

Rheinland-Pfalz



BARRIEREFREI BAUEN



Planungshilfe

BAUEN UND
WOHNEN

Ministerium der Finanzen

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

sozial
AKTIV
für Rheinland-Pfalz

Diese Druckschrift darf ganz oder auszugsweise nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen veröffentlicht werden. Sie wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben und darf weder von Parteien noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Vorwort



Vorwort

Die Landesbauordnung 1999 gibt dem barrierefreien Bauen einen hohen Stellenwert. Sie verlangt bei der Gebäudeplanung und -ausführung eine weitergehende Berücksichtigung der Belange behinderter und alter Menschen als die früheren Bauordnungen. So müssen einzelne Wohnungen beim Bau größerer Wohnanlagen barrierefrei zugänglich und so ausgestaltet sein, dass sie von Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrern genutzt werden können. Diese und andere Bestimmungen, die seit Januar 1999 gelten, bilden zusammen mit seit vielen Jahren in der Landesbauordnung enthaltenen Regelungen sowie den Normen DIN 18024 und DIN 18025 den rechtlichen Rahmen für behindertengerechtes und barrierefreies Bauen. Sie sollen dazu beitragen, die Lebenssituation von Menschen, die in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind, nachhaltig zu verbessern. Eine weitgehend hindernisfrei gestaltete bauliche Umwelt – dies ist ein wichtiges Ziel, das es anzustreben gilt.

Die vorliegende Planungshilfe des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit gibt Hinweise und Erläuterungen zur Anwendung der gesetzlichen Regelungen und der maßgebenden technischen Normen in der Bau- und Planungspraxis. Die textlichen Erläuterungen, beispielhaften Grundrisslösungen und anschaulichen Illustrationen sollen die Umsetzung der einschlägigen Regelungen bei der Bauplanung und -ausführung erleichtern. Die Planungshilfe soll auch dazu anregen, intelligente, kreative und vor allem kostengünstige Lösungen zu finden.

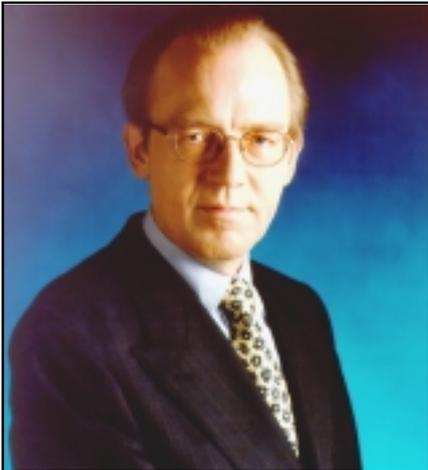
Ich hoffe, dass die vorliegende Schrift den am Bau Beteiligten, insbesondere den Architekten und Ingenieuren sowie der Bau- und Wohnungswirtschaft, eine nützliche Arbeitshilfe sein wird.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gernot Mittler', written in a cursive style.

Gernot Mittler

Minister der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz

Vorwort



Vorwort

Die Landesregierung hat den Grundsatz „Barrierefreie Gestaltung“ zu einem wichtigen Thema ihrer Politik gemacht. Bereits 1994 ist die Landesberatungsstelle „Alten- und behindertengerechtes Bauen und Wohnen“ mit sechs Außenstellen eingerichtet worden. Im Wintersemester 95/96 wurde erstmals eine Lehrveranstaltung mit dem Thema „Barrierefreies Bauen“ an der Fachhochschule Mainz durchgeführt.

Im November 1997 fand in Mainz die 1. Europäische Bildungskonferenz „Barrierefreies Design für alle“ statt, die sich zum Ziel gesetzt hatte, Standards zum Thema „barrierefreies Design und – Architektur zu entwickeln. 1998 konnte in Irmenach (Hunsrück) der erste „barrierefreie Kinderspielplatz“ in Rheinland-Pfalz der Öffentlichkeit übergeben werden.

1999 wurde erstmalig ein Wettbewerb „barrierefreies Design“ an den Fachhochschulen Mainz, Kaiserslautern und Trier durchgeführt. Das Land beteiligt sich außerdem an dem Bundesmodellprogramm „altersgerechtes Wohnen - Wohnkonzepte der Zukunft“ am Standort Lahnstein. Hier geht es um die barrierefreie

Gestaltung öffentlicher Räume und um Wohnraumanpassung.

Mit finanzieller Unterstützung der Landesregierung wird zurzeit von der Universität Kaiserslautern, Fachbereich Verkehrswesen, eine CD-Rom mit dem Titel „Mobil und barrierefrei“ entwickelt. Diese CD-Rom enthält eine Sammlung von Texten, Bildern und Filmbeiträgen zu baulichen und technischen Hilfen so wie Hilfsmittel und Gestaltungsvorschläge für einen barrierefreien Verkehrsraum.

Des Weiteren plant die Landesregierung eine Weiterbildungs- und Informationsinitiative „Barrierefreies Design“ für zukunftsorientierte Produktentwicklung durchzuführen.

Von Juni bis Oktober 1999 hat die Landesregierung in Mainz, Koblenz, Trier und Kaiserslautern vier Informationsveranstaltungen zum Thema „Barrierefreies Bauen“ durchgeführt, die von ca. 600 Teilnehmerinnen und Teilnehmern besucht worden sind.

Mit der Veröffentlichung der Broschüre „Barrierefreies Bauen / Planungshilfe“ wird ein weiterer Schritt getan, um das Gestaltungsprinzip „Barrierefrei“ in Zukunft zum ganz normalen Grundsatz bei der Planung und der Gestaltung der Lebensumwelt werden zu lassen. Wir orientieren uns in Rheinland-Pfalz an der Maxime, dass der Mensch das Maß der Dinge und natürlich der Räume ist, die er für sich entwickelt.

Florian Gerster

Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit
des Landes Rheinland-Pfalz

Vorwort



Vorwort

Eine barrierefreie Umwelt und behindertengerecht gestaltete öffentliche Gebäude und Wohnungen ermöglichen Menschen mit Behinderungen eine von fremder Hilfe weitestgehend unabhängige selbstbestimmte Lebensführung und eine gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben.

Barrierefreies Bauen ist eine Chance für die Zukunft. Denn heute wird der öffentliche Raum gestaltet und werden die Wohnungen der Generation gebaut, die im vor uns liegenden neuen Jahrtausend auf alters- und behindertengerechte Wohnungen und eine adäquate Umgebung angewiesen sind. Auf Grund aktueller demographischer Daten gehen bei Planungen für die Zukunft europäische Ministerkonferenzen und bundesdeutsche Regierungsstellen davon aus, dass der Bevölkerungsanteil mit Mobilitätshandicaps zwischen 30 und 35 Prozent liegen wird. Neben Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen sind aber auch werdende Mütter, kleine Kinder, Personen mit Kinderwagen und Personen mit vorübergehenden Unfallfolgen oder nachoperativen Beeinträchtigungen, sowie Personen mit schwerem Gepäck in ihrer Mobilität

eingeschränkt. So gesehen gilt: "Barrierefrei ist Lebensqualität für alle Menschen".

Seit 1994 gilt im Grundgesetz der Diskriminierungsschutz: "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden". Mit dem Regierungswechsel in 1991 hat in Rheinland-Pfalz die Behindertenpolitik einen neuen Stellenwert erhalten. Das Normalisierungsprinzip ist heute Leitlinie der Politik für behinderte Menschen in Rheinland-Pfalz.

Im Dezember 1993 hat die Enquête-Kommission „Verfassungsreform“ des Landtages als neue Staatszielbestimmung folgenden Text festgelegt: „Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände schützen behinderte Menschen vor Benachteiligung und wirken auf ihre Integration und die Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen hin“. Diese Bestimmung ist als Art. 64 am 16. Februar 2000 im Rahmen eines Reformgesetzes neu in die Landesverfassung aufgenommen worden und tritt am Verfassungstag, den 18. Mai 2000, in Kraft. Dieser Diskriminierungsschutz und Gleichstellungsauftrag waren seit 1991 Leitlinie auch dafür, den Grundsatz „Barrierefreie Gestaltung“ zu einem wichtigen Thema der Politik der Landesregierung zu machen, was auch im Landesbehindertenplan von 1998 zum Ausdruck kommt.

Zugleich ist die Politik für Menschen mit Behinderungen heute eine Querschnittsaufgabe der Landesregierung. Dies unterstreicht die Aufnahme des Grundsatzes des „barrierefreien Bauens“ in die am 01. Januar 1999 in Kraft getretene neue Landesbauordnung. Sie ist in dieser Neufassung eines der fortschrittlichsten Gesetze des Baurechts der Länder.

Dennoch spüren in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen tagtäglich, dass durch die Gestaltung des öffentlichen und des privaten Raumes nahe

Vorwort

zu überall Behinderungen anzutreffen sind. Diese Erfahrung findet ihren Ausdruck in der Feststellung vieler Betroffener: „Behindert ist man nicht, behindert wird man“.

Jeder soll so normal wie nur möglich leben können. Ausfluss dieses Normalisierungsprinzips ist die Erkenntnis: Höhengleiche Wegekreuzungen, ebenerdige Gebäudezugänge und stufenlose Wohnungen erleichtern älteren und den behinderten Bürgerinnen und Bürgern, ein selbstständiges Leben in der eigenen Wohnung und in der vertrauten Umgebung zu führen.

Zugleich werden zukünftige kostenträchtige Umbaumaßnahmen vermieden und die Wohnungen lebensabschnittsunabhängig gestaltet. Und schließlich soll darauf hingewiesen werden, dass erst bei einer immer größer werdenden Zahl von barrierefrei gestalteten Wohnungen für mobilitäts-eingeschränkte Menschen die freie Wahl der Wohnung möglich wird. Auch das ist Bestandteil des Normalisierungsprinzips der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen.

Die vorliegende Informationsbroschüre macht schnell und unkompliziert auf Lösungsideen aufmerksam. Sie ist, vergleichbar mit Handwerkszeugen, ein Arbeitsinstrument für Planer, Praktiker und Berater. Damit kann jeder, der dazu bereit ist, das Motto: „Rheinland-Pfalz – Wir entwickeln Zukunft“ mit Leben erfüllen.



Dr. Richard Auernheimer
Landesbehindertenbeauftragter

Staatssekretär im
Ministerium für Arbeit,
Soziales und Gesundheit
des Landes Rheinland-Pfalz

Inhalt

Vorwort	1
Vorwort	2
Vorwort	3
A	Gliederung	8
	Anmerkung zum barrierefreien Bauen	10
	Einführung	12
	Barrierefreies Bauen Rechtsgrundlagen	
	§ 4 - LBauO	13
	§ 44 - LBauO	13
	§ 51 - LBauO	14
	DIN-Normen	16
B	Anthropometrische und ergonomische Maßgrundlagen	18
	Bewegungsflächen	22
C	Wohnungen Allgemeines	
	- § 44 Abs. 2 und § 51 LBauO.....	24
	- § 44 Abs. 2 LBauO.....	25
	- § 44 Abs. 2 LBauO, Anwendung der Norm DIN 18025 Teil 1	27
	- § 51 LBauO.....	29
	Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO	
	Erschließung der Wohnung	
	- Hauseingang	32
	- Treppen	34
	- Rampen	36
	- Aufzüge.....	38
	- Flure	42
	- Bodenbeläge	43
	- Türen	43
	- Rollstuhlabbstellplatz	46
	- Bedienelemente.....	48
	Räume der Wohnung	
	- Aufenthaltsräume, Allgemeines	52
	- Bewegungsflächen	53
	- Küchen	56
	- Sanitärräume	59

Inhalt

- Türen / Fenster	64
- Brüstungen / Freisitz	65
- Bedienungsvorrichtungen	66
- Einfamilienhaus	67
- Sonderformen	68
Wohnumfeld	
Gemeinschaftsbereiche	69
- Bodenbeläge	69
- Wege, Plätze	71
- Parkplätze	72
- Spielplätze	75
Öffentlich zugängliche Gebäude	
- PKW-Stellplatz	77
- Eingang	78
- Treppen	81
- Rampen	83
- Aufzüge	84
- Flure/Wege	86
- Türen	88
- Bewegungsflächen	88
- Ausstattung	90
- Bedienungsvorrichtungen	91
- Aufenthaltsräume	92
- Sanitärräume	93
- Sport-, Bade-, Freizeit-, Versammlungs- und Gaststätten	100
- Beherbergungsbetriebe	101
Anhang 1	
Behinderungen	103
Anhang 2	
Beratungsangebote	123
Anhang 3	
Literatur- und Bildnachweis	127
Impressum	129
Index	130

A

Seit dem 1. Januar 1999 gilt in Rheinland-Pfalz eine neue Landesbauordnung. Das Gesetz enthält u.a. neue Bestimmungen zum barrierefreien Bauen, die insbesondere den Wohnungsbau betreffen. Regelungen, die bei bestimmten Sonderbauten barrierefreie Bauausführungen verlangen, sind dagegen nicht neu; sie gibt es seit vielen Jahren. Auch das für das barrierefreie Bauen maßgebende technische Regelwerk - die Normen DIN 18024 Teil 2 und DIN 18025 Teil 1 und 2 - gehören seit langem zum Kernbestand des Bauordnungsrechts in Rheinland - Pfalz.

Die vorliegende Planungshilfe zum barrierefreien Bauen soll zum besseren Verständnis der zu beachtenden Bestimmungen beitragen und die Umsetzung der einschlägigen Regelungen in der Baupraxis erleichtern.

<p>Diese Veröffentlichung mit über 200 Abbildungen ist als Arbeitshandbuch konzipiert. Sie erscheint gleichzeitig als CD mit Stich- und Suchwortoberfläche. Die Aufnahme in das INTERNET ist vorgesehen</p>	
<p>Gliederung</p> <p>Die Gliederung erfolgt in drei Bereiche: A-, B -, C.</p>	<p>Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none">WohnenÖffentliche GebäudeInfrastruktur
<p>Teil - A</p> <p>Einführung Rechtsgrundlage</p>	<p>Teil A enthält eine Einführung in die Planungshilfe, sowie die Grundsätze und die Rechtsgrundlagen des barrierefreien Bauens</p>
<p>Teil - B</p> <p>DIN-Normen Flächen und Bewegungsflächen Barrierefreie vertikale Erschließung</p>	<p>Anthropometrische und ergonomische Grundlagen, Konzeption der Bewegungsflächen, Kriterien eines barrierefreien Aufzugs nach TRA 1300</p>

A

Nutzer und ihre Hilfsmittel



Teil - C

Die Planungshilfe

Teil C behandelt die Umsetzung der LBauO und der maßgebenden Abschnitte der jeweiligen DIN-Norm. Die Beispiele betreffen zum Teil auch Bestands-sanierungen.

Ausgangspunkt ist die Hauserschließung, gefolgt von den Wohnräumen und dem Wohnumfeld. Daran angeschlossen ist der Komplex öffentlich zugänglicher Gebäude.

Die Hauptgliederung erfolgt in fünf Themenbereiche:

- 1 Allgemeine Bestimmungen
- 2 Horizontale Erschließung Wohnen
Vertikale Erschließung Wohnen
- 3 Räume der Wohnung
- 4 Wohnumfeld
- 5 / 6 Öffentliche Bauten

Anmerkung:

**Hotels und Gaststätten (Freizeit),
Bauten für besondere
Personengruppen (z.B.
Krankenhäuser, Nachsorge-
und Therapieeinrichtungen,
Heime) sind Bestandteil von Punkt 5.**

Eine weitere Unterteilung im Stichwort- oder Suchwortbereich betrifft:

**Räume, Sanitärräume, Küche und wiederkehren-
de Elemente wie z. B. Türen, Brüstungen, Ram-
pen, Aufzüge etc.**

Anhang 1

enthält eine Zusammenstellung unterschiedlicher Behinderungsarten mit entsprechenden Planungsempfehlungen.



Eine Vielzahl von technischen Hilfen ermöglicht Selbständigkeit für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen. Dabei sind alle rollenden oder zu schiebenden Hilfen für die barrierefreie Planung von besonderer Bedeutung - sie erfordern maximale Bewegungsflächen.



A

Barrierefreies Bauen

Anmerkung

Anmerkung

von Prof. D. P. Philippen, M.Sc., B.Sc., O.T.,
Institut T.L.P.e.V./EIDD-DG

„Barrierefreies Bauen“ ist seit dem 1. Januar 1999 namentlicher Bestandteil der Landesbauordnung in Rheinland-Pfalz. Das ist der Anlass zur Ausarbeitung dieser Planungshilfe.

Der Gesetzgeber hat mit der Novellierung der Landesbauordnung dem Bedarf des demographischen Wandels entsprochen. Er hat teilweise und gleichzeitig die umfassend erprobten Entwicklungen des „barrierefreien Bauens“ gesetzlich eingebunden. Bestimmte Abschnitte der DIN 18024 Teil 2, DIN 18025 Teil 1 und Teil 2 wurden schon zuvor als Technische Baubestimmung eingeführt.

Die Novellierung folgt deutlich dem Prinzip der Prävention, die der Entwicklung des „Barrierefreien Bauens“ zugrunde liegt. Ziel der Planung ist, einen Lebensraum so zu gestalten, dass dem Bedarf von Menschen mit Behinderungen und den Realitäten des älter werdens mit den begleitenden Funktions- und Fähigkeitseinschränkungen Rechnung getragen wird. Der längstmögliche Verbleib im angestammten Lebensumfeld soll für jede Bürgerin und jeden Bürger, mit weitgehendem Erhalt der individuellen Selbständigkeit, möglich sein. Ein Lebensraum, der dem Bedarf aller Menschen, in jedem Alter, mit und ohne Behinderungen oder mit besonderen Fähigkeiten weitgehend entspricht.

Das neue Gesetz, im Einklang mit Artikel 3, Abs.3 GG, sichert allen Menschen die mit der Formulierung „für besondere Personengruppen, Familien mit Kindern, Frauen, alte Menschen und Menschen mit Behinderungen“ usw. besonders benannt sind, die Zugänglichkeit zu öffentlichen Gebäuden. Die unter diese Bestimmung fallenden Gebäude, einschließlich Wohnraum für bestimmte Personengruppen, sind im Einzelnen benannt. Das Gesetz bestimmt einige Mindestgrenzen z.B. für Flurbreiten, Türbreiten und Rampenschragungen und ermöglicht darüber hinaus die teilweise Anwendung der DIN 18024 Teil 2.

Es ist erkennbar, dass das neue Gesetz sich erst schrittweise den durch die verschiedenen Normenwerke festgelegten Kriterien des „Barrierefreien Bauens“ als soziale Dimension nähert. Dabei ist jedoch hervorzuheben, dass durch die Novellierung der LBauO die elementarsten Forderungen für diesen Bereich gesichert werden. Jedem Planer und jedem Bauherrn bietet sich jederzeit die Möglichkeit mehr zu tun, um alle Vorteile des „barrierefreien Bauens“ voll wirksam und weitgehend kostenneutral zu realisieren.

Die normative Begriffsbestimmung von „Barrierefrei“ lautet:

„Barrierefrei ist eine soziale Dimension. Sie ermöglicht es allen Menschen, in jedem Alter, gleichberechtigt, selbstbestimmt und unabhängig zu leben und gleiche Pflichten zu erfüllen. Barrierefrei berücksichtigt menschliche Fähigkeiten in allen Ausprägungen. Barrierefrei beschränkt sich nicht auf ausgewählte Personengruppen, sondern schließt z.B. auch Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen mit ein.“

Einige Überlegungen zu dieser Bestimmung:

„Barrierefrei“ bedeutet, dass jede Bürgerin und jeder Bürger alles im Lebensraum, das barrierefrei gestaltet wurde, betreten, befahren und selbständig, unabhängig und weitgehend ohne fremde Hilfe sicher benutzen kann.

„Barrierefrei“ bedeutet immer die Einbindung einer Maßnahme in ein ganzes flankierendes Paket. Zum Beispiel ist eine Wohnung nur dann barrierefrei, wenn das auch für den Zugang zum Haus, den Weg zur Mülltonne oder zum Parkhaus gilt und wenn in diesem Haus auch jeder Nachbar von jedem Nachbarn besucht werden kann.

A

Barrierefreies Bauen

Anmerkung

„Barrierefrei“ ist nicht mehr als nötig, aber auch nicht weniger als möglich.

„Barrierefrei“ ist auch immer vorsorglich. Es bedeutet, dass wir den normalen Lebensablauf eines jeden Menschen berücksichtigen. Dass eine Wohnung, das Wohnumfeld, der gesamte Lebensraum so präventiv flexibel gestaltet sind, dass man darin alt werden kann, und auch mit allen Einschränkungen und verringerten oder besonderen Fähigkeiten weiterhin selbständig und unabhängig bleibt.

„Barrierefrei“ ist flexibel und dynamisch. Es ist eine Grundlage, die den individuellen Wunsch und die persönliche Anforderung berücksichtigt, ohne gleichzeitig neue Hindernisse für einen anderen Menschen aufzubauen.

„Barrierefrei“ betrifft alle Menschen in der Gesellschaft. Jede andere Grundlage bedeutet eine aktive Aussonderung und kommt einer Ausgliederung gleich. Es gibt kaum eine Alternative zu „barrierefrei für alle Menschen“.



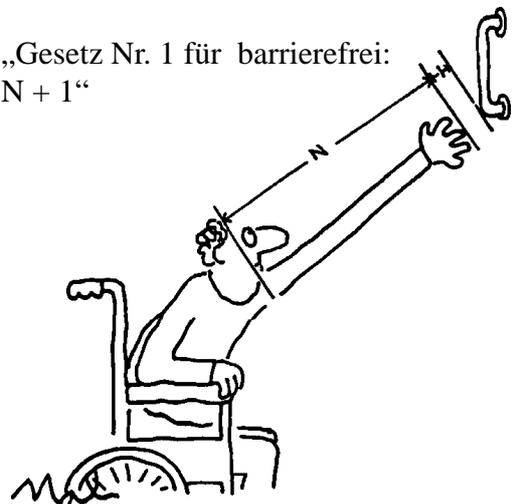
Prof. D. P. Philippen, M.Sc., B.Sc., O.T.,
Institut T.L.P.e.V./EIDD-DG



Wenn Spielplätze im Wohnumfeld mit barrierefreien Spielplatzgeräten ausgestattet werden, können alle Kinder gemeinsam und chancengleich miteinander spielen.



„Gesetz Nr. 1 für barrierefrei:
N + 1“



A

Barrierefreies Bauen

Einführung

Bewegungsbehinderte Menschen müssen die Möglichkeit haben, ein weitgehend unabhängiges, selbstbestimmtes Leben ohne fremde Hilfe zu führen. Grundvoraussetzung dafür ist eine bauliche Umwelt, die so weit wie möglich barrierefrei gestaltet ist. Die Schaffung eines Lebensraums ohne Barrieren im Interesse von Personen mit Bewegungsbehinderungen ist deshalb eine wichtige Aufgabe für Architekten und Ingenieure.

Die Forderung nach Barrierefreiheit betrifft verschiedene Bereiche: Anlagen des öffentlichen Verkehrs, den öffentlichen Raum, Freiflächen, Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen sowie Gebäude.

Zentrale Bedeutung kommt der Erfüllung der Forderung nach der Barrierefreiheit von Gebäuden zu. In Gebäuden können zahlreiche Hindernisse für bewegungsbehinderte Personen vorhanden sein, angefangen vom Eingang über Treppen, Aufzüge, Türen, bis zu den Toiletten. Bedienungselemente wie Armaturen, Lichtschalter und dergleichen sind vielfach so angeordnet, dass sie für behinderte Menschen nicht oder nur mit Schwierigkeiten erreichbar sind.



Bei Beachtung der einschlägigen Planungsgrundsätze lassen sich Fehlplanungen und unsachgemäße Bauausführungen, die für bewegungsbehinderte Menschen unüberwindbare Barrieren sein können, vermeiden. Vielfach sind Informationsdefizite die Ursache dafür, dass die Vorgaben über barrierefreies Bauen nicht oder nur unzureichend beachtet werden.

Die vorliegende Planungshilfe soll dazu beitragen, dass die zum Teil komplizierten normativen Anforderungen an barrierefreie Planung und Bauausführung sachgerecht umgesetzt werden. Die Planungshilfe hat die Schwerpunktthemen „Barrierefreie Wohnungen“ und „Barrierefreie öffentlich zugängliche Gebäude“ zum Inhalt.





Landesbauordnung

Die maßgebenden Rechtsgrundlagen für das barrierefreie Bauen sind die Landesbauordnung sowie die Normen DIN 18024 und DIN 18025 mit ihren durch Verwaltungsvorschrift eingeführten Teilen. Am 1. Januar 1999 ist die neue Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in Kraft getreten. Sie enthält zahlreiche Neuregelungen, u.a. auch neue Bestimmungen in den §§ 4 und 44 LBauO, die zusammen mit § 51 LBauO den Kern der Regelungen über barrierefreies Bauen bilden.

Die Bestimmungen im Überblick:

§ 4

Soziale und ökologische Belange

Bei der Anordnung, Errichtung, Instandhaltung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Belange des Umweltschutzes und die Belange und Sicherheitsbedürfnisse von Frauen, Familien und Kindern sowie von behinderten und alten Menschen, insbesondere im Hinblick auf barrierefreies Bauen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zu berücksichtigen.

Zu § 4

Der durch die Landesbauordnung 1999 neu gefasste § 4 betont die Bedeutung der sozialen Belange beim Bauen als allgemein geltenden Grundsatz des Bauordnungsrechts. Im Hinblick auf diese Zielrichtung wurden einzelne Bestimmungen im Rahmen der letzten Gesetzesnovelle neu in die Landesbauordnung aufgenommen.

Zu § 4 heißt es in dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 3. Februar 1999 zum Vollzug der neuen Landesbauordnung (MinBl. S. 90):

„§ 4 - Soziale und ökologische Belange - hat im Verlauf der parlamentarischen Beratungen des Gesetzesentwurfs seine jetzige Fassung erhalten. Das neue Recht hebt die Bedeutung sozialer und ökologischer

Belange beim Bauen als allgemein geltenden Grundsatz hervor. Konkrete Anforderungen ergeben sich aus Einzelbestimmungen des Bauordnungsrechts sowie aus dem einschlägigen Fachrecht.

Bauliche Anforderungen zugunsten behinderter und in ihrer Mobilität eingeschränkter Menschen enthalten insbesondere § 44 Abs. 2 und § 51. Darüber hinaus sind die als Technische Baubestimmungen eingeführten Teile der Normen DIN 18024 Teil 2 und DIN 18025 Teil 1 und 2 als das maßgebende technische Regelwerk in einschlägigen Fällen zu beachten.

Die Grundsatzforderungen des § 4 sind zur Ausfüllung normativer unbestimmter Rechtsbegriffe, also solcher Begriffe, die bei ihrer Anwendung eine Wertung erfordern, heranzuziehen. Zu nennen ist hier beispielsweise der Begriff des öffentlichen Belangs in § 69 Abs. 1.“

§ 44 Abs. 2

Gebäude mit mehr als vier Wohnungen sind so herzustellen und instand zu halten, dass von den ersten fünf Wohnungen eine und von jeweils zehn weiteren Wohnungen zusätzlich eine Wohnung barrierefrei erreichbar ist. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Anforderungen insbesondere wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können.

Zu § 44 Abs. 2

Der mit der Landesbauordnung 1999 in § 44 eingefügte Absatz 2 verlangt erstmals in bestimmten Fällen die weitgehende Barrierefreiheit von Wohnungen. Die Neuregelung soll dazu führen, dass das Angebot an Wohnungen für mobilitätsbehinderte Personen spürbar erhöht wird.



Zu § 44 Abs. 2 heißt es im Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen zur Landesbauordnung 1999: „Der neu eingefügte Absatz 2 ist Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Er soll der Tatsache Rechnung tragen, dass gegenwärtig eine ausreichende Zahl barrierefreier Wohnungen nicht zur Verfügung steht. Viele behinderte und alte Menschen sind daher derzeit auf Heimplätze angewiesen.“

Satz 1 sieht eine gestaffelte Quotierung von Wohnungen vor, die barrierefrei erreichbar sein müssen. Die baulichen Anforderungen an barrierefreie Zugänge ergeben sich aus § 51 sowie der Norm DIN 18 025 Teil 1, die zusammen mit Teil 2 mit der Verwaltungsvorschrift „Einführung von technischen Regeln als technische Baubestimmungen“ des Ministeriums der Finanzen vom 1. Juni 1998 (MinBl. S. 230) als Technische Baubestimmung eingeführt wurde.

Satz 2 stellt Anforderungen an einzelne Räume dieser Wohnungen im Interesse von Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrern. Danach müssen die Zugänge der in Satz 2 genannten Räume so beschaffen sein, dass die Räume mit dem Rollstuhl zugänglich sind. Dies ist gewährleistet, wenn die Türen zu diesen Räumen eine lichte Durchgangsbreite von 0,90 m haben (Abschnitt 4 der Norm DIN 18025 Teil 1). Wände von Fluren innerhalb der Wohnung müssen einen Abstand von mindestens 1,20 m haben, damit eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden ist (Abschnitt 3.4 der Norm DIN 18025 Teil 1). Das Gesetz verlangt nicht, dass die in Satz 2 genannten Räume darüber hinaus normgerecht ausgestattet sein müssen. Diese Räume, insbesondere die Sanitärräume, müssen allerdings von ihrer Größe und Fläche her so beschaffen sein, dass eine behindertengerechte Ausgestaltung - gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt - möglich ist. Ziel der neuen Regelung ist es, die Grundvoraussetzungen für barrierefreies Wohnen zu schaffen.

Die Eigentumsgarantie verbietet eine Bindung des Eigentums, die gemessen an der sozialen Bedeutung des Regelungszwecks, zu einer übermäßigen Belastung der Eigentümerin oder des Eigentümers im vermögensrechtlichen Bereich führt. Daher bestimmt Satz 3, dass

die Anforderungen der Sätze 1 und 2 nicht gelten, wenn sie wegen situationsbedingter Schwierigkeiten nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können. Wann die Grenze zur Unverhältnismäßigkeit überschritten ist, kann nur auf der Grundlage der Umstände des Einzelfalls entschieden werden. Ein Mehraufwand bis 20 v.H. der normalen Baukosten ist in der Regel als noch verhältnismäßig anzusehen (vgl. Gädtke/Böckenförde/Temme/Heintz, Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen, § 55 Rdn. 33; Grosse-Suchsdorf/Schmaltz/Wiechert, Bauordnung Niedersachsen, § 49 Rdn. 28).

Der Verpflichtung nach Absatz 2 unterliegen grundsätzlich auch Nutzungsänderungen zu Wohnzwecken. Ein Bestandschutz greift demgegenüber nicht, da dieser die bauliche Anlage nur in ihrer jeweiligen Funktion deckt (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. November 1974 - IV C 32.71 -, BRS 28 Nr. 34).“

§ 51

Bauliche Maßnahmen für besondere Personengruppen

(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Behinderten oder alten Menschen genutzt werden, wie:

1. Tagesstätten, Werkstätten und Heime für Behinderte,
2. Altenheime, Altenwohnheime und Altenpflegeheime,

sind so herzustellen und instand zu halten, dass sie von diesen Personen ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

(2) Bei folgenden baulichen Anlagen, die von Behinderten, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern nicht nur gelegentlich aufgesucht werden, sind die dem allgemeinen Besuchsverkehr dienenden Teile so herzustellen und instand zu halten, dass den besonderen Belangen dieser Personengruppen Rechnung getragen wird.

A

Barrierefreies Bauen

Rechtsgrundlagen



1. Versammlungsstätten einschließlich der für den Gottesdienst bestimmten Anlagen,
2. Verkaufsstätten,
3. öffentliche Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Gerichte,
4. Schalter- und Abfertigungsräume der öffentlichen Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen und der Kreditinstitute,
5. Gaststätten, Kantinen, Beherbergungsbetriebe,
6. Schulen, Hochschulen, Weiterbildungseinrichtungen,
7. Krankenhäuser,
8. Arztpraxen und ähnliche Einrichtungen der Gesundheitspflege,
9. Kinder- und Jugendheime, Kindertagesstätten,
10. Museen, öffentliche Bibliotheken, Messe- und Ausstellungsstätten,
11. Sportstätten, Spielplätze und ähnliche Anlagen,
12. öffentliche Toilettenanlagen,
13. allgemein zugängliche Stellplätze und Garagen mit mehr als 1000 m² Nutzfläche sowie Stellplätze und Garagen, die zu den Anlagen und Einrichtungen nach den Nummern 1 bis 11 gehören.

(3) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 müssen durch den Eingang mit einer lichten Durchgangsbreite von 0,95 m stufenlos erreichbar sein. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen sollen nicht mehr als 6 v. H. geneigt und müssen 1,20 m breit sein; sie müssen beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest mit jeweils 1,50 m Länge anzuordnen. Treppen müssen Setzstufen und an beiden Seiten Handläufe haben, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen geführt sind. Allgemein zugängliche Flure sollen 1,50 m breit sein. Ein Toilettenraum muss auch für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen geeignet sein; er ist zu kennzeichnen.

(4) Abweichungen von den Absätzen 2 und 3 können zugelassen werden, wenn die Anforderungen wegen

technischer Schwierigkeiten nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

Zu § 51 LBauO

§ 51 LBauO ist die zentrale Bestimmung des Bauordnungsrechts über barrierefreies und behindertengerechtes Bauen. Sie stellt an

1. *bauliche Anlagen, die von behinderten oder alten Menschen genutzt werden (Abs. 1), sowie*
2. *die dem allgemeinen Besuchsverkehr dienenden Teile öffentlich zugänglicher Gebäude (Abs. 2)*

besondere Anforderungen.

Die in diesem Paragraphen enthaltenen Grundregeln - vor dem In-Kraft-Treten der Landesbauordnung 1999 war der im Wesentlichen inhaltsgleiche § 49 LBauO einschlägig - sind in ihrem Kern seit vielen Jahren fester Bestandteil des Bauordnungsrechts in Rheinland-Pfalz.

Durch die Bauordnungsnovellen 1995 und 1999 wurden die Regelungen modifiziert; der Anlagenkatalog des § 49 Abs. 2 LBauO bzw. des § 51 Abs. 2 LBauO wurde jeweils erweitert. Divergenzen zwischen gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen in DIN-Normen wurden durch die Landesbauordnung 1999 bereinigt.

Wesentliche materielle Anforderungen an die von § 51 LBauO erfassten Gebäude sind in Absatz 3 enthalten. Darüber hinaus sind die eingeführten Teile der Normen DIN 18024 Teil 2 und DIN 18025 Teil 1 und Teil 2 zu beachten.

Absatz 4 lässt Abweichungen von den Regelanforderungen zu, wenn die an sich erforderlichen baulichen Maßnahmen bedingt durch technische Schwierigkeiten nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verwirklicht werden können. Ein solcher Fall kann z.B. gegeben sein, wenn im Obergeschoss eines Gebäudes eine Arztpraxis eingerichtet werden soll und die Kosten für den nachträglichen Einbau eines Aufzugs unverhältnismäßig hoch wären.

A

Barrierefreies Bauen

Rechtsgrundlagen



DIN-Normen

Neben den gesetzlichen Bestimmungen sind die DIN-Normen DIN 18024 Teil 2 und DIN 18025 Teil 1 und 2 bei der Gebäudeplanung und -ausführung zu beachten. Das Ministerium der Finanzen als oberste Bauaufsichtsbehörde hat diese Normen mit der Verwaltungsvorschrift „Einführung von technischen Regeln als technische Baubestimmungen“ vom 1. Juni 1998 (MinBl. S. 230) als technische Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 LBauO eingeführt.

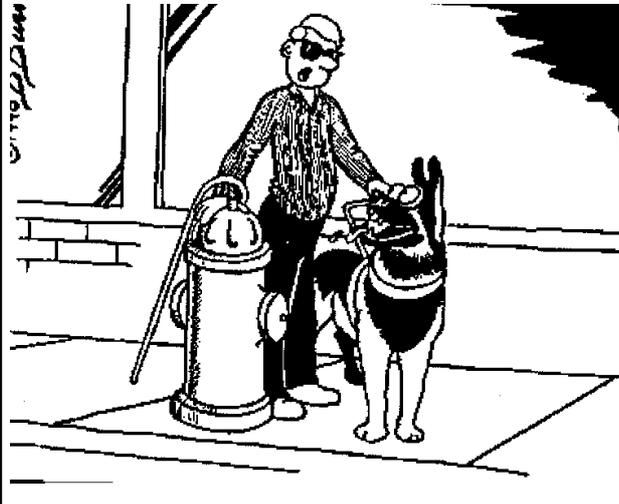
Was regeln die DIN Normen?

Die Norm DIN 18024 Teil 2 enthält Planungsgrundlagen für Gebäude und Arbeitsstätten, die öffentlich zugänglich sind. Sie ist bei Gebäuden bzw. Teilen von Gebäuden nach § 51 Abs. 1 LBauO (z.B. Tagesstätten, Werkstätten und Heime für Behinderte) und Abs. 2 LBauO (z.B. Versammlungsstätten, Verkaufsstätten, öffentliche Büro- und Verwaltungsgebäude, Gaststätten, Beherbergungsbetriebe, Schulen, Arztpraxen, Sportstätten usw.) anwendbar.

Die Norm DIN 18025 Teil 1 hat Planungsgrundlagen für Wohnungen für Rollstuhlbenutzer zum Inhalt. Sie ist bei der Planung und Ausführung von Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO zugrunde zu legen. In Teilen ist sie auch anwendbar auf Wohnungen nach § 44 Abs. 2 LBauO.

Regelungsgegenstand der Norm DIN 18025 Teil 2 sind barrierefreie Wohnungen, die insbesondere für Blinde und Sehbehinderte, Gehörlose und Hörgeschädigte, Gehbehinderte, Menschen mit sonstigen Behinderungen, ältere Menschen, Kinder sowie für klein- und großwüchsige Menschen nutzbar sind. Die Norm ist bei Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO anzuwenden.

Du solltest eine barrierefreie Toilette für MICH suchen.





Rechtsgrundlagen

Welche Abschnitte und Teile der Normen DIN 18024 Teil 2 und DIN 18025 Teil 1 und 2 sind zu beachten?

DIN 18024 Teil 2**Barrierefreies Bauen - Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten**

Nach der Verwaltungsvorschrift „Einführung von technischen Regeln als technische Baubestimmungen“ des Ministeriums der Finanzen vom 1. Juni 1998 ist bei der Anwendung Folgendes zu beachten:

1. Die Einführung bezieht sich nur auf bauliche Anlagen und andere Einrichtungen im Sinne von § 51 Abs. 1 und 2 LBauO.
2. Abschnitt 1 und Abschnitt 11 Abs. 1 der Norm DIN 18024 Teil 2 werden von der Einführung ausgenommen.
3. **Soweit in den §§ 36 Abs. 5 und 51 Abs. 3 LBauO abweichende Anforderungen gestellt werden, gehen diese vor.**

DIN 18 025 Teil 1**Barrierefreie Wohnungen - Wohnungen für Rollstuhlbewohner**

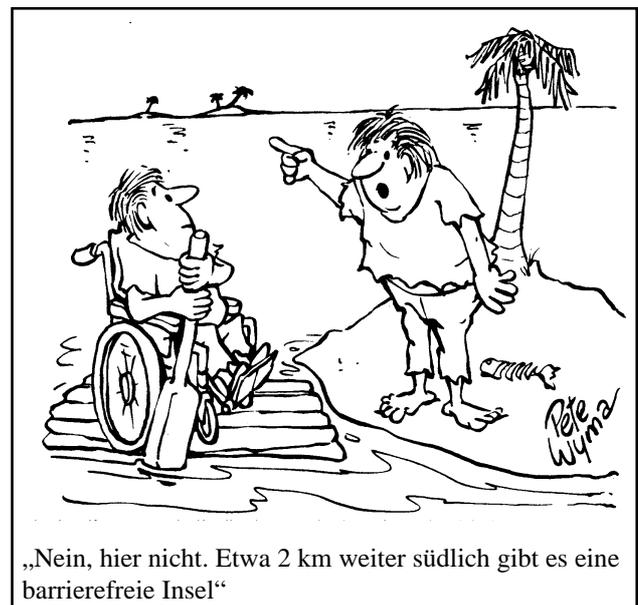
Bei der Anwendung ist Folgendes zu beachten:

1. Die Einführung bezieht sich nur auf Wohnungen im Sinne von § 51 Abs. 1 LBauO, soweit sie für Rollstuhlbewohner geplant und ausgeführt werden. Die Bestimmungen der Norm sind für rollstuhlgerechte Wohn- und Pflegeheime im Sinne von § 51 Abs. 1 LBauO sinngemäß anzuwenden.
2. Abschnitt 1 der Norm DIN 18 025 Teil 1 wird von der Einführung ausgenommen.
3. **Soweit in den §§ 36 Abs. 5 und 51 Abs. 3 LBauO abweichende Anforderungen gestellt werden, gehen diese vor.**

DIN 18 025 Teil 2**Barrierefreie Wohnungen**

Bei der Anwendung ist Folgendes zu beachten:

1. Die Einführung bezieht sich nur auf Wohnungen im Sinne von § 51 Abs. 1 LBauO. Die Bestimmungen der Norm sind für Wohn- und Pflegeheime im Sinne von § 51 Abs. 1 LBauO sinngemäß anzuwenden.
2. Abschnitt 1 der Norm DIN 18025 Teil 2 wird von der Einführung ausgenommen.
3. Soweit bekannt, ist die Zweckbestimmung der baulichen Anlage, z. B. für Blinde, Sehbehinderte, Gehörlose und Hörgeschädigte, ältere Menschen, Kinder, bei der Anwendung der Norm zu beachten.
4. Für Wohnungen für Rollstuhlfahrer gilt die Norm DIN 18 025 Teil 1.
5. **Soweit in den §§ 36 Abs. 5 und 51 Abs. 3 LBauO abweichende Anforderungen gestellt werden, gehen diese vor.**



B

Barrierefreies Bauen

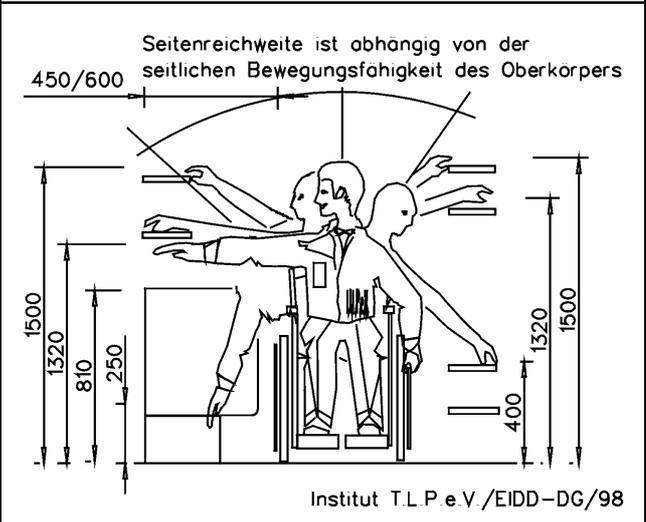
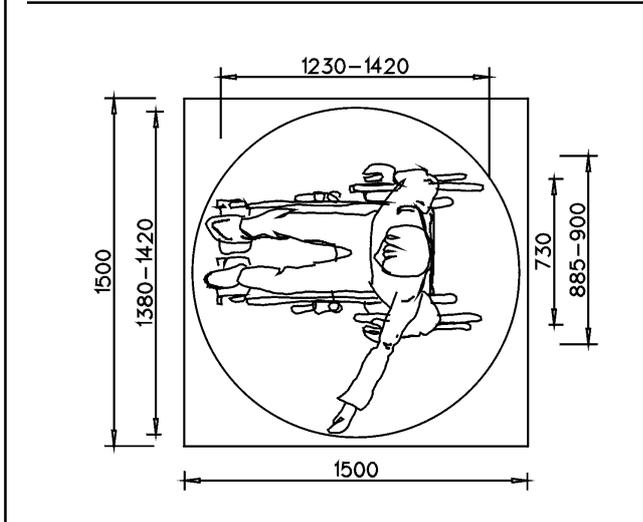
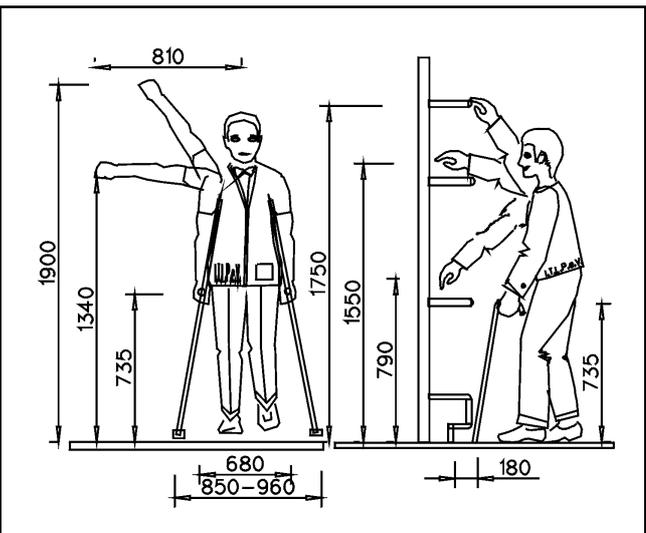
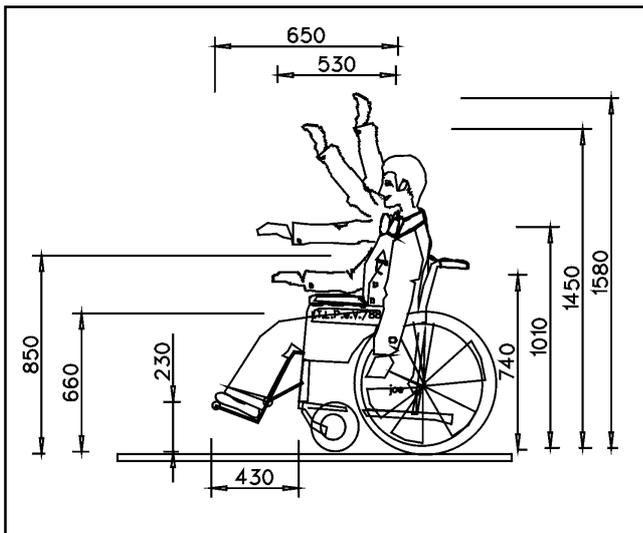
Anthropometrische und ergonomische Maßgrundlagen



Maßstab beim Planen und Bauen ist der Mensch. Diese Leitlinie muss insbesondere für das barrierefreie Bauen gelten. Die Kenntnis und Berücksichtigung der menschlichen Maße und der Bewegungsabläufe bei den unterschiedlichen Behinderungen ist zwingende Voraussetzung für die Gestaltung einer barrierefreien baulichen Umwelt. In den folgenden Abbildungen werden einige anthropometrische und ergonomische Grundmaße dargestellt.

Anmerkung:

Die Normen zum barrierefreien Bauen berücksichtigen die meisten sensorischen und motorischen Behinderungen sowie die maßgebenden anthropometrischen und ergonomischen Anforderungen. Ebenso sind die spezifischen Anforderungen bezüglich der Inanspruchnahme von Hilfsmitteln wie Gehhilfen und Rollstühlen in den Normen erfasst.



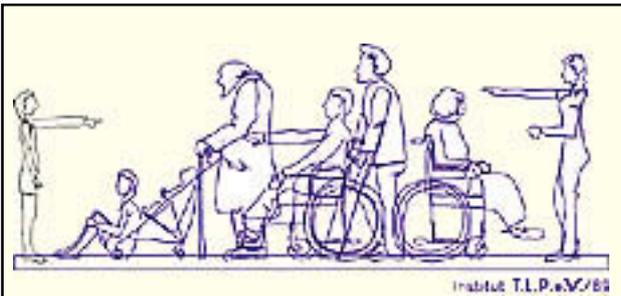
B

Barrierefreies Bauen

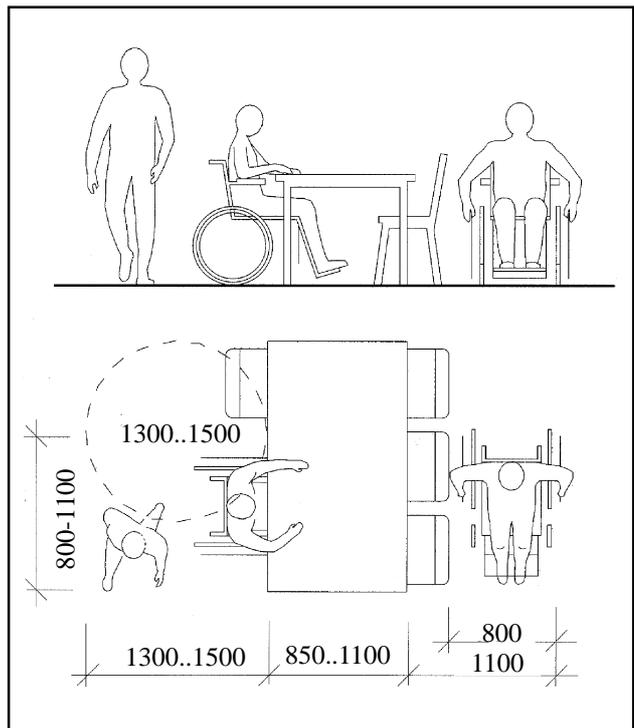
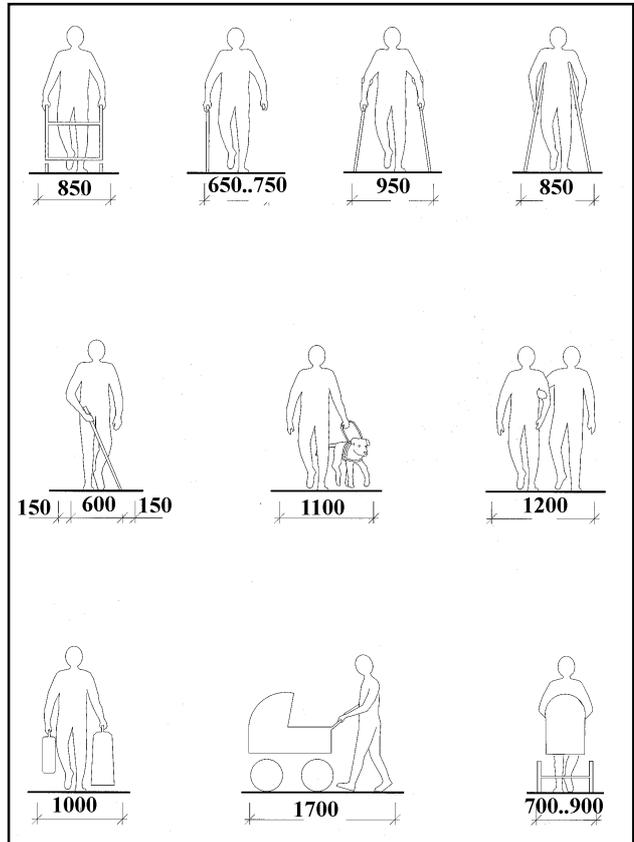
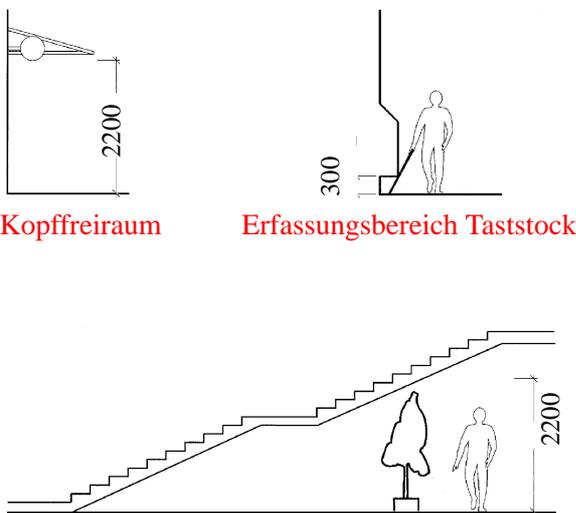
Anthropometrische und ergonomische Maßgrundlagen



Die Einhaltung der „Normmaße“ - der Bewegungsfläche, der Montagehöhe usw. - sichert weitgehend die individuelle Selbständigkeit aller Menschen, mit und ohne Behinderungen. Atypische Problemstellungen müssen im Einzelfall gemeinsam mit den Betroffenen gelöst werden. Über wesentliche Abweichungen muss im Einzelfall entschieden werden.



Viele Situationsschwächen besonderer Personengruppen lassen sich mit einer solchen Zeichnung darstellen, einige jedoch nicht, wie die von hörgeschädigten und gehörlosen Menschen, blinden und stark sehingeschränkten Menschen, Menschen mit kognitiven Behinderungen oder mit Organschäden.



B

Barrierefreies Bauen

Anthropometrische und ergonomische Maßgrundlagen



Die für das barrierefreie Bauen geltenden Maße berücksichtigen auch Handlungsabläufe bei eingeschränkter Motorik und Sensorik wie z.B. telefonieren, Geld abheben am Automaten etc.. Jedes Objekt muss für alle Menschen erreichbar, erkennbar, unterscheidbar und in seiner Funktion verständlich sein. Dazu gehören Einzelheiten wie

z.B. die Größe, der Kontrast und die Form von Hinweisen, damit sie auch mit einer Sehbehinderung, auch aus einer bestimmten Entfernung, erkannt werden können.



Die Durchgangshöhe unter Treppen sollte mit einem Kopfreiraum von 230 cm gesichert werden.

Institut T.L.P.e.V./D00-06/98

Taststock Gehbreite

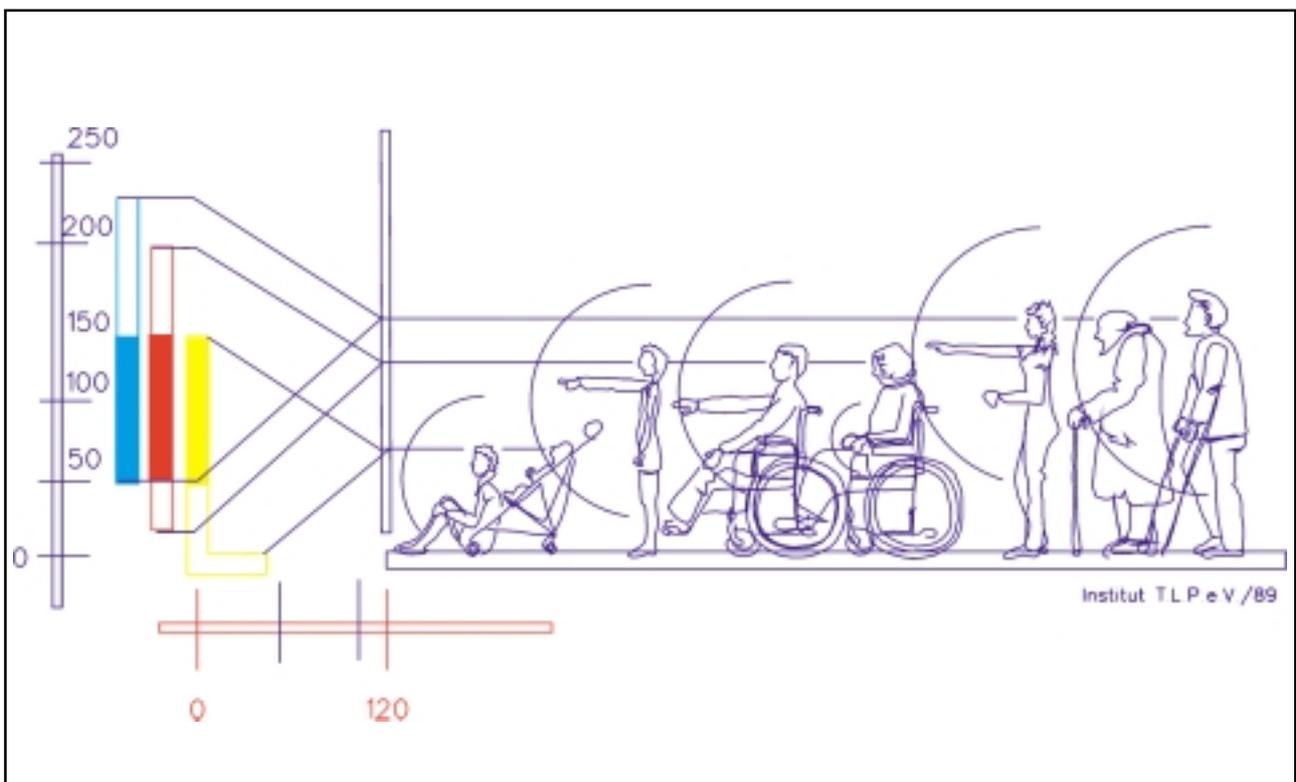
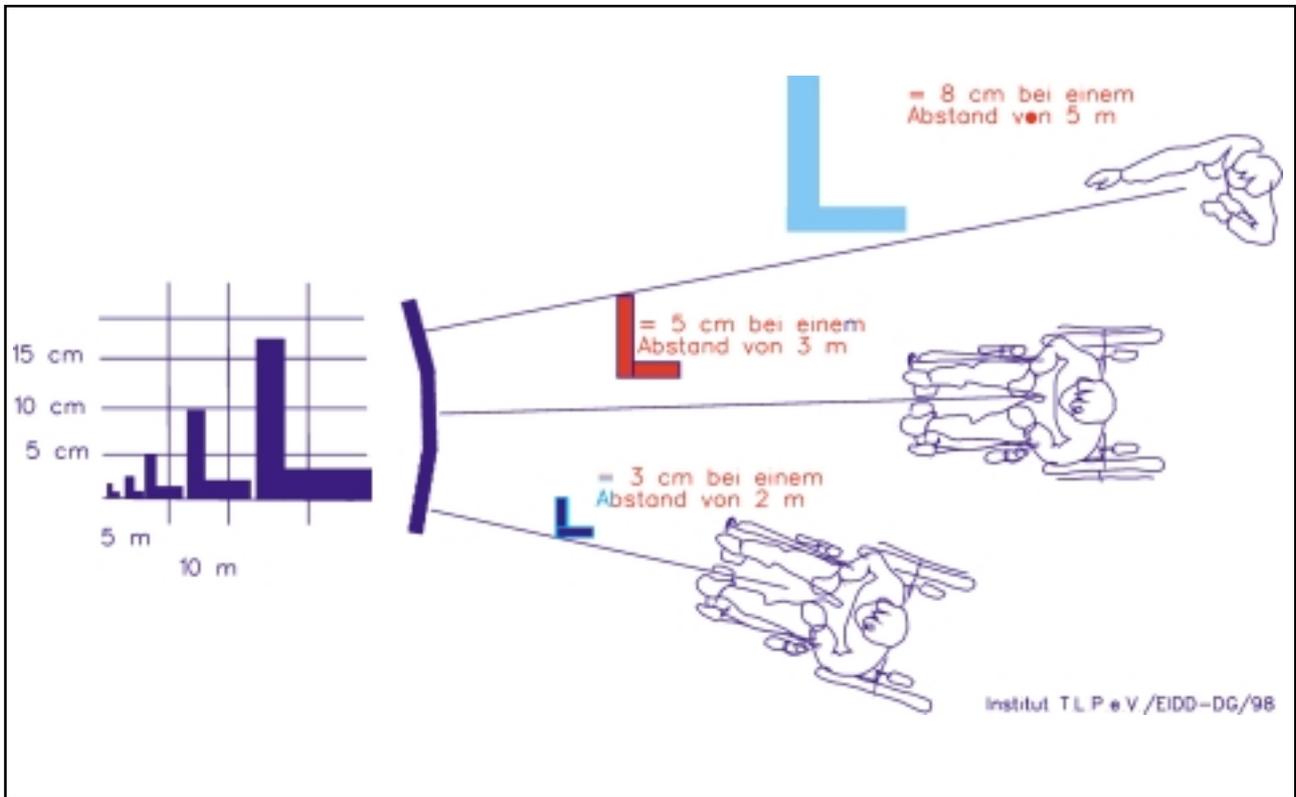
Geräte dürfen nicht in den Verkehrsraum (Bewegungsfläche) ragen

Institut T.L.P.e.V./D00-06/98

B

Barrierefreies Bauen

Anthropometrische und ergonomische Maßgrundlagen



B

Barrierefreies Bauen

Bewegungsflächen

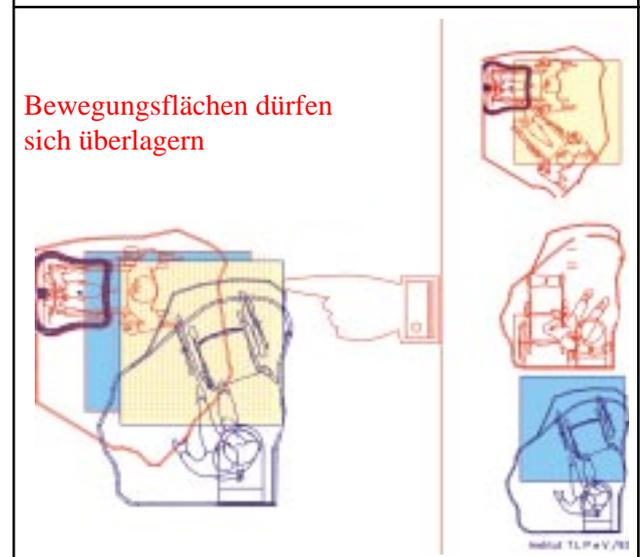
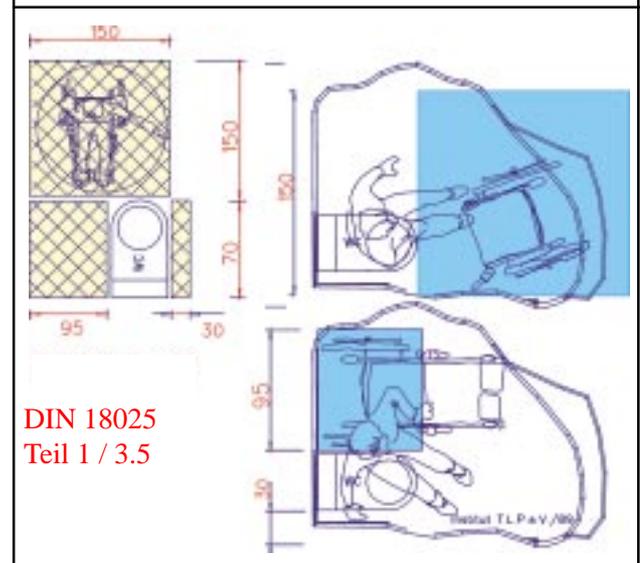
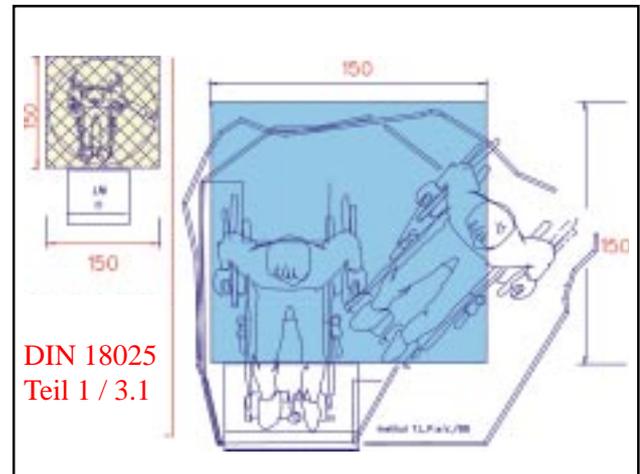


Bewegungsflächen

Die Größe von Räumen, die mit dem Rollstuhl benutzbar sein müssen, bestimmt sich nach den Abmessungen der erforderlichen Bewegungsflächen. Das Prinzip der Bewegungsflächen ist an einigen Beispielen in den Zeichnungen dargestellt.

In den Normen DIN 18024 Teil 2 und DIN 18025 Teil 1 und Teil 2 sind die zur Benutzung eines Objekts erforderlichen Bewegungsflächen festgelegt. Diese Flächen dürfen sich - bis auf einige Ausnahmen - überlagern; Bauteile und Einrichtungsgegenstände dürfen nicht in die Fläche hineinragen.

Darüber hinaus sind in den Normen auch die Lichtraumprofile und zusätzlich die Montagehöhe für verschiedene Objekte und Einrichtungsgegenstände (z.B. WC, Waschtisch, Bedienungselemente, usw.) festgelegt.

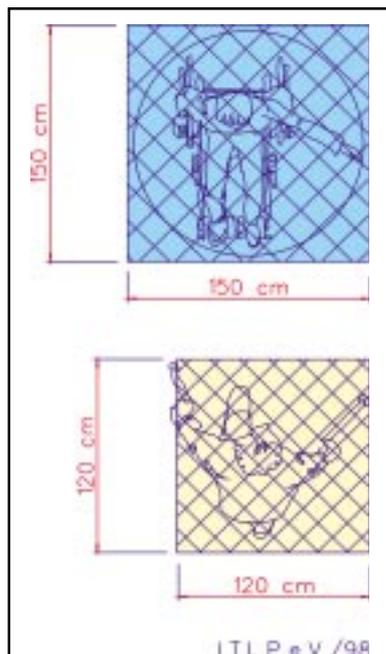


Im Wohnungsinnenbereich unterscheidet man grundsätzlich Bewegungsflächen von

*150 x 150 cm
DIN 18025 Teil 1*

und

*120 x 120 cm
DIN 18025 Teil 2*



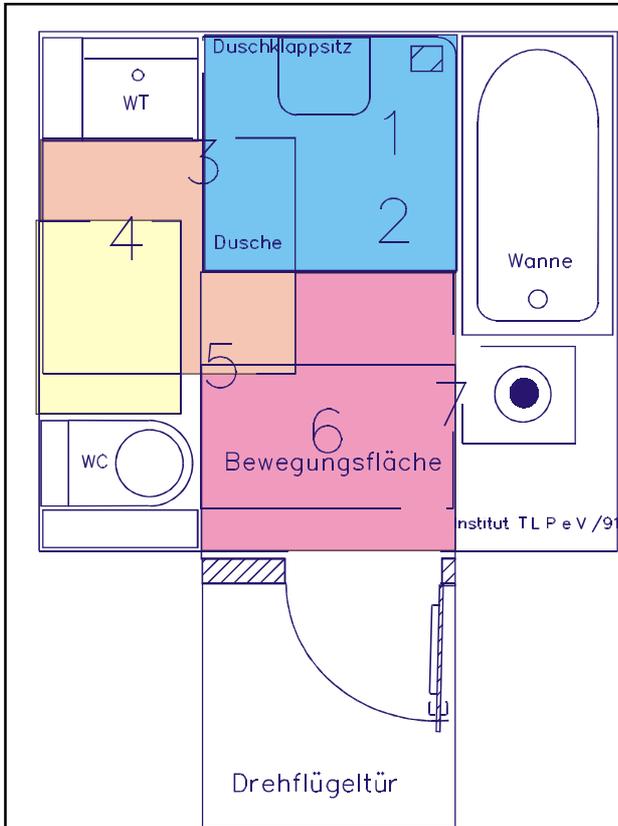
B

Barrierefreies Bauen

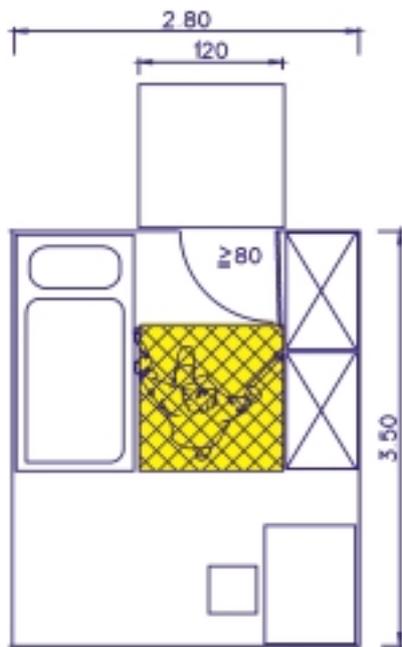
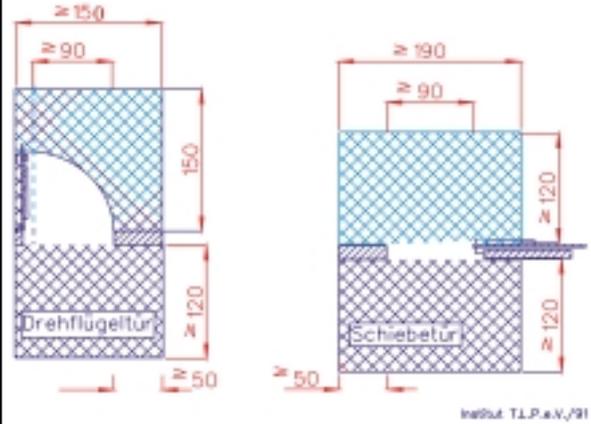
Bewegungsflächen



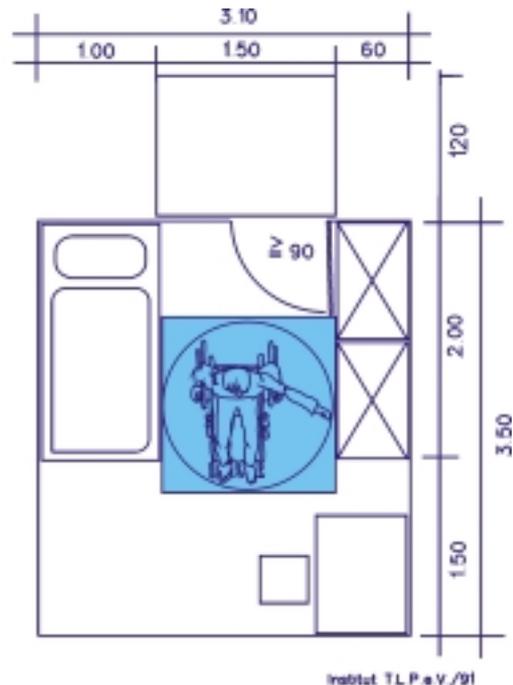
ITLP e.V./98



Bewegungsflächen vor und hinter Türen nach DIN 18025 Teil 1 und DIN 18024 Teil 2



Beispiel nach DIN 18025 Teil 2



Beispiel nach DIN 18025 Teil 1

C

Barrierefreies Bauen

Wohnungen Allgemeines

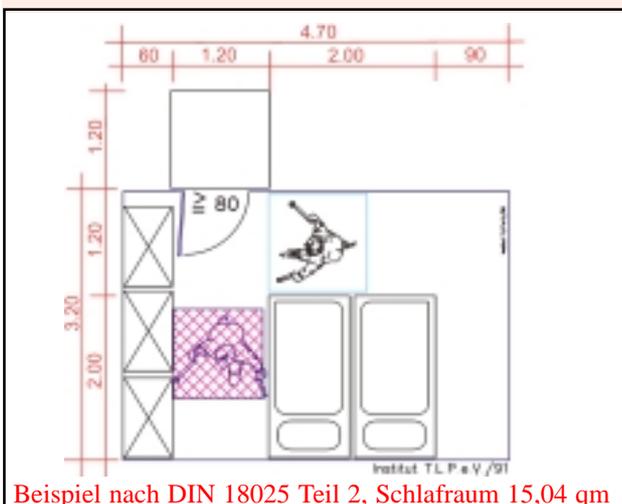


Barrierefreie Wohnungen nach § 44 Abs. 2 und § 51 LBauO

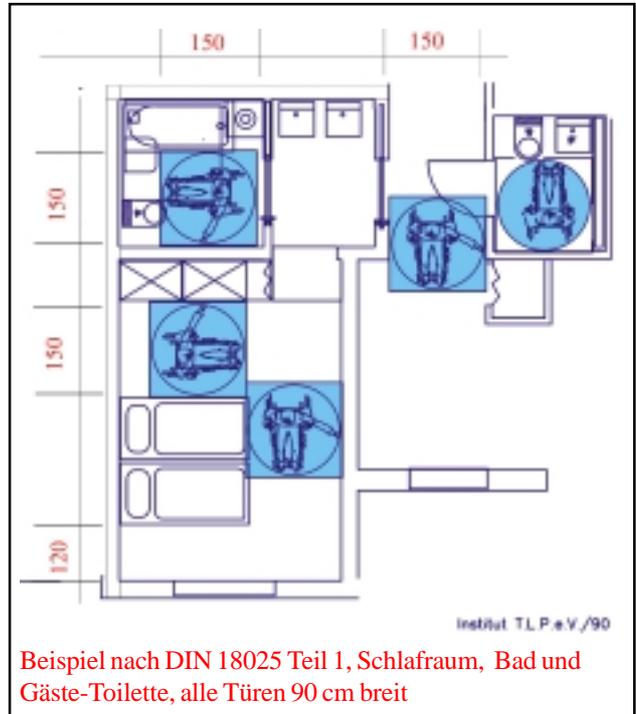
Das Bauordnungsrecht unterscheidet in Bezug auf das barrierefreie Bauen grundsätzlich zwischen Wohnungen nach § 44 Abs. 2 und Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO:

- Wohnungen nach § 44 Abs. 2 LBauO müssen barrierefrei erreichbar sein; die Räume in diesen Wohnungen (Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder die Kochnische) müssen mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Die Norm DIN 18025 Teil 1 ist teilweise anwendbar.
- Wohnungen in Wohnanlagen und Heimen für behinderte und alte Menschen nach § 51 Abs. 1 LBauO müssen in allen Belangen den durch Verwaltungsvorschrift eingeführten Teilen der Norm DIN 18025 Teil 1 oder Teil 2 entsprechen. **Des Weiteren ist § 51 Abs. 3 LBauO zu beachten.**

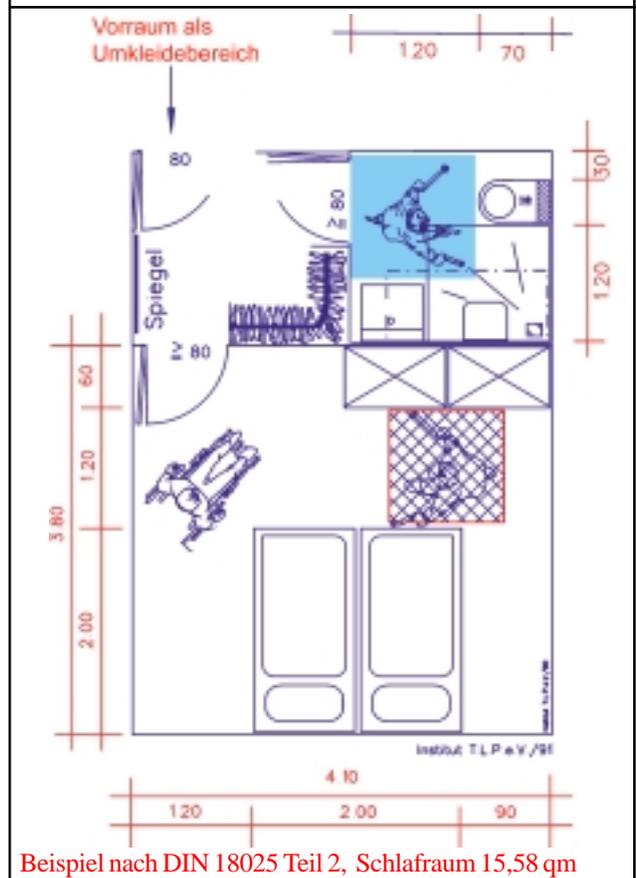
Diese Planungshilfe enthält Beispiele, Hinweise und Erläuterungen zur Anwendung der Normen DIN 18025 Teil 1 und Teil 2 in diesen Fällen. Die Ausführungen in diesem Abschnitt können auch in Fällen des § 44 Abs. 2 LBauO beispielhaft herangezogen werden, vor allem, wenn Barrierefreiheit über die gesetzlich vorgegebenen Mindeststandards hinaus verwirklicht werden soll.



Beispiel nach DIN 18025 Teil 2, Schlafraum 15,04 qm



Beispiel nach DIN 18025 Teil 1, Schlafraum, Bad und Gäste-Toilette, alle Türen 90 cm breit



Beispiel nach DIN 18025 Teil 2, Schlafraum 15,58 qm

C

Barrierefreies Bauen

Wohnungen Allgemeines



Barrierefreie Wohnungen nach § 44 Abs. 2 LBauO

§ 44 Abs. 2 LBauO wurde als neue Regelung in die Landesbauordnung 1999 aufgenommen. Die Bestimmung soll bezwecken, dass in absehbarer Zeit genügend geeigneter Wohnraum für behinderte und alte Menschen vorhanden ist.

Der Gesetzgeber hat mit der Neuregelung in § 44 Abs. 2 LBauO auch den Bedürfnissen einer im Durchschnitt immer älter werdenden Bevölkerung entsprochen. Die neue Bestimmung soll der Realität des Älterwerdens und den damit einhergehenden Funktionsstörungen und Fähigkeitseinschränkungen Rechnung tragen.

Barrierefrei hergestellte Wohnungen sollen einen längstmöglichen Verbleib im angestammten Lebensumfeld mit weitgehendem Erhalt der individuellen Selbständigkeit ermöglichen. Ziel der neuen gesetzlichen Regelung ist, die Grundvoraussetzungen für barrierefreies Wohnen zu schaffen - also gleichsam die „Infrastruktur“ dafür bereitzustellen. Kostenintensive Umbaumaßnahmen im Wohnungsbestand sollen dadurch vermieden werden, dass die für das barrierefreie Bauen maßgebenden Kriterien bei Wohnungsneubauten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben beachtet werden. Dabei kommt es darauf an, dass die Wohnungen nach § 44 Abs. 2 LBauO barrierefrei erreichbar sind und die in der Bestimmung genannten Räume von ihrer Geometrie her so beschaffen sind, dass ihre Benutzung mit dem Rollstuhl möglich ist. Eine behindertengerechte Ausgestaltung und Ausstattung der Wohnung ist dann auch zu einem späteren Zeitpunkt - wenn dafür Bedarf besteht - möglich.

Bei Wohnungen nach § 44 Abs. 2 LBauO ergeben sich die maßgebenden Anforderungen unmittelbar aus dem Gesetz. Konkrete Vorgaben bezüglich der Zugänglichkeit der Wohnungen sowie Maßvorgaben zu den erforderlichen Abmessungen von Türen und von Bewegungsflächen in diesen Wohnungen enthält die Landesbauordnung allerdings nicht. Hier muss auf das einschlägige technische Regelwerk zurückgegriffen werden.



C

Barrierefreies Bauen

Wohnungen Allgemeines



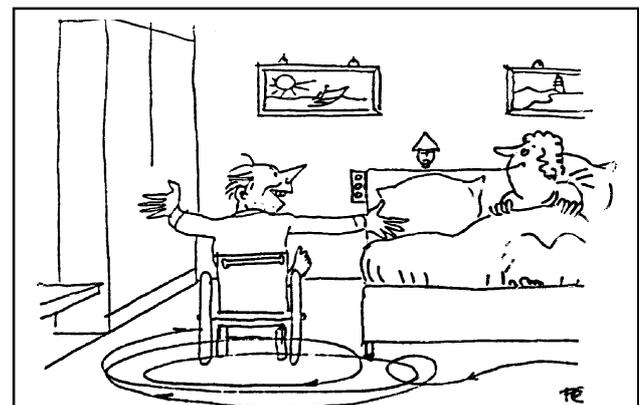
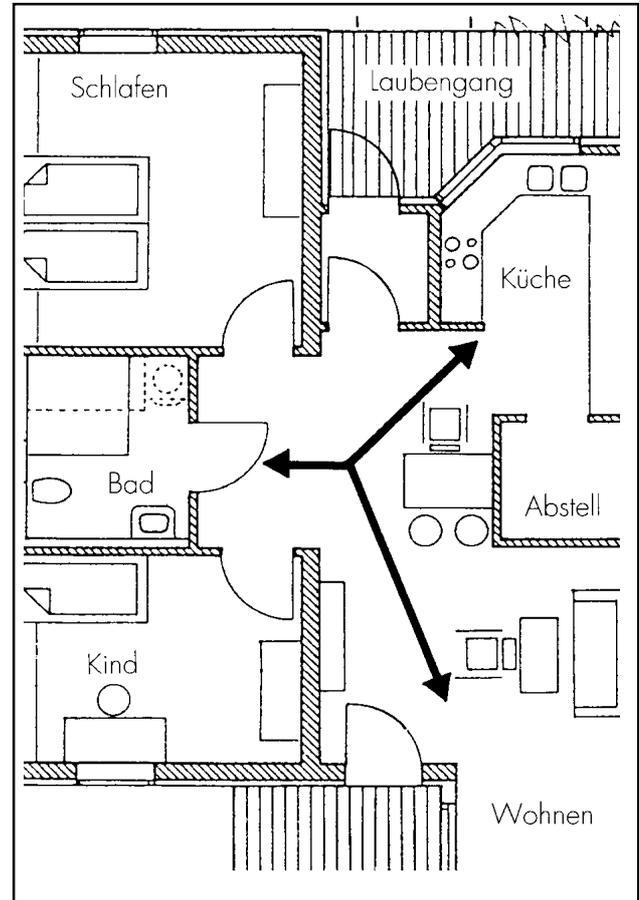
Barrierefreie Zugänglichkeit

Welche Anforderungen hinsichtlich der barrierefreien Zugänglichkeit der Wohnungen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 LBauO) zu beachten sind, ergibt sich aus der Norm DIN 18025 Teil 1.

Räume der Wohnung

§ 44 Abs. 2 Satz 2 LBauO verlangt, dass die in der Bestimmung genannten Räume mit dem Rollstuhl zugänglich sein müssen. Voraussetzung dafür ist zum einen, dass die lichte Breite der Türen entsprechend ausgelegt ist. Zum anderen müssen die Räume in ihrer Geometrie so angelegt sein, dass sie von Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrern auch genutzt werden können; ansonsten wären Anforderungen an die lichte Breite der Türen ohne Sinn.

Maßvorgaben hinsichtlich der Türbreite sowie der maßgebenden Bewegungsflächen für die Bestimmung der Raumgrößen - letzteres hat allerdings nur bei den Nassräumen, Küchen und Fluren in den Wohnungen praktische Bedeutung - enthält die Norm DIN 18025 Teil 1- Barrierefreie Wohnungen. Bei den im Gesetz genannten Wohn- und Schlafräumen stellt sich die Frage nach der Anwendbarkeit der Norm im Allgemeinen nicht. Bei der im heutigen Wohnungsbau üblichen Größe von Aufenthaltsräumen kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die Räume auch von Personen, die auf den Rollstuhl angewiesen sind, ohne Probleme genutzt werden können.



C

Barrierefreies Bauen

Wohnungen Allgemeines



Folgende Abschnitte der Norm DIN 18025 Teil 1 sind bei Wohnungen nach § 44 Abs. 2 LBauO anwendbar:

2 Begriffe

2.2 Bewegungsflächen für den Rollstuhlbenutzer

Bewegungsflächen für den Rollstuhlbenutzer sind die zur Bewegung mit dem Rollstuhl notwendigen Flächen. Sie schließen die zur Benutzung der Einrichtungen erforderlichen Flächen ein. Bewegungsflächen dürfen sich überlagern. Die Bewegungsflächen dürfen nicht in ihrer Funktion eingeschränkt sein, z.B. durch Rohrleitungen, Mauervorsprünge, Heizkörper, Handläufe.

3 Maße der Bewegungsflächen

3.1 Bewegungsflächen, 150 cm breit und 150 cm tief

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein:

- als Wendemöglichkeit in jedem Raum, ausgenommen kleine Räume, die der Rollstuhlbenutzer ausschließlich vor- und rückwärts fahrend uneingeschränkt nutzen kann,
- als Duschplatz,
- vor dem Klosettbecken,
- vor dem Waschtisch,
- vor den Fahrschachttüren,
- am Anfang und am Ende der Rampe.

3.2 Bewegungsflächen, 150 cm tief

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm tief sein:

- vor Kücheneinrichtungen,
- vor der Einstiegsseite der Badewanne.

3.3 Bewegungsflächen, 150 cm breit

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm breit sein:

- zwischen Wänden außerhalb der Wohnung,
- neben Treppenauf- und -abgängen; die Auf-

trittsfläche der obersten Stufe ist auf die Bewegungsfläche nicht anzurechnen.

3.4 Bewegungsflächen, 120 cm breit

Die Bewegungsfläche muss mindestens 120 cm breit sein:

- zwischen Wänden innerhalb der Wohnung.

3.5 Bewegungsfläche neben Klosettbecken

Die Bewegungsfläche muss links oder rechts neben dem Klosettbecken mindestens 95 cm breit und 70 cm tief sein. Auf einer Seite des Klosettbeckens muss ein Abstand zur Wand oder zu Einrichtungen von mindestens 30 cm eingehalten werden.

3.6 Bewegungsflächen vor handbetätigten Türen

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein:

- vor handbetätigten Türen auf der aufschlagenden Seite.

Die Bewegungsfläche muss mindestens 190 cm breit und 120 cm tief sein:

- vor Schiebetüren.

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm breit und 120 cm tief sein:

- vor handbetätigten Drehflügeltüren auf der nicht aufschlagenden Seite.

4 Türen

Türen müssen eine lichte Breite von mindestens 90 cm haben. Die Tür darf nicht in den Sanitärraum schlagen. Große Glasflächen müssen kontrastreich gekennzeichnet und bruchsicher sein.

5 Stufenlose Erreichbarkeit, untere Türanschlüsse und -schwelle, Aufzug, Rampe

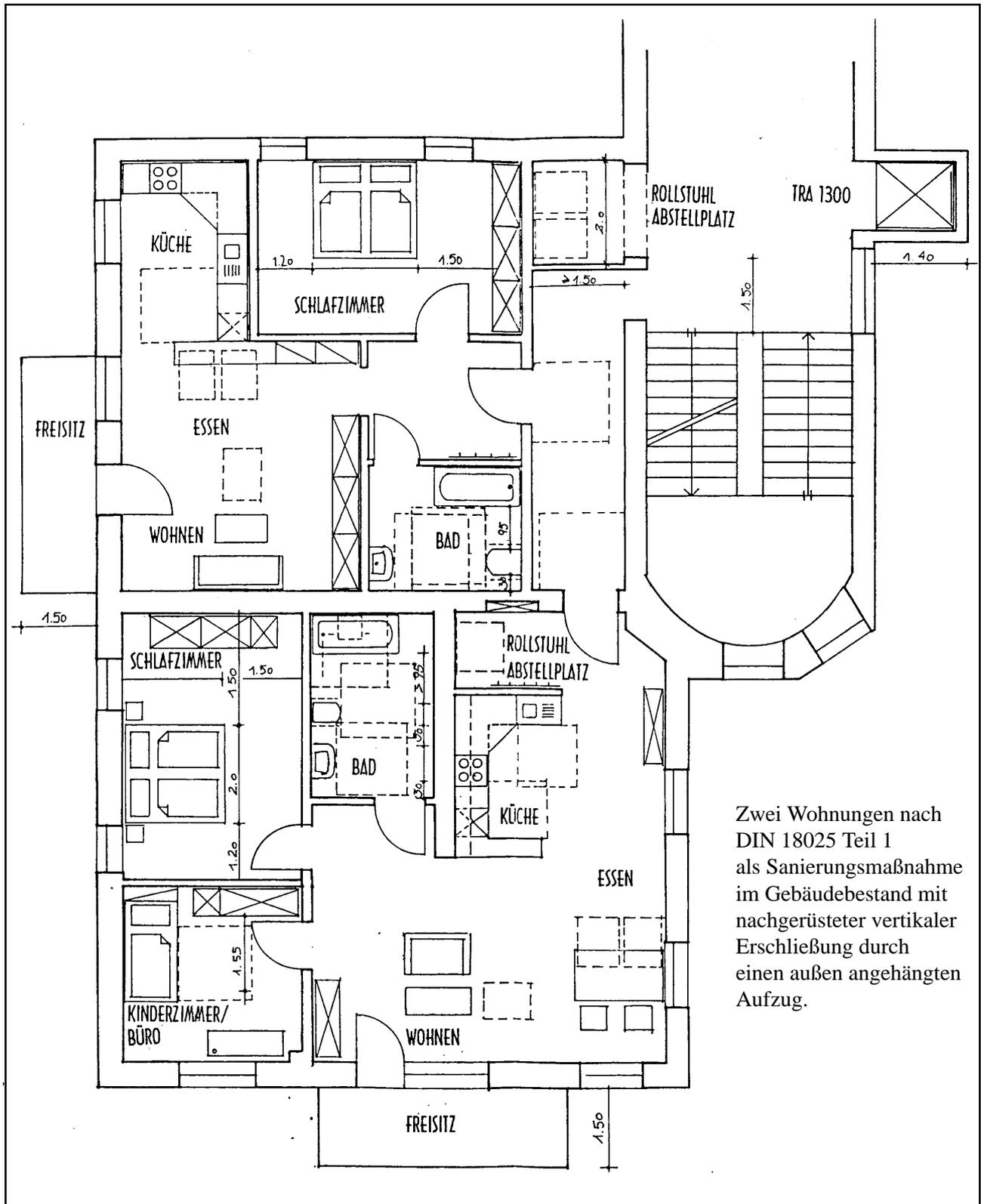
5.2 Untere Türanschlüsse und -schwelle

Untere Türanschlüsse und -schwelle sind grundsätzlich zu vermeiden. Soweit sie technisch unbedingt erforderlich sind, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein.

C

Barrierefreies Bauen

Wohnungen Allgemeines



C

Barrierefreies Bauen

Wohnungen Allgemeines



Barrierefreie Wohnungen nach § 51 LBauO

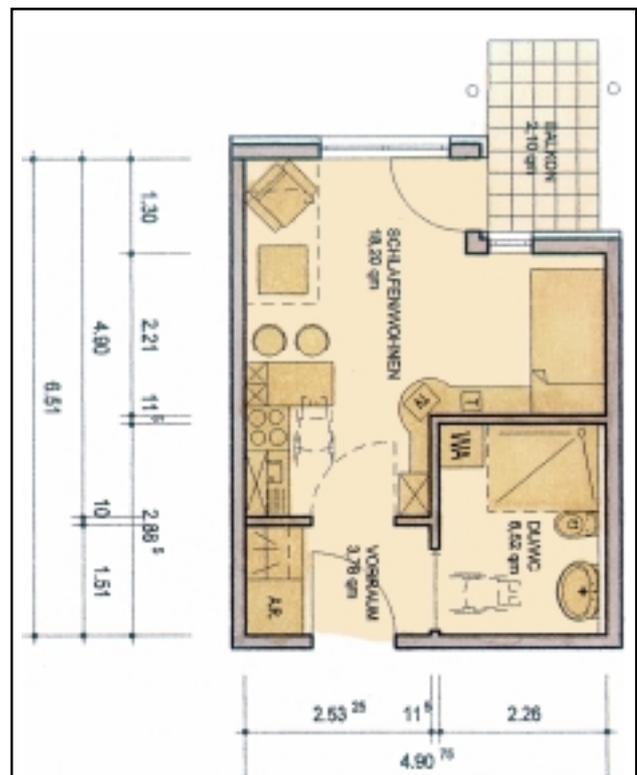
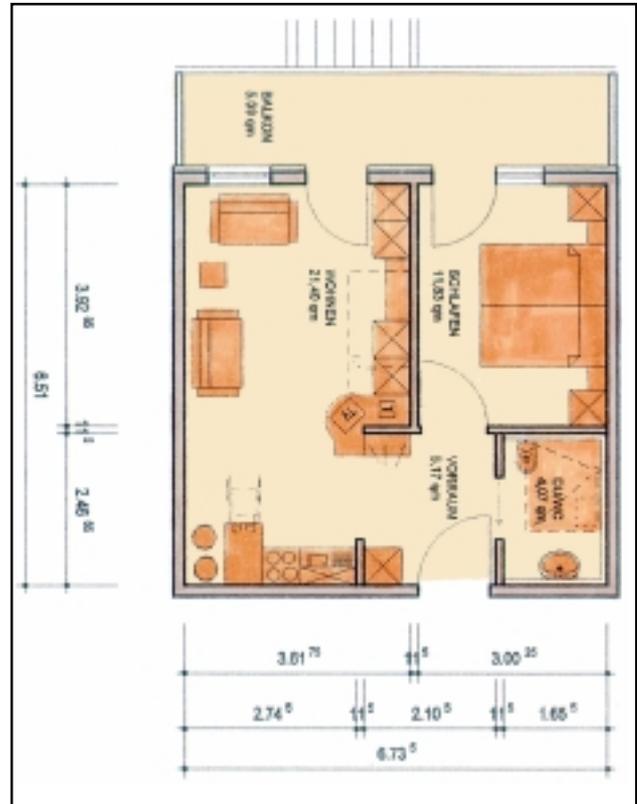
An Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO - dies sind insbesondere Wohnungen in Wohnanlagen und Heimen für behinderte und alte Menschen - werden weitergehende Anforderungen als an Wohnungen nach § 44 Abs. 2 LBauO gestellt; sie werden in der Planungshilfe ausführlich behandelt. Insbesondere wird darin dargestellt, wie die Vorgaben der einschlägigen Normen bei der Gebäudeplanung und -ausführung umgesetzt werden können. Die Ausführungen in diesem Abschnitt können auch in den Fällen des § 44 Abs. 2 LBauO als Orientierung dienen.

Förderung von alten- und behindertengerechten Wohnungen im sozialen Wohnungsbau

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen zum Vollzug des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 30. März 1998 (07 - 15.0 - 4512; MinBl. S. 142) legt u.a. fest, unter welchen Voraussetzungen Landeszuwendungen für alten- und behindertengerechte Wohnungen gewährt werden können.

Nach Abschnitt 3.4 der Verwaltungsvorschrift soll bei der Planung von Altmietwohnungen zur Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse älterer Menschen die Norm DIN 18025 Teil 2 (barrierefreie Wohnungen) zugrunde gelegt werden.

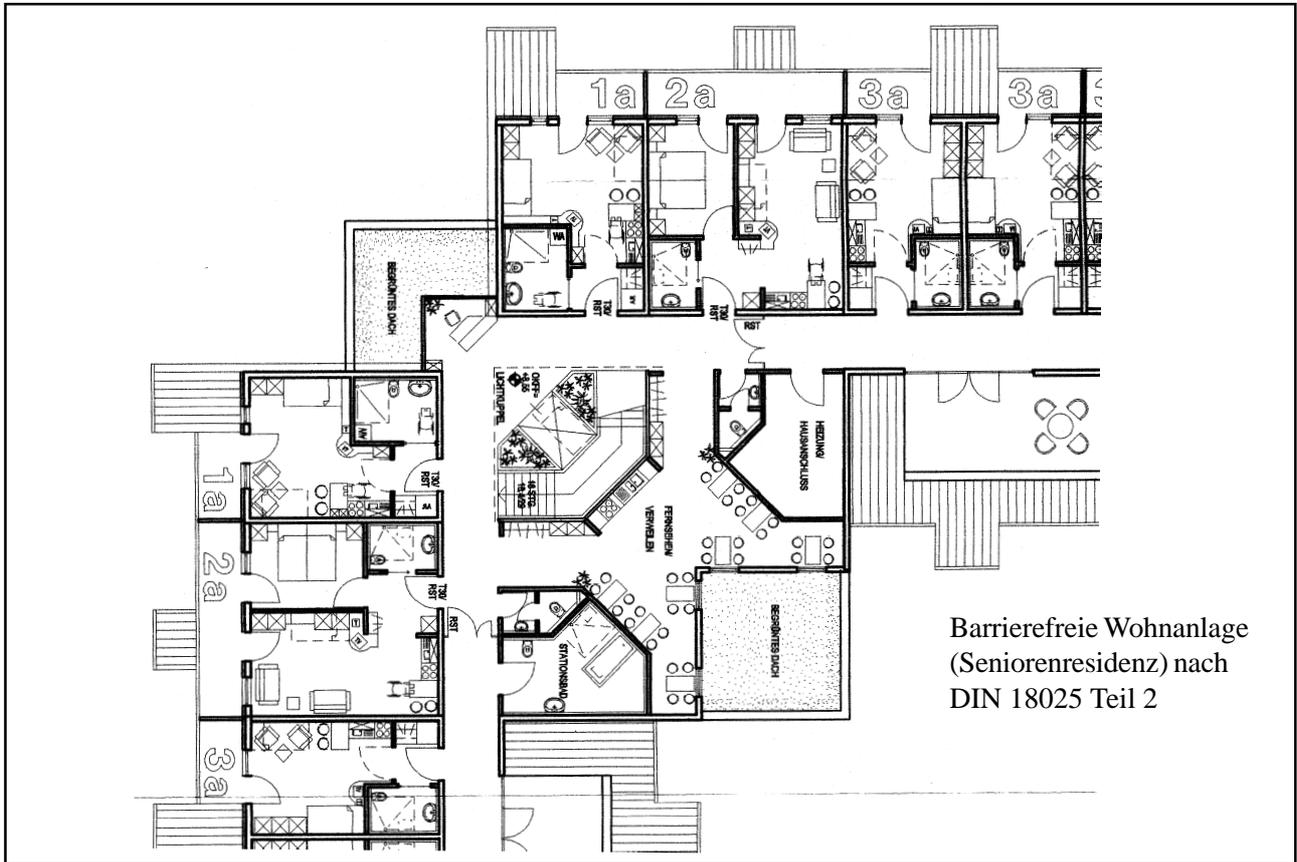
Abschnitt 3.5 der Verwaltungsvorschrift schreibt vor, dass bei der Planung von Wohnungen für Behinderte zur Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen die Norm DIN 18025 Teil 1 (Wohnungen für Rollstuhlbesitzer, barrierefreie Wohnungen) zugrunde gelegt werden sollen (Abschnitt 3.5 der Verwaltungsvorschrift).



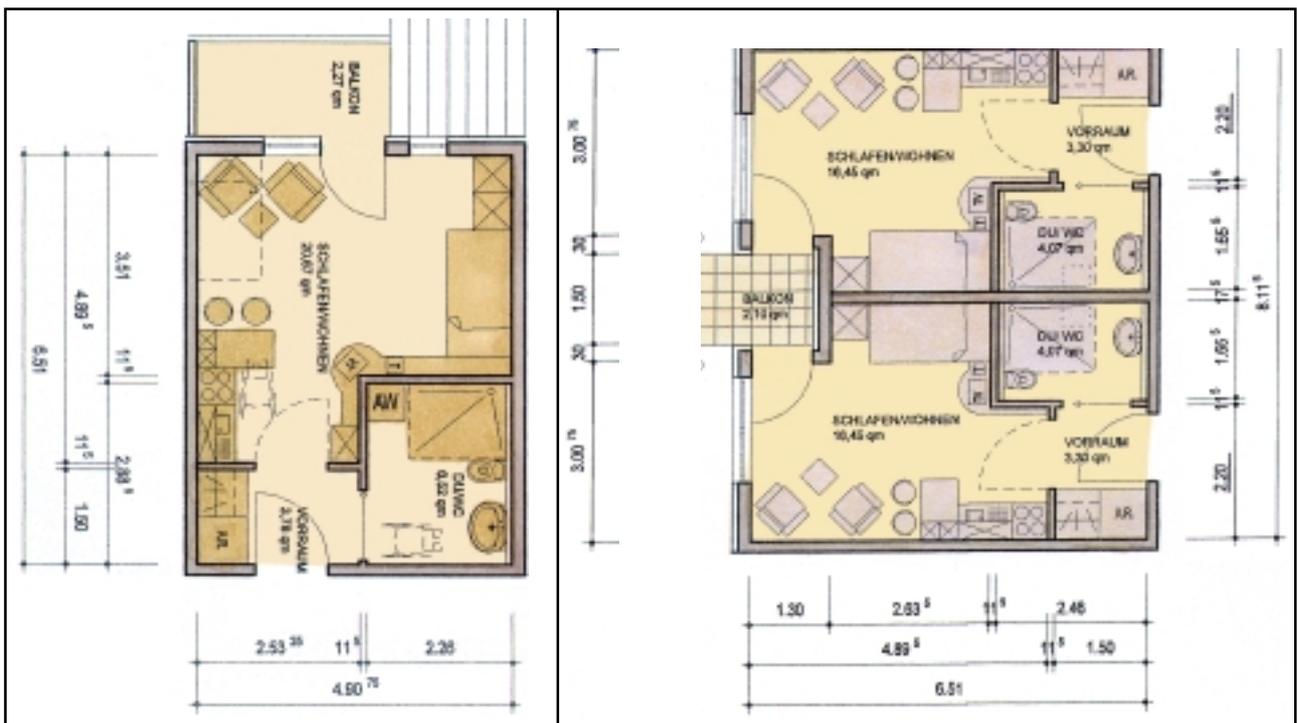
C

Barrierefreies Bauen

Wohnungen Allgemeines



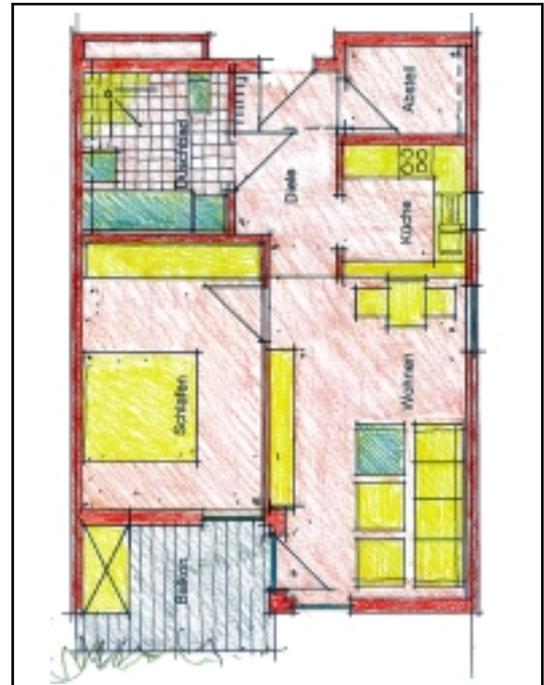
Barrierefreie Wohnanlage
(Seniorenresidenz) nach
DIN 18025 Teil 2



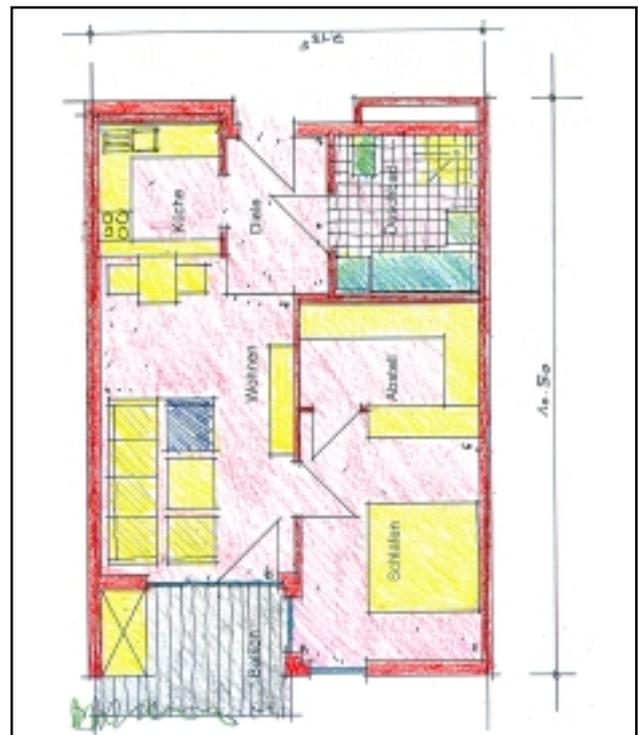
C

Barrierefreies Bauen

Wohnungen Allgemeines



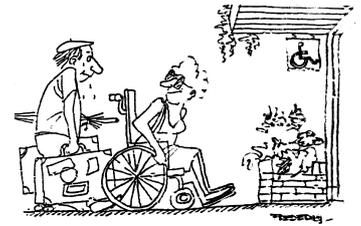
Vertikale Erschließung über Laubengang mit einem zentralen Aufzug auf jeder Seite des Gebäudeblocks.



C

Barrierefreies Bauen

Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Erschließung der Wohnung



Hauseingang

§ 51 Abs. 3 Satz 1 LBauO

Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 müssen durch einen Eingang mit einer lichten Durchgangsbreite von 0,95 m stufenlos erreichbar sein.

DIN 18025 Teil 1

Abschnitt 5.1

Alle zur Wohnung gehörenden Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Wohnanlage müssen stufenlos, gegebenenfalls mit einem Aufzug oder einer Rampe, erreichbar sein.

Alle nicht rollstuhlgerechten Wohnungen innerhalb der Wohnanlage müssen zumindest durch den nachträglichen Ein- oder Anbau eines Aufzugs oder einer Rampe stufenlos erreichbar sein.

Abschnitt 11

Hauseingangstüren, ... müssen kraftbetätigt und manuell zu öffnen und zu schließen sein.

An kraftbetätigten Türen müssen Quetsch- und Scherstellen vermieden werden oder gesichert sein.

Schalter für kraftbetätigte Drehflügeltüren sind bei frontaler Anfahrt mindestens 250 cm vor der aufschlagenden Tür und auf der Gegenseite 150 cm vor der Tür anzubringen.

DIN 18025 Teil 2

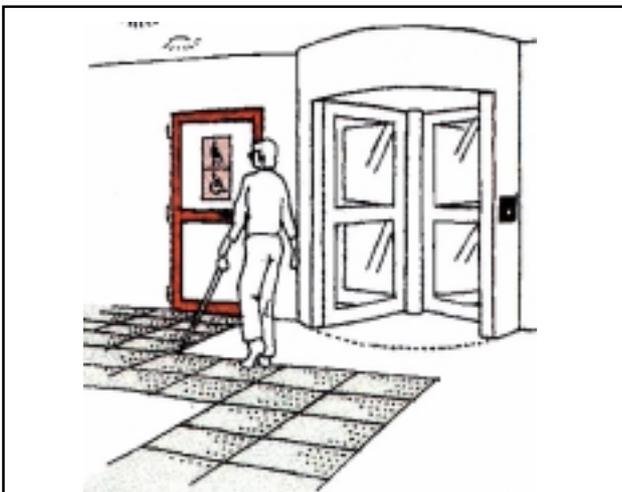
Abschnitt 5.1

Der Hauseingang und eine Wohnebene müssen stufenlos erreichbar sein, es sei denn, nachweislich zwingende Gründe lassen dies nicht zu.

Alle zur Wohnung gehörenden Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Wohnanlage müssen zumindest durch den nachträglichen Ein- oder Anbau eines Aufzugs oder durch eine Rampe stufenlos erreichbar sein.

Anmerkung: Alle zur Wohnung gehörenden Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Wohnanlage sollten stufenlos erreichbar sein.

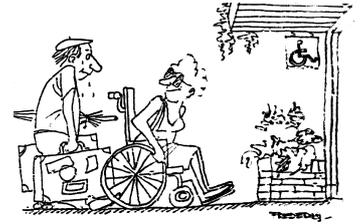
Rotationstüren sind nicht geeignet. Zusätzlich muss im gleichen Bereich eine Drehflügeltür vorhanden sein.



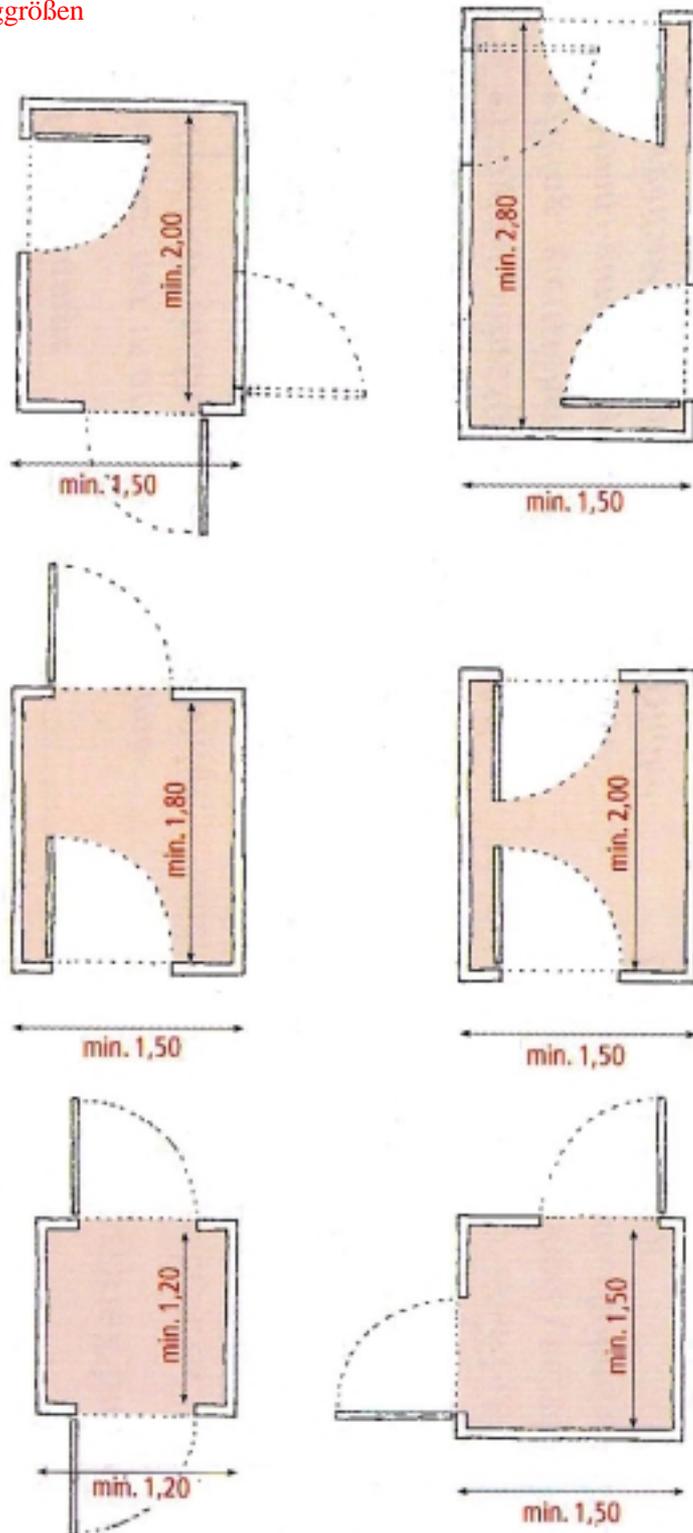
C

Barrierefreies Bauen

Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Erschließung der Wohnung



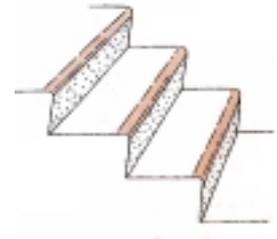
Empfohlene Windfanggrößen



C

Barrierefreies Bauen

Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Erschließung der Wohnung

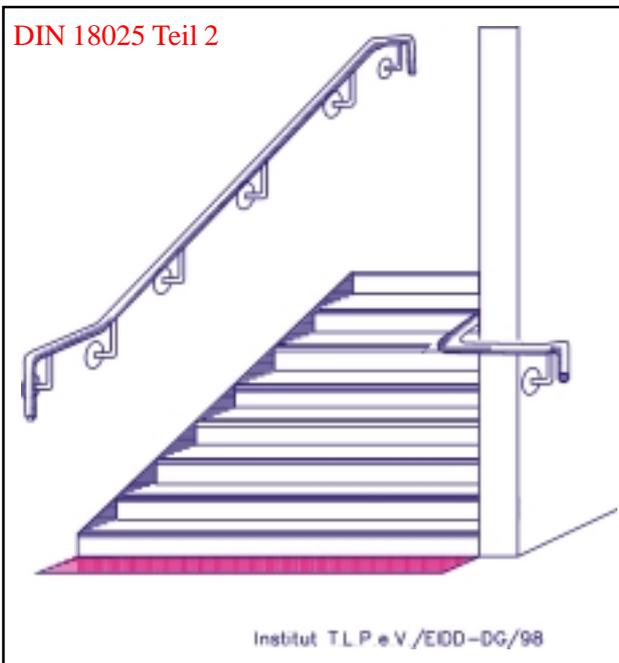


Treppen

§ 51 Abs. 3 Satz 5 LBauO

Treppen müssen Setzstufen und an beiden Seiten Handläufe haben, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen geführt sind.

DIN 18025 Teil 2



Institut T.L.P.e.V./EIDD-DG/98

DIN 18025 Teil 2

Abschnitt 5.5

An Treppen sind beidseitig Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser anzubringen. Der innere Handlauf am Treppenauge darf nicht unterbrochen sein. Äußere Handläufe müssen in 85 cm Höhe 30 cm waagrecht über den Anfang und das Ende der Treppe hinausragen. Anfang und Ende des Treppenlaufs sind rechtzeitig und deutlich erkennbar zu machen, z. B. durch taktile Hilfen an den Handläufen. In Mehrfamilienhäusern müssen taktile Geschoss- und Wegebezeichnungen die Orientierung sicherstellen.

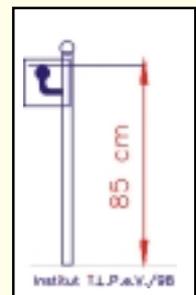
Treppe und Treppenpodest müssen ausreichend beleuchtet bzw. beleuchtet und deutlich erkennbar sein, z. B. durch Farb- und Materialwechsel. Die Trittstufen müssen durch taktiles Material erkennbar sein. Stufenunterschneidungen sind unzulässig.

Anmerkung: Der Treppenlauf sollte nicht gewandelt sein.

Hinweis: Die Anforderungen, die nach § 38 LBauO gestellt werden, bleiben unberührt.

Abschnitt 3.2

wie nebenstehend 3.3



Institut T.L.P.e.V./98

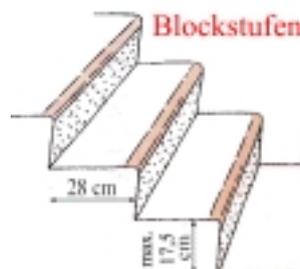
DIN 18025 Teil 1

Abschnitt 3.3

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm breit sein:

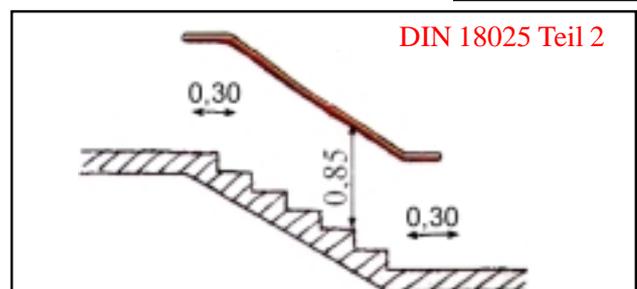
- zwischen Wänden außerhalb der Wohnung
- neben Treppenauf- und -abgängen; die Auftrittsfläche der obersten Stufe ist auf die Bewegungsfläche nicht anzurechnen.

DIN 18025 Teil 2



Geeignet sind insbesondere Treppen, die diese Abmessungen haben

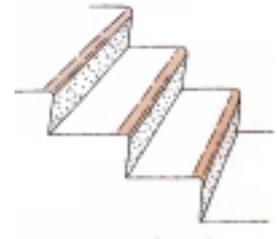
DIN 18025 Teil 2



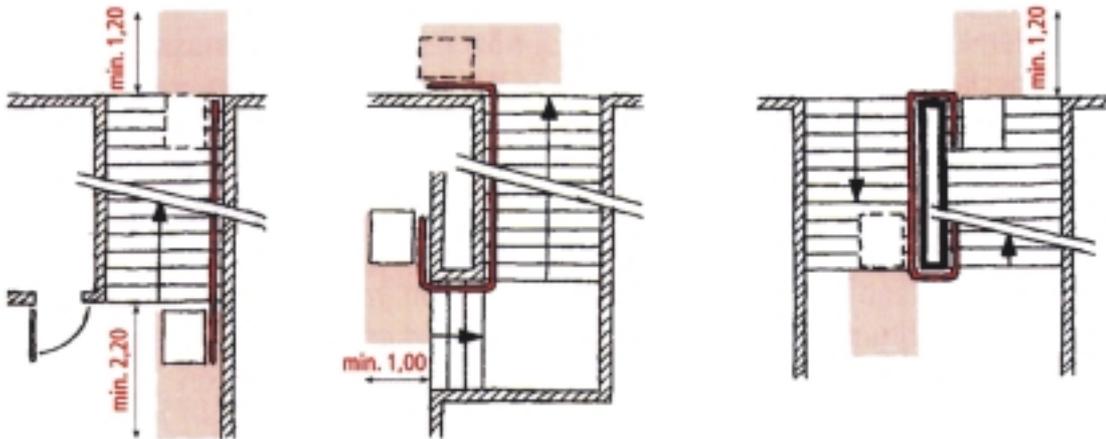
C

Barrierefreies Bauen

Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Erschließung der Wohnung

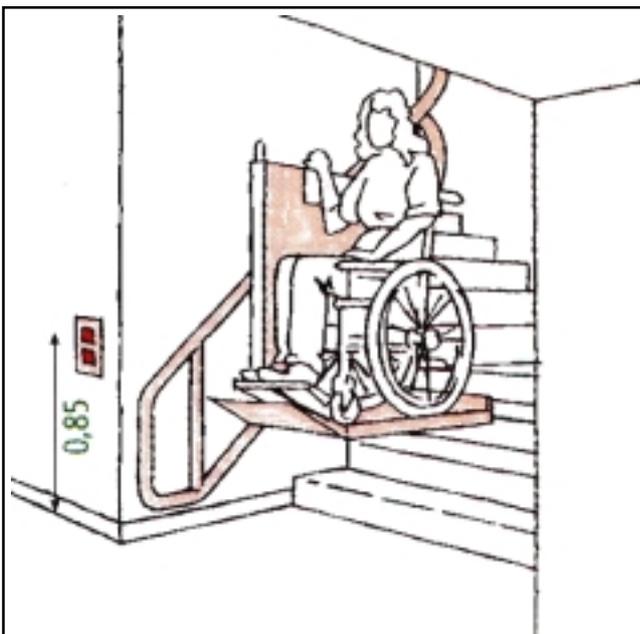
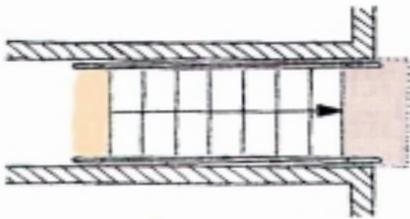


Platzbedarf für Plattformtreppenlifte



Herkömmliche Plattformtreppenlifte engen die Laufbreite von Treppen (wenn hochgeklappt) nur geringfügig ein. Die Funktion der Treppe als Fluchweg wird dadurch in der Regel nur unwesentlich beeinträchtigt.

min. 1,20 m Breite



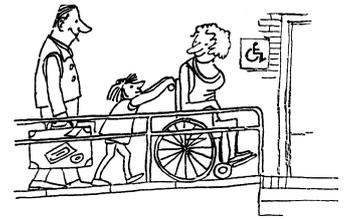
Die Treppe in diesem Beispiel erfüllt die Anforderungen der Norm DIN 18025 Teil 2, Abschnitt 5.5 nicht: Die Stufen sind unternschnitten, die Treppe und das Treppenpodest sind nicht z. B. durch Farb- und Materialwechsel und die Trittstufen nicht durch taktiles Material erkennbar.



C

Barrierefreies Bauen

Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Erschließung der Wohnung



Rampen

§ 51 Abs. 3 Satz 3 und 4 LBauO

Rampen sollen nicht mehr als 6 v. H. geneigt und müssen 1,20 m breit sein; sie müssen beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest mit jeweils 1,50 m Länge anzuordnen.

DIN 18025 Teil 1

Abschnitt 3.1

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein:
- am Anfang und am Ende der Rampe.

Abschnitt 3.4

Die Bewegungsfläche muss mindestens 120 cm breit sein:
- zwischen den Radabweisern einer Rampe.

Abschnitt 5.4

Die Steigung der Rampe darf nicht mehr als 6 % betragen. Bei einer Rampenlänge von mehr als 600 cm ist ein Zwischenpodest von mindestens 150 cm Länge erforderlich. Die Rampe und das Zwischenpodest sind beidseitig mit 10 cm hohen Radabweisern zu versehen. Die Rampe ist ohne Quergefälle auszubilden.

An Rampe und Zwischenpodest sind beidseitig Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser in 85 cm Höhe anzubringen. Handläufe und Radabweiser müssen 30 cm in den Plattformbereich waagrecht hineinragen.

Hinweis:

§ 51 Abs. 3 Satz 3 und 4 LBauO regelt die Anforderungen an Rampen abschließend. Die Beachtung der in Abschnitt 5.4 enthaltenen technischen Vorgaben wird aber darüber hinaus empfohlen.

DIN 18025 Teil 2

Abschnitt 3.1

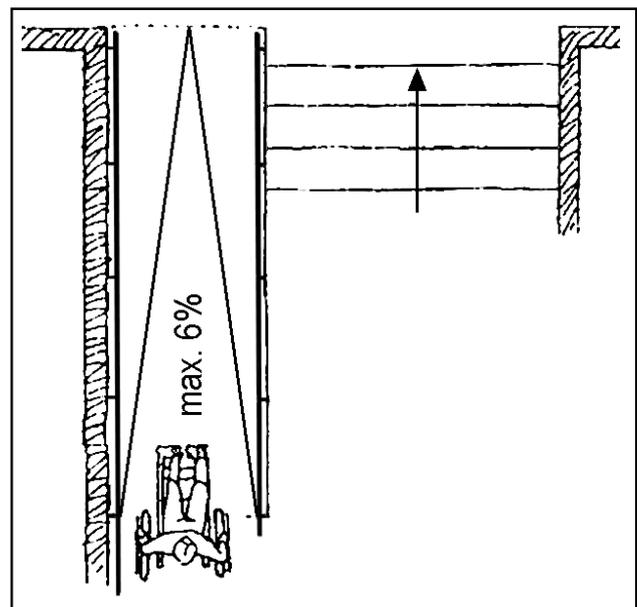
Wie nebenstehend

Abschnitt 3.5

Wie nebenstehend

Abschnitt 5.4

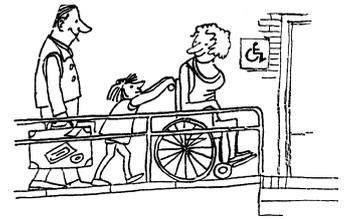
Wie nebenstehend



C

Barrierefreies Bauen

Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Erschließung der Wohnung



DIN 18025 Teil 1 Abschnitt 5.1

Alle zur Wohnung gehörenden Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Wohnanlage müssen stufenlos, gegebenenfalls mit einem Aufzug oder einer Rampe erreichbar sein.

Alle nicht rollstuhlgerechten Wohnungen innerhalb der Wohnanlage müssen zumindest durch den nachträglichen Ein- oder Anbau eines Aufzugs oder einer Rampe stufenlos erreichbar sein.

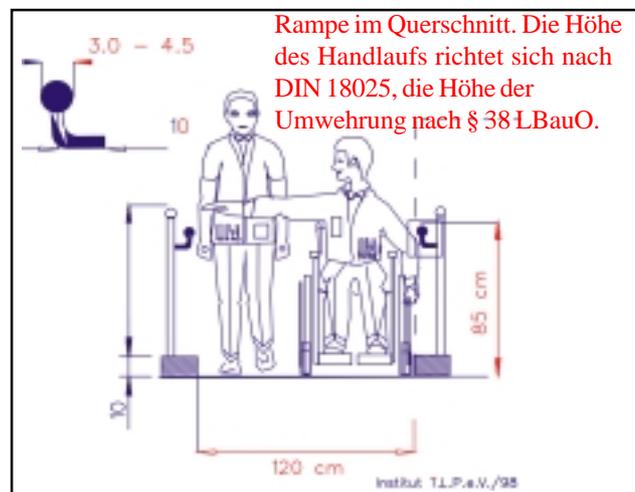
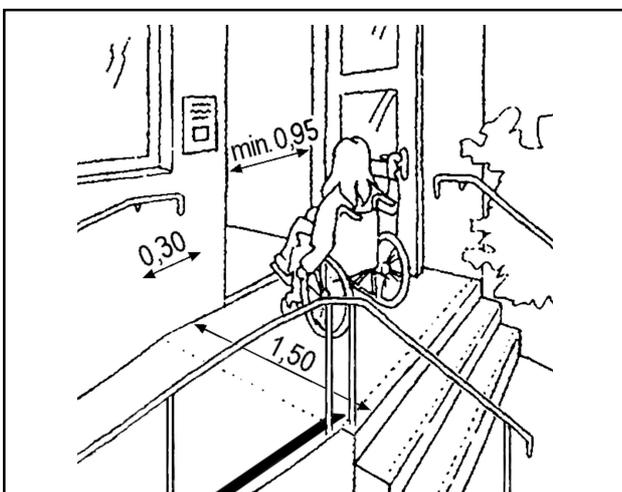
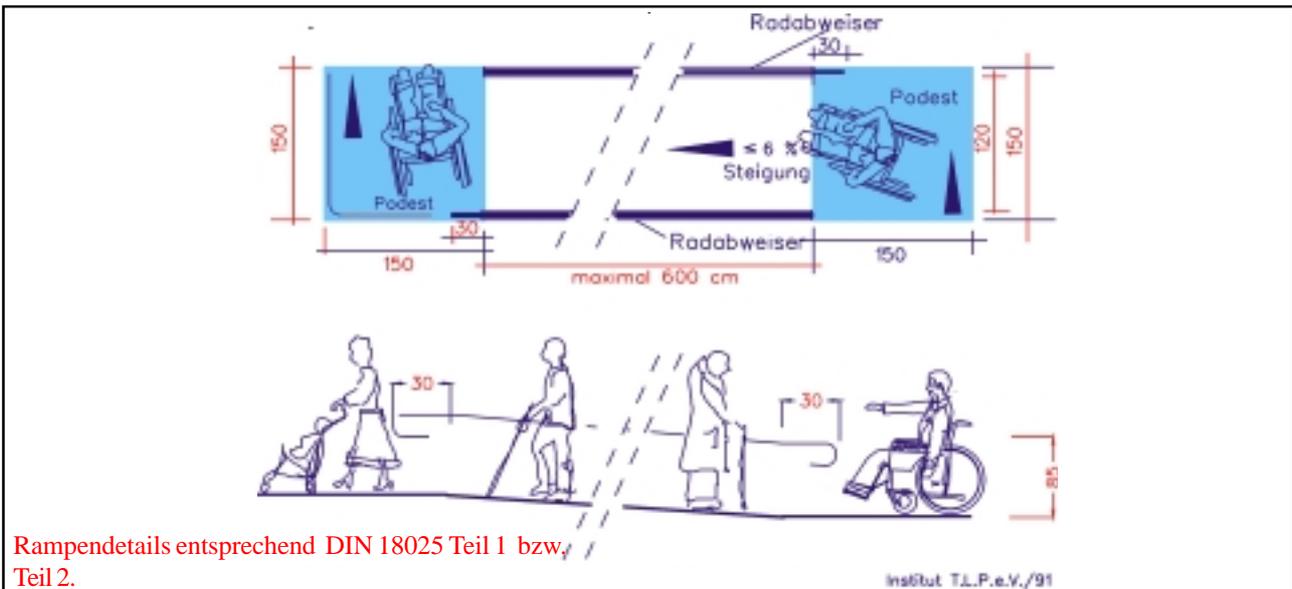
DIN 18025 Teil 2 Abschnitt 5.1

Der Hauseingang und eine Wohnebene müssen stufenlos erreichbar sein, es sei denn, nachweislich zwingende Gründe lassen dies nicht zu.

Anmerkung: Alle zur Wohnung gehörenden Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Wohnanlage müssen zumindest durch den nachträglichen Ein- oder Anbau eines Aufzugs oder durch eine Rampe stufenlos erreichbar sein.

Anmerkung:

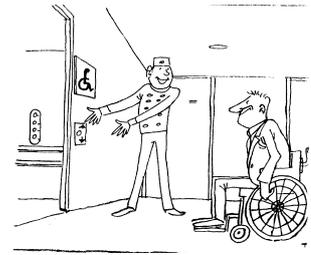
Alle zur Wohnung gehörenden Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Wohnanlage sollten stufenlos erreichbar sein.



C

Barrierefreies Bauen

Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Erschließung der Wohnung



Aufzüge

§ 36 Abs. 5 LBauO

In Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen über der Geländeoberfläche müssen Aufzüge in ausreichender Zahl eingebaut und betrieben werden; hierbei zählt das oberste Geschoss nicht, wenn seine Nutzung einen Aufzug nicht erfordert. Mindestens einer der Aufzüge muss auch zur Aufnahme von Rollstühlen, Krankentragen und Lasten geeignet sein; dieser Aufzug soll von den Wohnungen im Gebäude und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos zu erreichen sein. Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von 1,10 m x 2,10 m, zur Aufnahme eines Rollstuhls von 1,10 m x 1,40 m haben, Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von 0,90 m haben. Vor den Aufzügen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Satz 1 gilt nicht beim nachträglichen Ausbau von Geschossen im Dachraum bestehender Gebäude.

DIN 18025 Teil 1

Abschnitt 3.1

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein:

- vor den Fahrschachttüren.

Abschnitt 5.1

Alle zur Wohnung gehörenden Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Wohnanlage müssen stufenlos, gegebenenfalls mit einem Aufzug oder einer Rampe, erreichbar sein.

Alle nicht rollstuhlgerechten Wohnungen innerhalb der Wohnanlage müssen zumindest durch den nachträglichen Ein- oder Anbau eines Aufzuges oder einer Rampe stufenlos erreichbar sein.

Abschnitt 5.3

Der Fahrkorb des Aufzuges ist mindestens wie folgt zu bemessen:

- lichte Breite 110 cm
- lichte Tiefe 140 cm.

Bei Bedarf muss der Aufzug mit akustischen Signalen nachgerüstet werden können.

Haltestangen sind in 85 cm Höhe anzubringen.

Für ein zusätzliches senkrechtes Bedienungstableau gilt DIN 15 325.

Anmerkung: Im Fahrkorb sollte gegenüber der Fahrkorbtür ein Spiegel zur Orientierung angebracht werden.

DIN 18025 Teil 2

Abschnitt 3.1

Wie nebenstehend

Abschnitt 5.1

Der Hauseingang und eine Wohnebene müssen stufenlos erreichbar sein, es sei denn, nachweislich zwingende Gründe lassen dies nicht zu.

Anmerkung: Alle zur Wohnung gehörenden Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Wohnanlage müssen zumindest durch den nachträglichen Ein- oder Anbau eines Aufzuges oder durch eine Rampe stufenlos erreichbar sein.

Anmerkung: Alle zur Wohnung gehörenden Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Wohnanlage sollten stufenlos erreichbar sein.

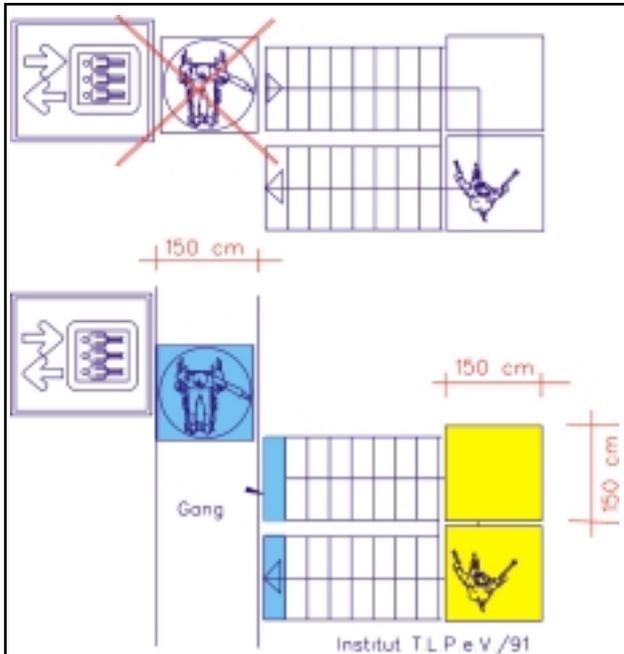
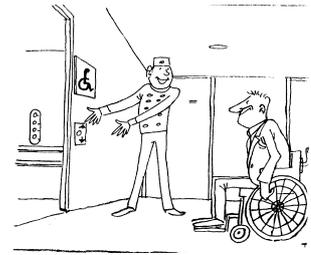
Abschnitt 5.3

Wie nebenstehend

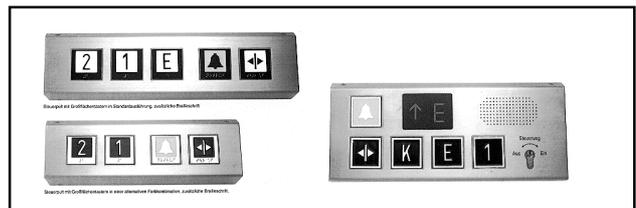
C

Barrierefreies Bauen

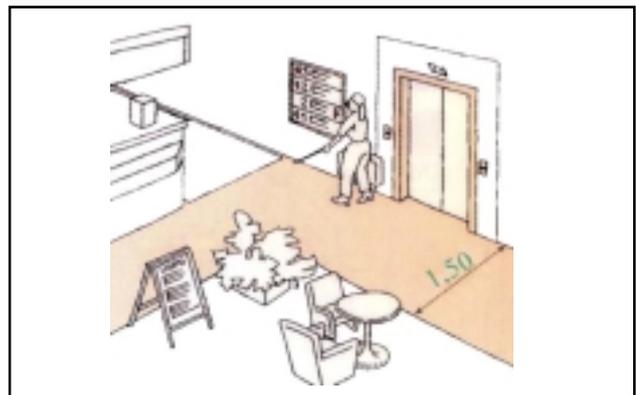
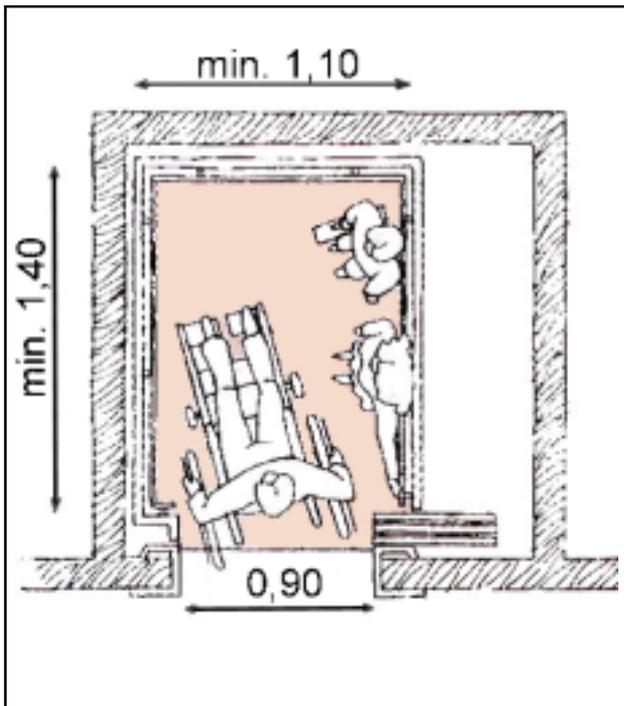
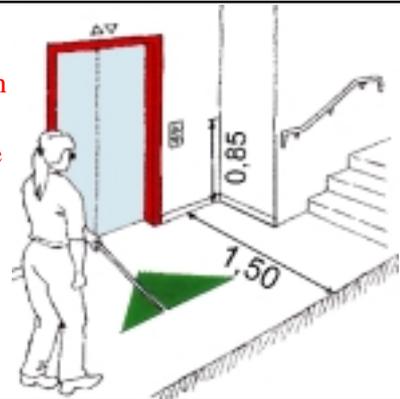
Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Erschließung der Wohnung



Treppen sollten nicht in der Flucht des Aufzugsausgangs angeordnet werden.



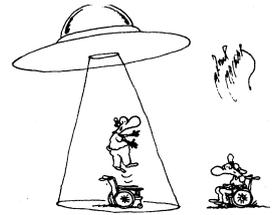
Als Findpunkte für den Aufzug werden taktile Aufmerksamkeitsfelder empfohlen.



C

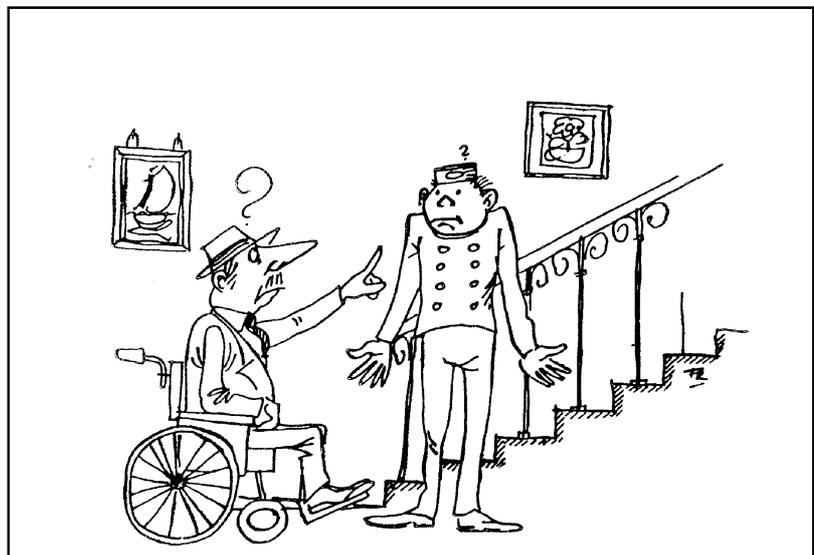
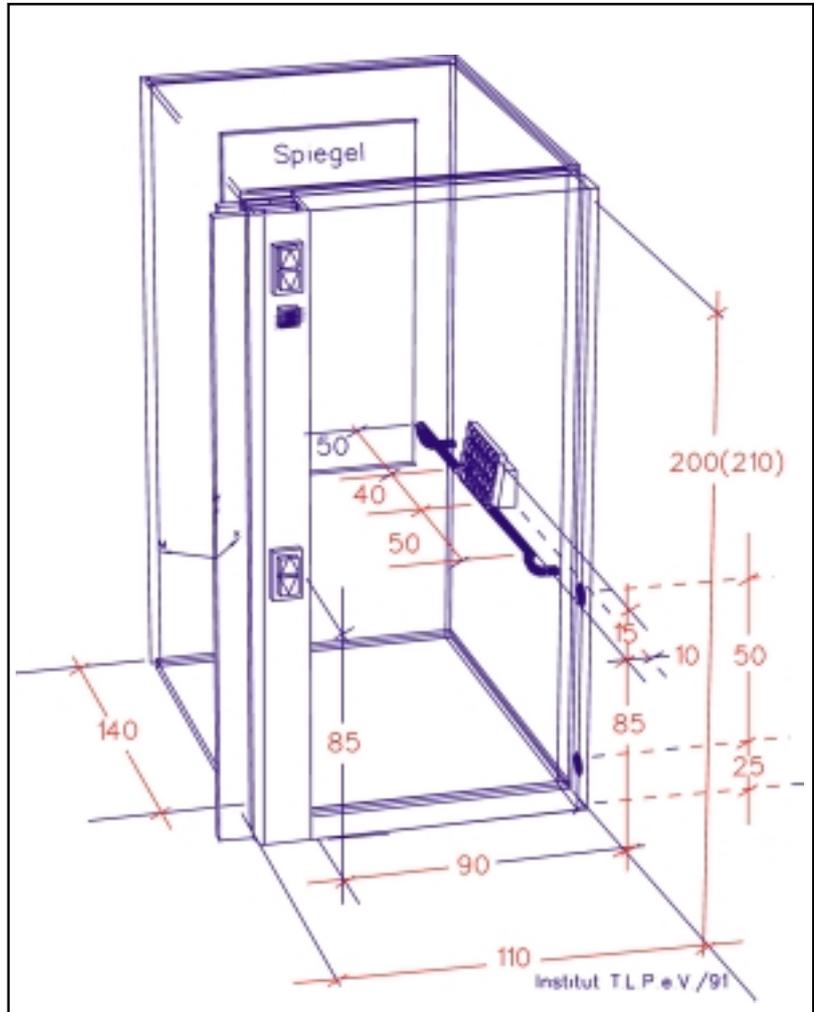
Barrierefreies Bauen

Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Erschließung der Wohnung



Aufzüge

Ein zentrales Problem hinsichtlich einer barrierefreien vertikalen Erschließung waren lange Zeit die Aufzüge. Der Einbau behindertengerechter Aufzüge in Gebäuden war in vielen Fällen mit Mehrkosten verbunden, die ökonomisch nicht mehr vertretbar waren. Die Neuentwicklung eines barrierefreien Aufzugs hat hier wesentliche Verbesserungen gebracht. Konkret handelt es sich um einen Vollaufzug mit verminderter Geschwindigkeit (0,2 m/sec anstelle von 0,6 m/sec). Der Aufzug entspricht der TRA 1300. Er benötigt maximal 18 cm Unterfahrt; die Überfahrt beträgt weniger als 100 cm. Der Aufzug braucht keinen Maschinenraum, ist energiesparend und kommt ohne tragenden Schacht aus. Er kann außen am Gebäude angebracht werden, ist wartungsarm und wirtschaftlich vertretbar in der Anschaffung. Er erfüllt aufgrund internationaler Absprachen die für die Barrierefreiheit maßgeblichen Kriterien.



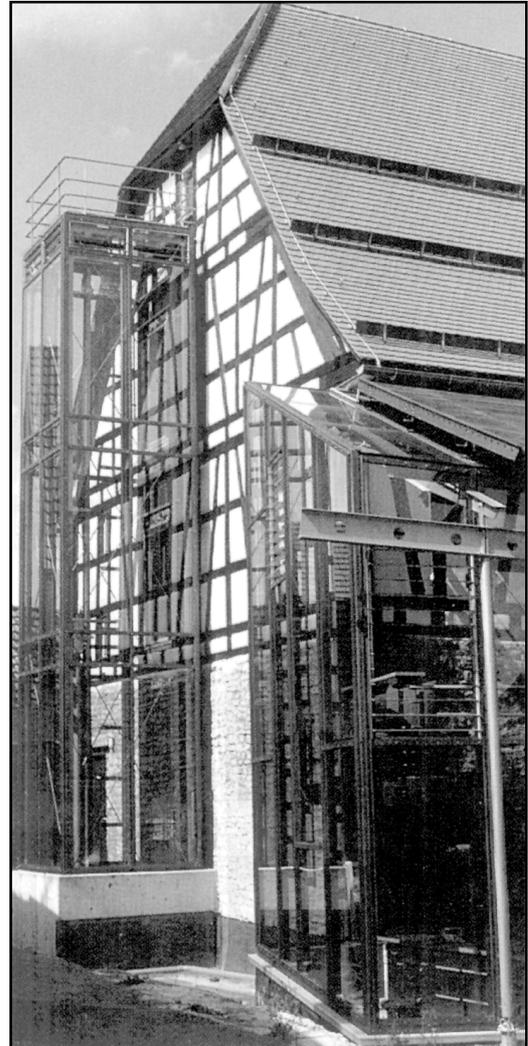
C

Barrierefreies Bauen

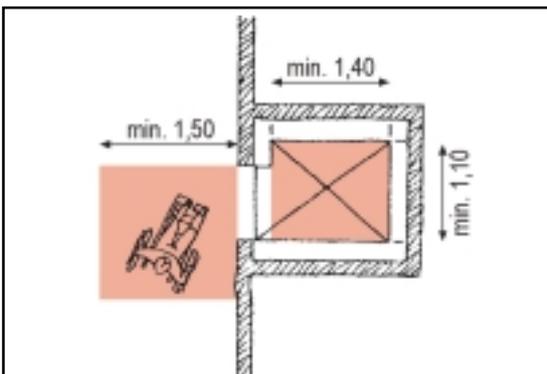
Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Erschließung der Wohnung



Vertikale Erschließung bei einer Bestandssanierung in Regensburg. Der Aufzug ist einer der Zugänge für beide Gebäude.



Außen angehängter Aufzug als Bestandssanierung zur vertikalen Erschließung



Außen angehängter Aufzug



Kein extra Maschinenraum, er ist Teil der Konstruktion.

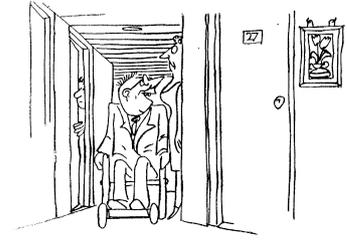


Aufzug nach TRA 1300 und DIN 18025 Teil 1

C

Barrierefreies Bauen

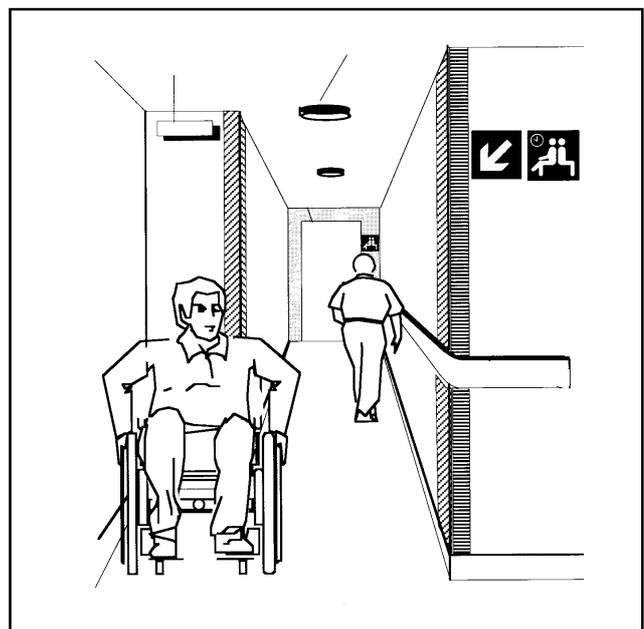
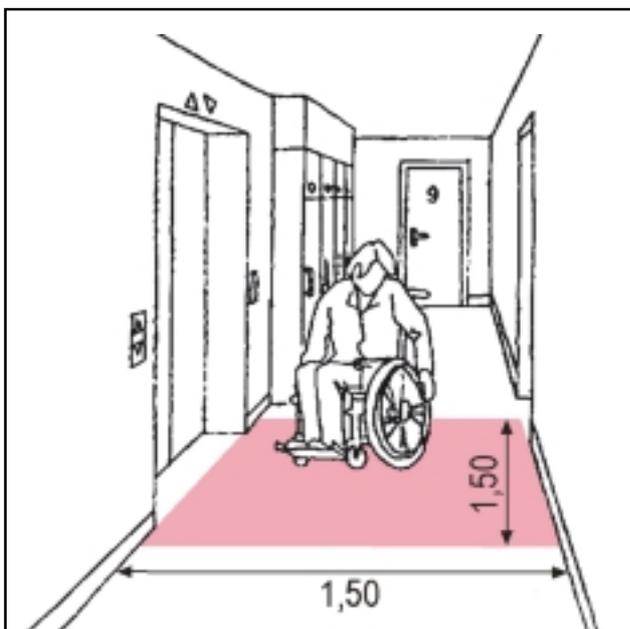
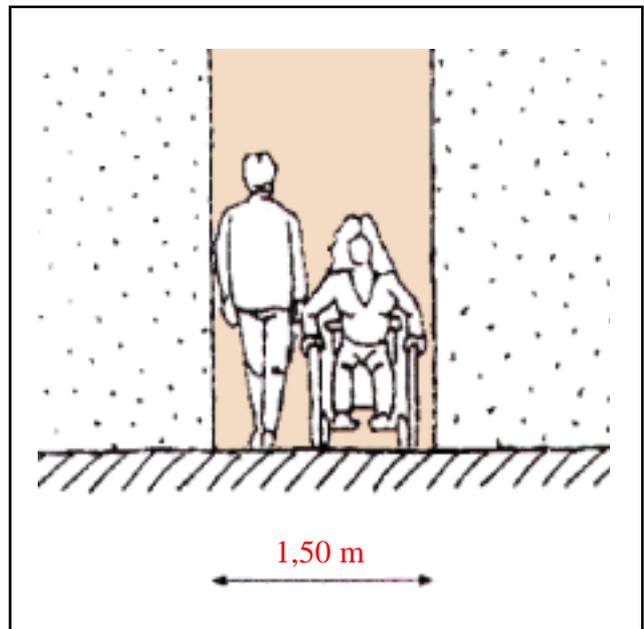
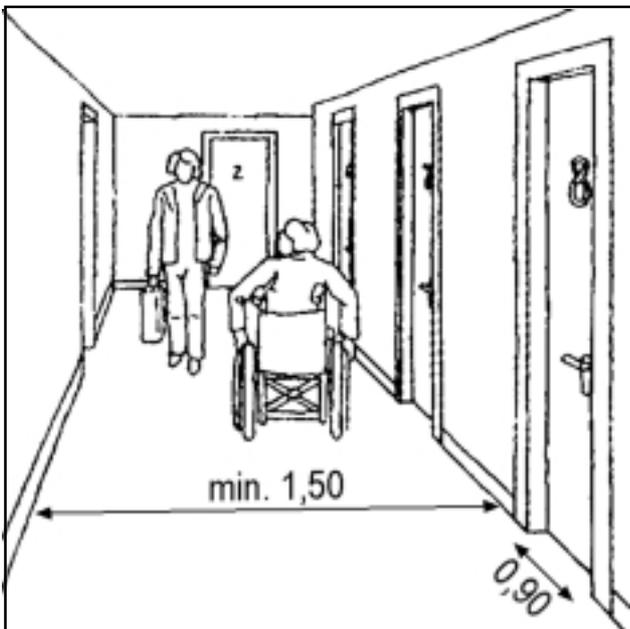
Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Erschließung der Wohnung



Flure

§ 51 Abs. 3 Satz 6 LBauO

Allgemein zugängliche Flure sollen 1,50 m breit sein.



C

Barrierefreies Bauen

Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Erschließung der Wohnung



Bodenbeläge

DIN 18025 Teil 1

Abschnitt 8

Bodenbeläge im Gebäude müssen rutschhemmend, rollstuhlgeeignet und fest verlegt sein; sie dürfen sich nicht elektrostatisch aufladen.

Bodenbeläge im Freien müssen mit dem Rollstuhl leicht und erschütterungsarm befahrbar sein. Hauptwege (z.B. zu Hauseingang, Garage, Müllsammelbehälter) müssen auch bei ungünstiger Witterung gefahrlos befahrbar sein; das Längsgefälle darf 3 % und das Quergefälle 2 % nicht überschreiten.

DIN 18025 Teil 2

Abschnitt 8

Bodenbeläge in Gebäuden müssen reflexionsarm, rutschhemmend und fest verlegt sein; sie dürfen sich nicht elektrostatisch aufladen.

Hauptwege (z.B. zu Hauseingang, Garage, Müllsammelbehälter) müssen auch bei ungünstiger Witterung gefahrlos begehbar sein; das Längsgefälle darf 3 % und das Quergefälle 2 % nicht überschreiten.

Anmerkung: Bodenbeläge in den Verkehrsbereichen sollten als Orientierungshilfe innerhalb und außerhalb des Gebäudes in der Beschaffenheit ihrer Oberfläche und in der Farbe kontrastreich wechseln.

Türen

§ 51 Abs. 3 Satz 2 LBauO

Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein.

DIN 18025 Teil 1

Abschnitt 3.6

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein

- vor handbetätigten Türen auf der aufschlagenden Seite.

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm breit und 120 cm tief sein

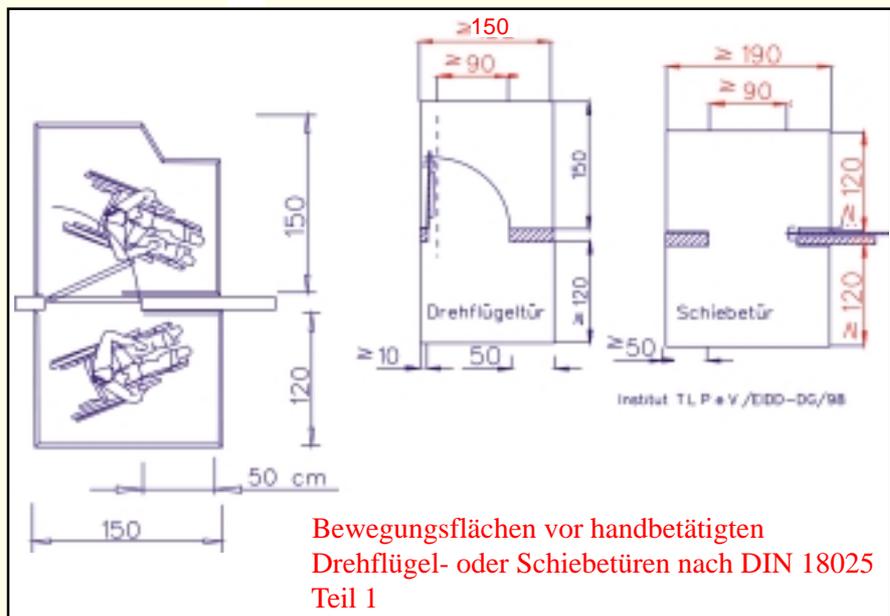
- vor handbetätigten Drehflügeltüren auf der nicht aufschlagenden Seite.

Die Bewegungsfläche muss mindestens 190 cm breit und 120 cm tief sein

- vor Schiebetüren.

DIN 18025 Teil 2

Keine Angaben



C

Barrierefreies Bauen

Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Erschließung der Wohnung



Türen

DIN 18025 Teil 1

Abschnitt 4

Türen müssen eine lichte Breite von mindestens 90 cm haben.

Große Glasflächen müssen kontrastreich gekennzeichnet und bruchsicher sein.

Anmerkung: Türen sollten eine lichte Höhe von mindestens 210 cm haben.

Abschnitt 5.2

Untere Türanschlüge und -schwelle sind grundsätzlich zu vermeiden. Soweit sie technisch unbedingt erforderlich sind, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein.

Abschnitt 11

Hauseingangstüren, Brandschutztüren zur Tiefgarage und Garagentore müssen kraftbetätigt und manuell zu öffnen und zu schließen sein.

An kraftbetätigten Türen müssen Quetsch- und Scherstellen vermieden werden oder gesichert sein.

Schalter für kraftbetätigte Drehflügeltüren sind bei frontaler Anfahrt mindestens 250 cm vor der aufschlagenden Tür und auf der Gegenseite 150 cm vor der Tür anzubringen.

DIN 18025 Teil 2

Abschnitt 4

Türen müssen eine lichte Breite von mindestens 80 cm haben.

Hauseingangs-, Wohnungseingangs- und Fahrstachttüren, müssen eine lichte Breite von mindestens 90 cm haben.

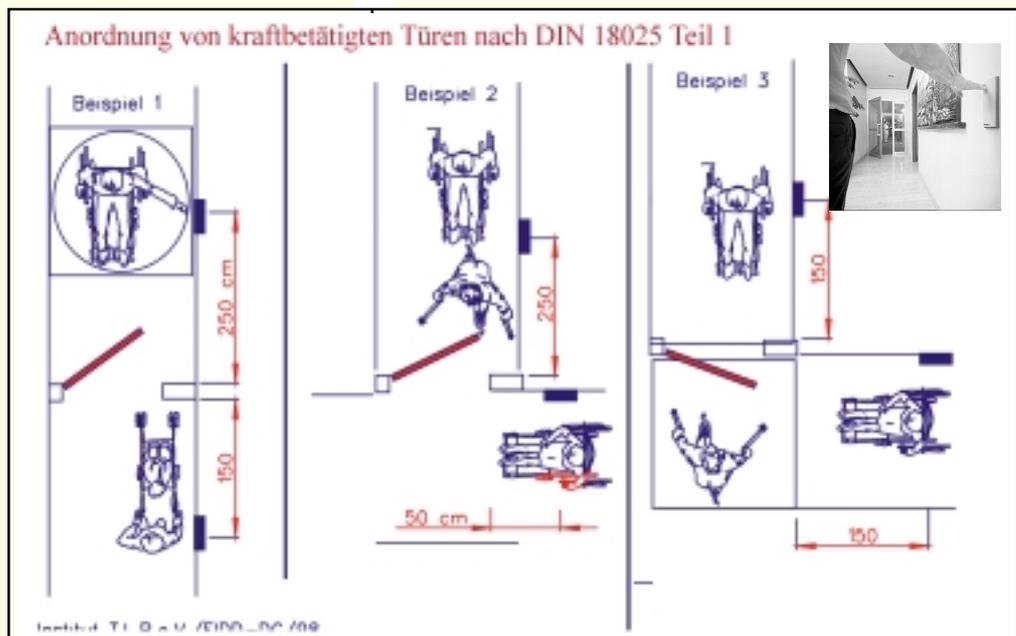
Wie nebenstehend

Anmerkung: Türen sollten eine lichte Höhe von mindestens 210 cm haben.

Im Bedarfsfall sollten Türen mit Schließhilfen ausgestattet werden können

Abschnitt 5.2

Wie nebenstehend



C

Barrierefreies Bauen

Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Erschließung der Wohnung



Beispiel einer kraftbetätigten Drehflügeltür. Der Antrieb ist als paniksichere Türautomatik in die Zarge integriert. Die Gefährdung durch Quetsch- und Scherstellen ist reduziert.

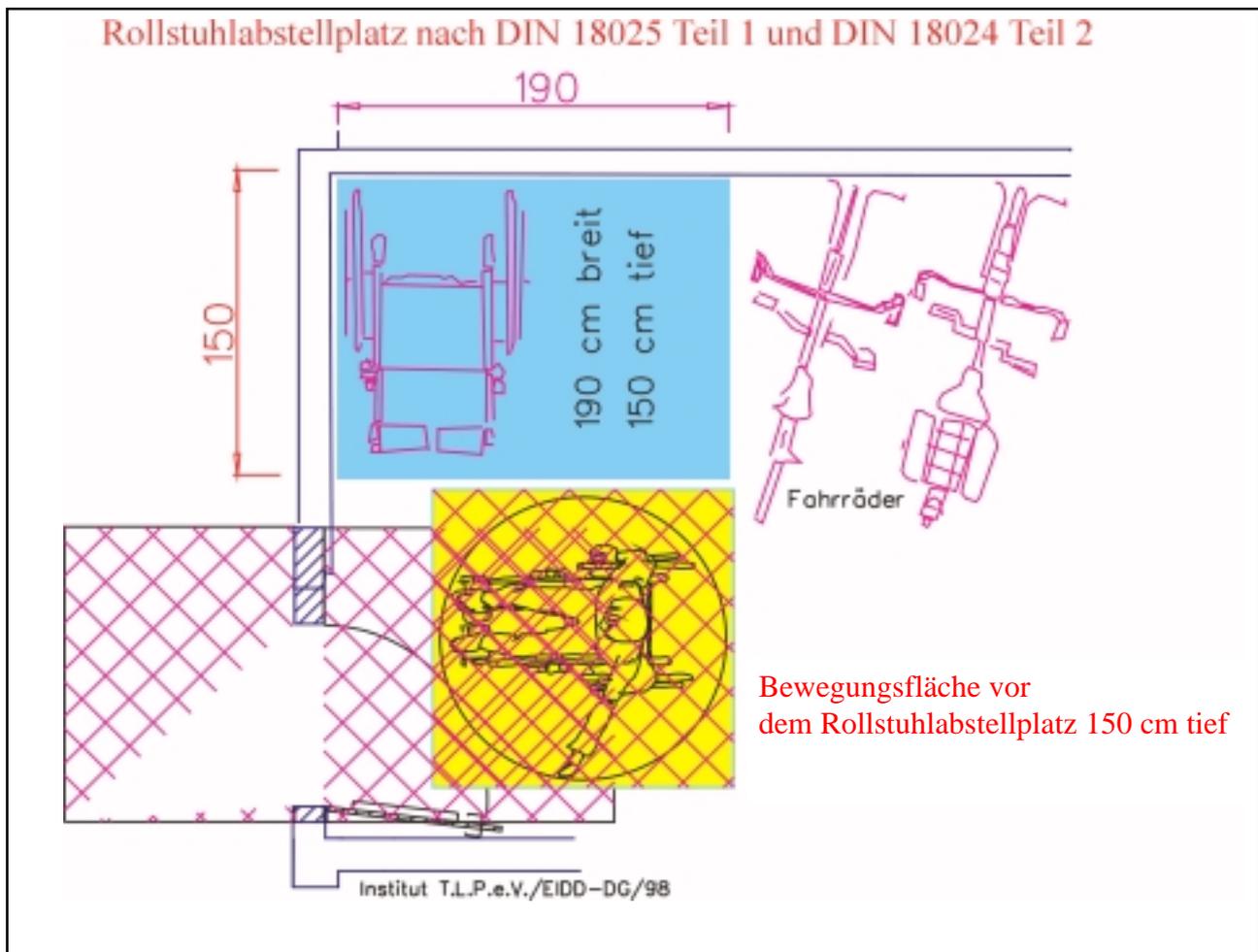
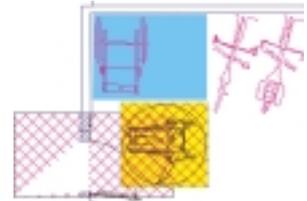


Empfehlung:
Eine kraftbetätigte Tür sollte aus Gründen der Sicherheit nicht gegen eine auf der anderen Seite stehende Person öffnen. Handelsübliche Türsensoren können das verhindern.

C

Barrierefreies Bauen

Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Erschließung der Wohnung

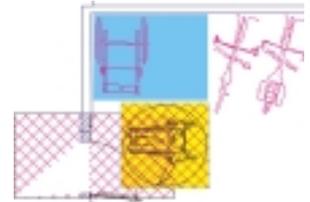


Ein Rollstuhlabbstellplatz muss vorgesehen werden, damit die Rollstuhlfahrerin oder der Rollstuhlfahrer vom Straßenrollstuhl auf den Hausrollstuhl umsteigen kann. Bei einem Abstellplatz für Elektrorollstühle sollte auch eine Batterie-Ladestation angeordnet werden.

C

Barrierefreies Bauen

Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Erschließung der Wohnung



Rollstuhlabbstellplatz

DIN 18025 Teil 1

Abschnitt 6.5

Für jeden Rollstuhlbenutzer ist ein Rollstuhlabbstellplatz, vorzugsweise im Eingangsbereich des Hauses oder vor der Wohnung, zum Umsteigen vom Straßenrollstuhl auf den Zimmerrollstuhl vorzusehen. Der Rollstuhlabbstellplatz muss mindestens 190 cm breit und mindestens 150 cm tief sein. Zur Ausstattung eines Batterieladeplatzes für Elektro-Rollstühle ist DIN VDE 0510 Teil 3 zu beachten. Für die Batterie-Ladestation muss der Standplatz mechanisch belüftet werden und der Bodenbelag ist säurefest auszuführen, DIN VDE 0510 Teil 3.

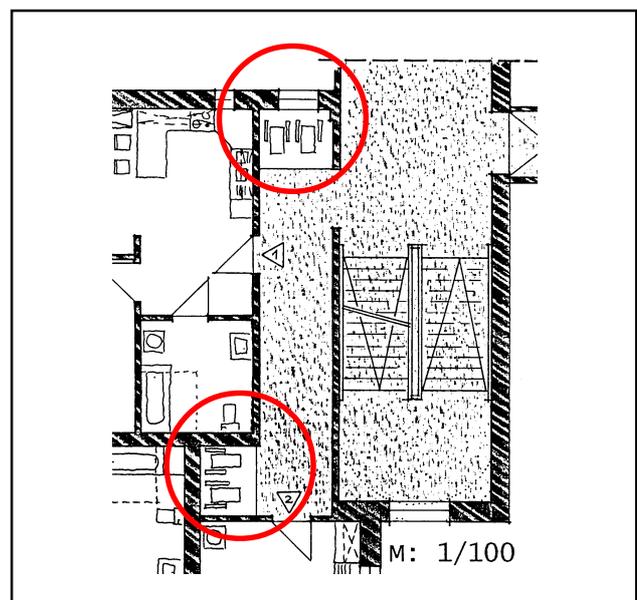
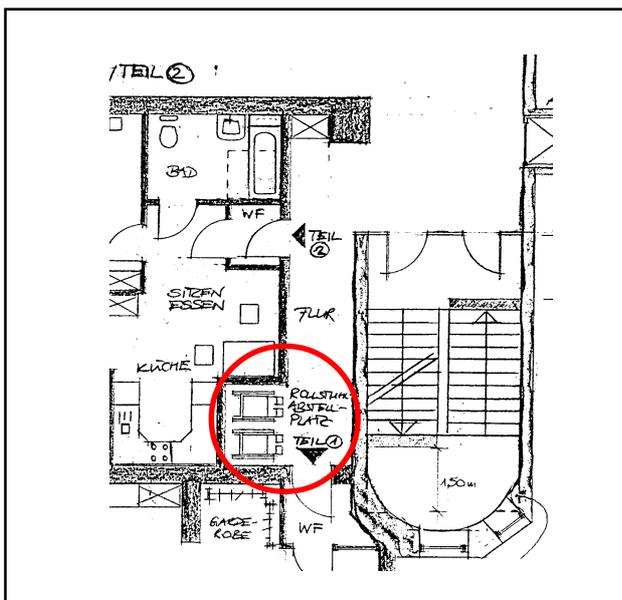
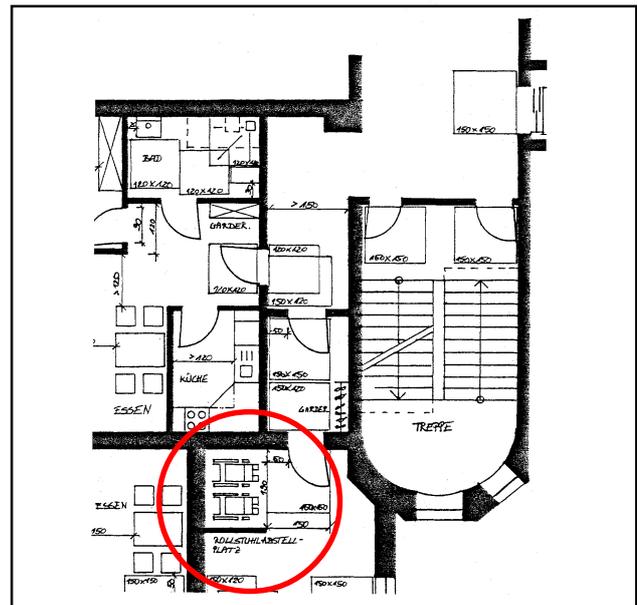
Abschnitt 3.2

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm tief sein:

- vor dem Rollstuhlabbstellplatz.

DIN 18025 Teil 2

Keine Angaben



Die drei Bilder stellen Beispiele für die Anordnung des Rollstuhlabbstellplatzes innerhalb und außerhalb der Wohnung dar.

C

Barrierefreies Bauen

Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Erschließung der Wohnung



Bedienelemente

DIN 18025 Teil 1

Abschnitt 3.4

Die Bewegungsfläche muss mindestens 120 cm breit sein:

- neben Bedienungsvorrichtungen

Abschnitt 11

Bedienungsvorrichtungen (z.B. Schalter, häufig benutzte Steckdosen, Taster, Sicherungen, Raumthermostat, Sanitärarmaturen, Toilettenspüler, Rolladengetriebe, Türdrücker, Querstangen zum Zuziehen von Drehflügeltüren, Öffner von Fenstertüren, Bedienelemente automatischer Türen, Briefkastenschloss, Müll-einwurföffnungen) sind in 85 cm Höhe anzubringen.

Bedienungsvorrichtungen müssen ein sicheres und leichtes Zugreifen ermöglichen. Sie dürfen nicht versenkt und scharfkantig sein.

Heizkörperventile müssen in einer Höhe zwischen 40 cm und 85 cm bedient werden können.

Bedienungsvorrichtungen müssen einen seitlichen Abstand zur Wand oder zu bauseits anzubringenden Einrichtungen von mindestens 50 cm haben.

An kraftbetätigten Türen müssen Quetsch- und Scherstellen vermieden werden oder gesichert sein.

DIN 18025 Teil 2

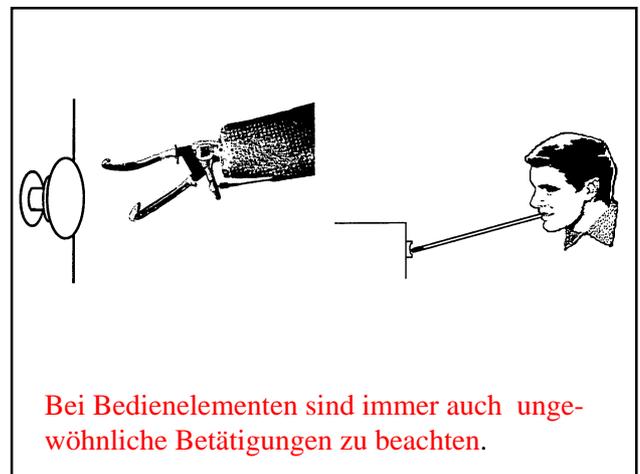
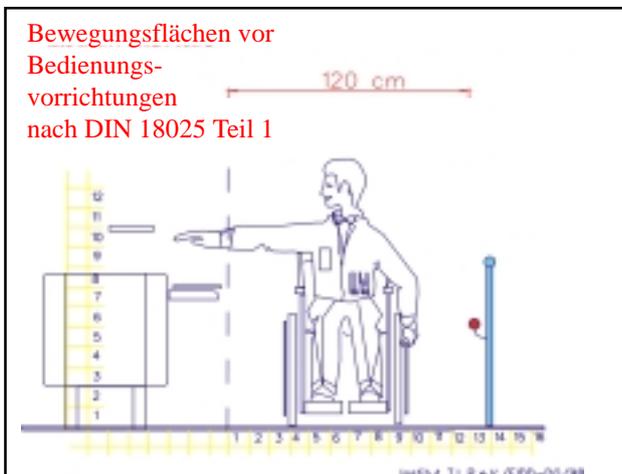
Abschnitt 12

Bedienungsvorrichtungen (z.B. Schalter, häufig benutzte Steckdosen, Taster, Türdrücker, Öffner von Fenstertüren, Bedienelemente automatischer Türen) sind in 85 cm Höhe anzubringen. Sie dürfen nicht versenkt und scharfkantig sein. Schalter außerhalb von Wohnungen sind durch abtastbare Markierungen und Farbkontraste zu kennzeichnen.

Heizkörperventile müssen in einer Höhe zwischen 40 cm und 85 cm bedient werden können.

Namensschilder an Hauseingangs- und Wohnungseingangstüren sollen mit taktil erfassbarer, aufgesetzter Schrift versehen sein.

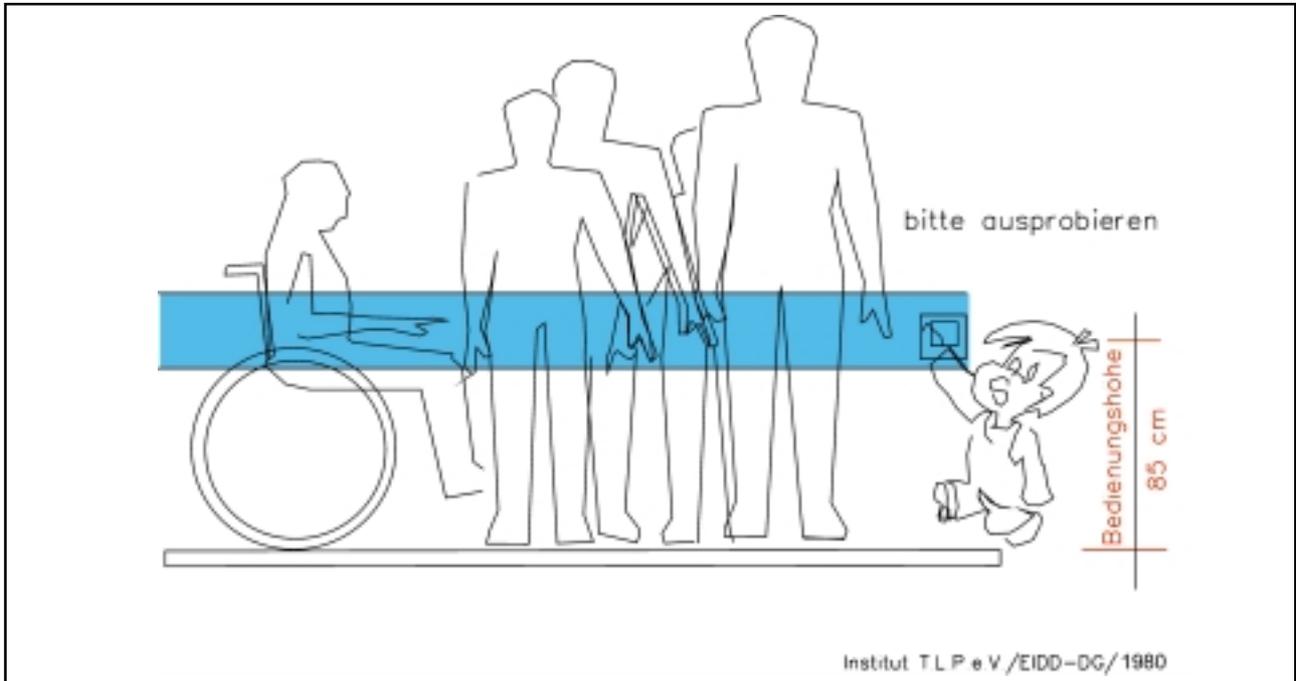
Die Tür des Sanitärzimmers muss abschließbar und im Notfall von außen zu entriegeln sein.



C

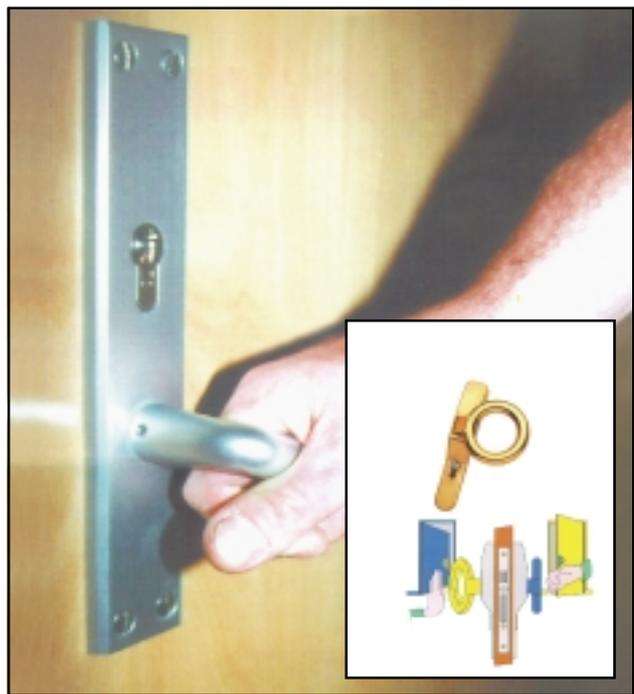
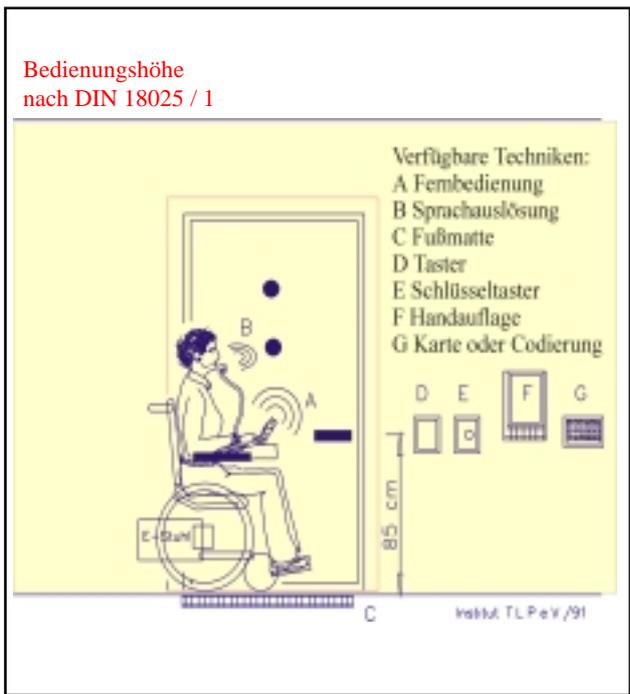
Barrierefreies Bauen

Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Erschließung der Wohnung



Die Anordnung von Türspionen ist in der DIN-Norm nicht festgelegt. Empfohlen wird eine Höhe sowohl zur sitzenden als auch zur stehenden Einsicht (120 bis 160 cm).

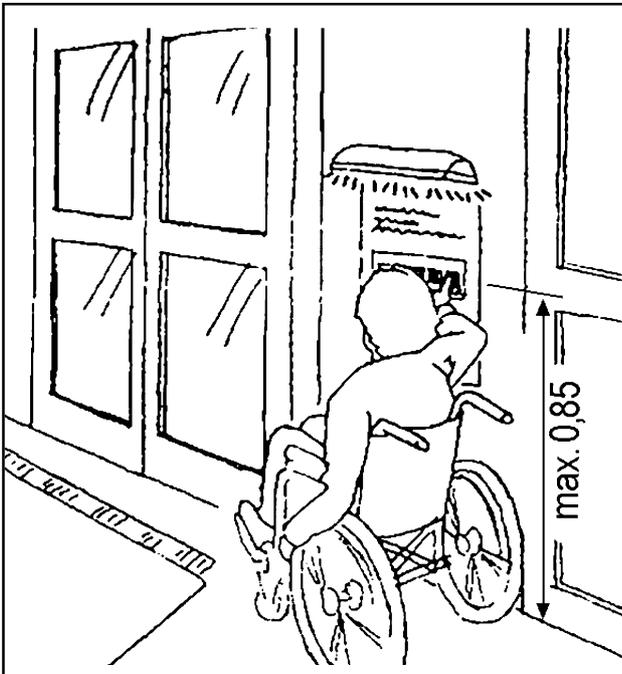
Barrierefreies Design bietet die ersten Lösungen einer „barrierefreien Gebrauchsgüte“: Türklinke auf der richtigen (85 cm) Höhe, die das Schloß nicht verdeckt oder in der Form einer Schlaufe zum Ziehen oder zum Drücken.



C

Barrierefreies Bauen

Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Erschließung der Wohnung



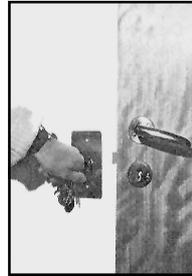
Barrierefreie Betätigungselemente sollten ihre Funktion klar erkennen lassen (Signalfunktion). Einstellungen und Funktionsstand sollten mit mindestens zwei Sinnen erfassbar sein (sehen, fühlen). Zieh- oder Drückbewegungen sollten Drehbewegungen immer vorgezogen werden.



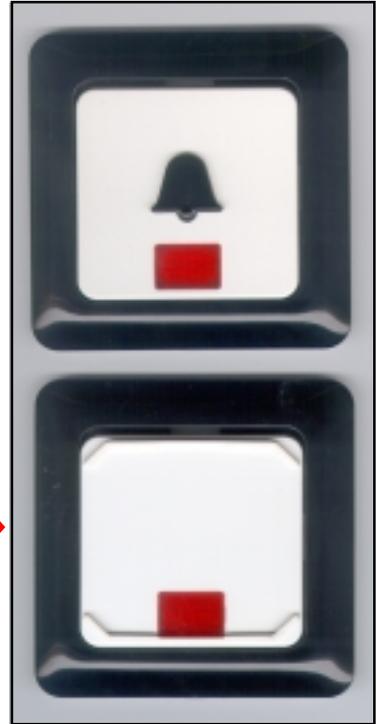
C

Barrierefreies Bauen

Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Erschließung der Wohnung



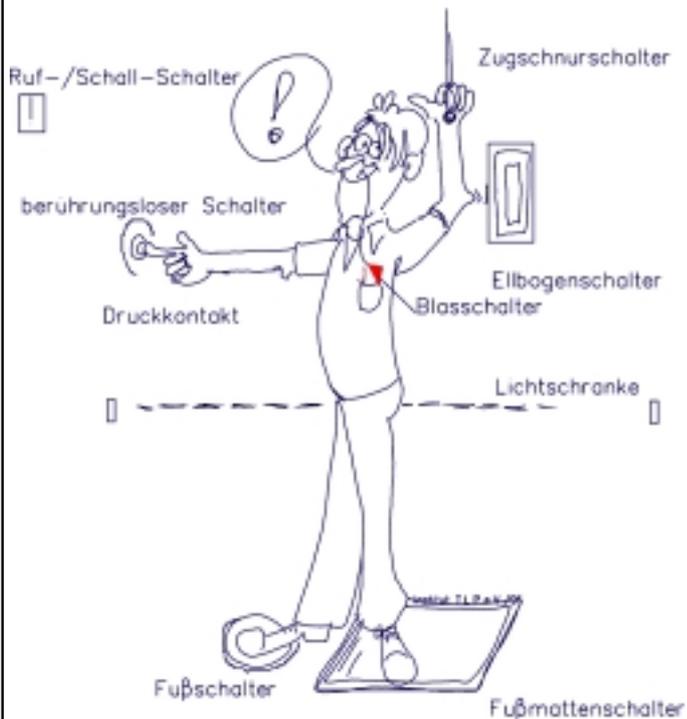
▲ Türöffnungsanlagen:
Der Schlüsselkontakt ist in Kombination mit einem elektrischen Schließblech eine sichere Verriegelungsalternative



▶ Große Tastschalter mit erhabenen, ertastbaren, kontrastreichen Markierungen und mit einem zur Wand kontrastierenden Rahmen, sind barrierefreie Bedienelemente.



Schalterbetätigungen



Türöffnungsanlagen

Institut TLP e.V./EIDT

C

Barrierefreies Bauen

Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Räume der Wohnung



Aufenthaltsräume

Allgemeines

DIN 18025 Teil 1

Abschnitt 6.3, Zusätzliche Wohnfläche

Für den Rollstuhlbenutzer ist bei Bedarf eine zusätzliche Wohnfläche vorzusehen. Die angemessene Wohnungsgröße erhöht sich hierdurch im Regelfall um 15 m².

Abschnitt 7, Wände, Decken

Wände und Decken sind zur bedarfsgerechten Befestigung von Einrichtungs-, Halte-, Stütz- und Hebevorrichtungen tragfähig auszubilden.

Abschnitt 8, Bodenbeläge

Bodenbeläge im Gebäude müssen rutschhemmend, rollstuhlgeeignet und fest verlegt sein; sie dürfen sich nicht elektrostatisch aufladen.

Abschnitt 9, Raumtemperatur

Die Heizung von Wohnungen und gemeinschaftlich zu nutzenden Aufenthaltsräumen ist für eine Raumtemperatur nach DIN 4701 Teil 2 zu bemessen.

Die Beheizung muss je nach individuellem Bedarf ganzjährig möglich sein, z. B. durch eine Zusatzheizung.

Abschnitt 10, Fernmeldeanlagen

In der Wohnung ist zur Haustür eine Gegensprechanlage mit Türöffner vorzusehen.

Fernsprechanschluss muss vorhanden sein.

DIN 18025 Teil 2

Abschnitt 6.3, Zusätzliche Wohnflächen

Für z. B. Kleinwüchsige, Blinde und Sehbehinderte ist bei Bedarf eine zusätzliche Wohnfläche vorzusehen. Die angemessene Wohnungsgröße erhöht sich hierdurch im Regelfall um 15 m².

Abschnitt 7, Wände

Wände der Küche sind tragfähig auszubilden.

Abschnitt 8, Bodenbeläge

Bodenbeläge im Gebäude müssen reflexionsarm, rutschhemmend und fest verlegt sein; sie dürfen sich nicht elektrostatisch aufladen.

Abschnitt 9, Raumtemperatur

Wie nebenstehend

Abschnitt 10, Beleuchtung

Anmerkung: Beleuchtung mit künstlichem Licht höherer Beleuchtungsstärke sollte nach dem Bedarf Sehbehinderter möglich sein.

Abschnitt 11, Fernmeldeanlagen

Wie nebenstehend

C

Barrierefreies Bauen

Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Räume der Wohnung



Bewegungsflächen

DIN 18025 Teil 1

Abschnitt 2.2, Bewegungsflächen für den Rollstuhlbenutzer

Bewegungsflächen für den Rollstuhlbenutzer sind die zur Bewegung mit dem Rollstuhl notwendigen Flächen. Sie schließen die zur Benutzung der Einrichtungen erforderlichen Flächen ein.

Bewegungsflächen dürfen sich überlagern.

Die Bewegungsflächen dürfen nicht in ihrer Funktion eingeschränkt sein, z.B. durch Rohrleitungen, Mauervorsprünge, Heizkörper, Handläufe.

Maße der Bewegungsflächen

Abschnitt 3.1

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein:

- als Wendemöglichkeit in jedem Raum, ausgenommen kleine Räume, die der Rollstuhlbenutzer ausschließlich vor- und rückwärts fahrend uneingeschränkt nutzen kann.

Abschnitt 3.2, 3.4

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm tief sein:

- vor einer Längsseite des Betts des Rollstuhlbenutzers,
- vor Schränken.

Die Bewegungsfläche muss mindestens 120 cm breit sein:

- entlang der Möbel, die der Rollstuhlbenutzer seitlich anfahren muss,
- entlang der Betteinstiegseite - Bett des Nicht-Rollstuhlbenutzers,
- zwischen Wänden innerhalb der Wohnung,
- neben Bedienungsvorrichtungen.

DIN 18025 Teil 2

Abschnitt 2.2, Bewegungsflächen

Bewegungsflächen sind die zur Nutzung der Einrichtungen erforderlichen Flächen. Ihre Sicherstellung erfolgt durch Einhalten der notwendigen Abstände.

Wie nebenstehend

Wie nebenstehend

Maße der Bewegungsflächen

Abschnitt 3.5, 3.6

Die Bewegungsfläche muss mindestens 120 cm breit sein:

- entlang einer Längsseite eines Betts, das bei Bedarf von drei Seiten zugänglich sein muss,
- zwischen Wänden innerhalb der Wohnung.

Die Bewegungsfläche muss mindestens 90 cm tief sein:

- vor Möbeln (z. B. Schränken, Regalen, Kommoden, Betten).

C

Barrierefreies Bauen

Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Räume der Wohnung



Abschnitt 3.6

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein:

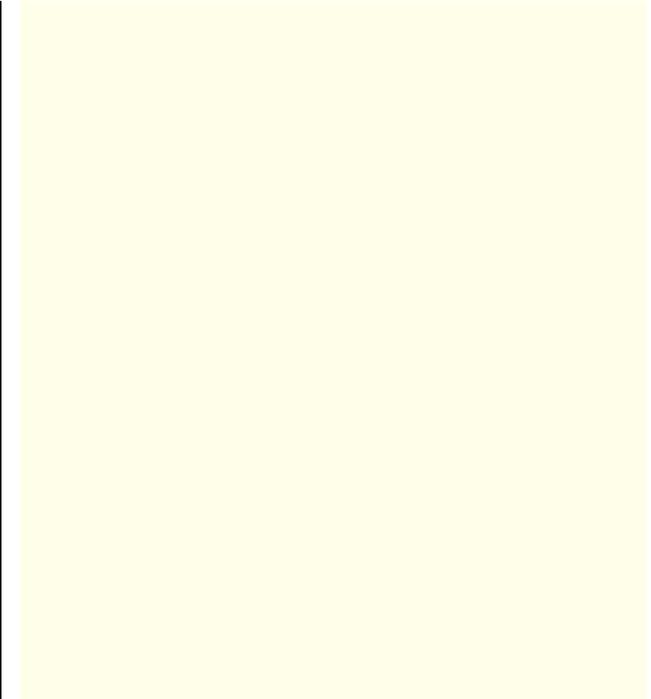
- vor handbetätigten Türen auf der aufschlagenden Seite.

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm breit und 120 cm tief sein:

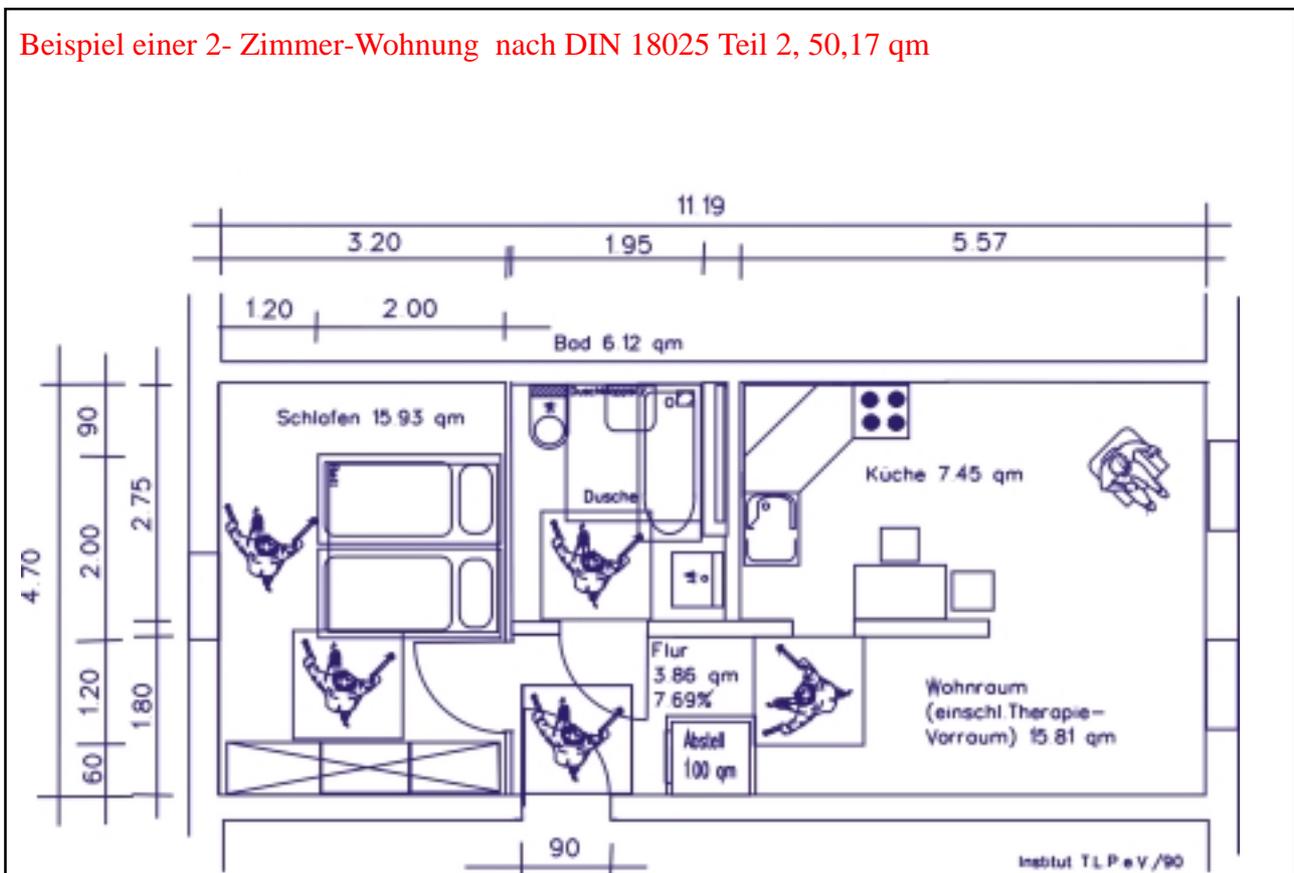
- vor handbetätigten Drehflügeltüren auf der nicht aufschlagenden Seite.

Die Bewegungsfläche muss mindestens 190 cm breit und 120 cm tief sein:

- vor Schiebetüren.



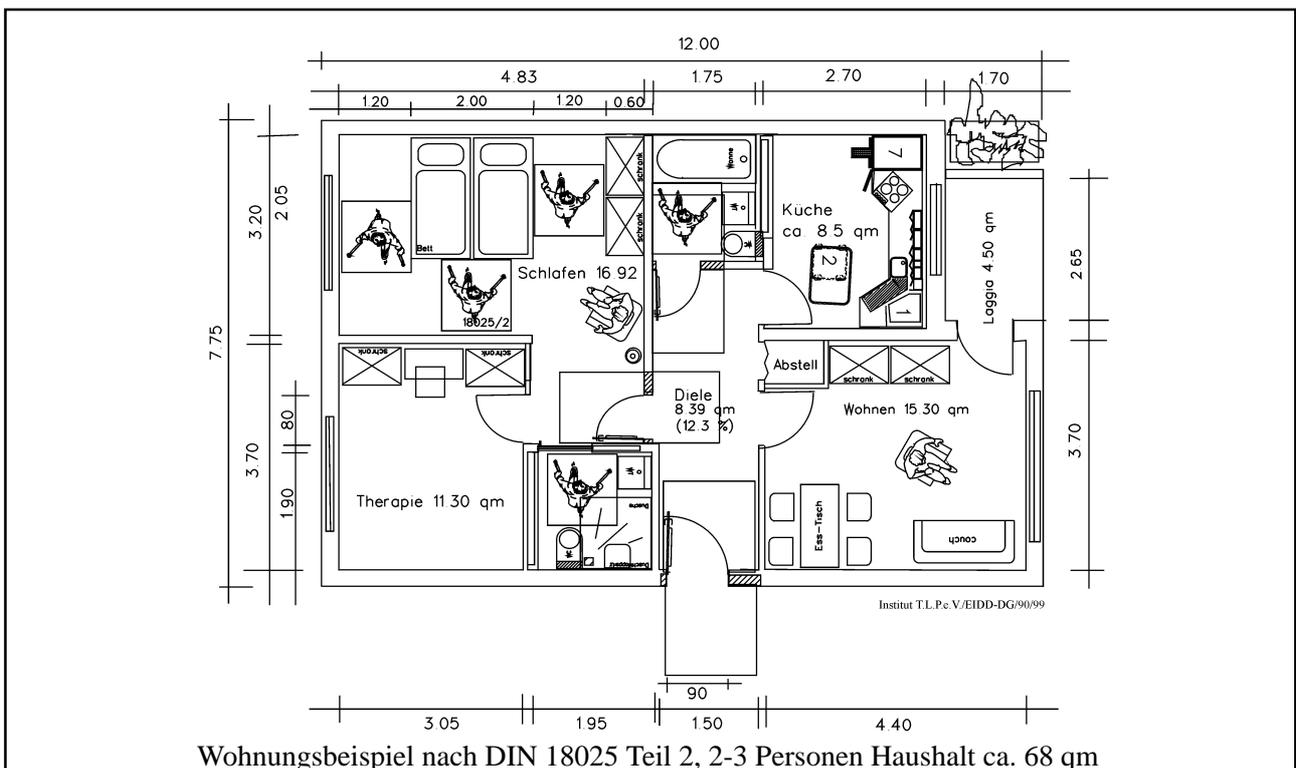
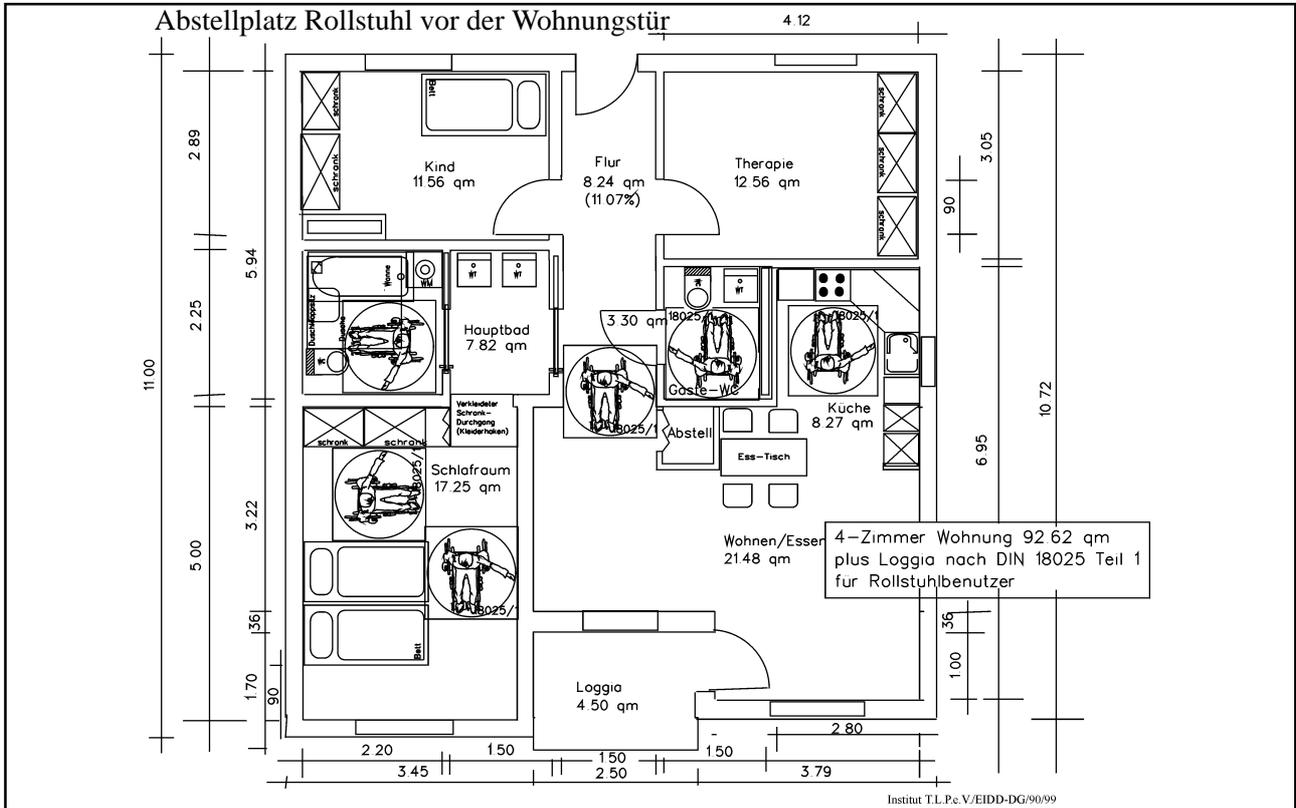
Beispiel einer 2-Zimmer-Wohnung nach DIN 18025 Teil 2, 50,17 qm



C

Barrierefreies Bauen

Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Räume der Wohnung



C

Barrierefreies Bauen

Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Räume der Wohnung / Küchen



Küchen

DIN 18025 Teil 1

Abschnitt 3.2

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm tief sein:

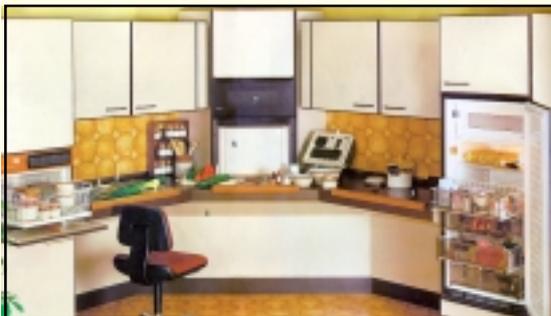
- vor Kücheneinrichtungen.

Abschnitt 6.1

Herd, Arbeitsplatte und Spüle müssen uneingeschränkt unterfahrbar sein. Sie müssen für die Belange des Nutzers in die ihm entsprechende Arbeitshöhe montiert werden können. Zur Unterfahrbarkeit der Spüle ist ein Unterputz- oder Flachaufputzsiphon erforderlich.

Zusätzlich gilt DIN 18022.

Anmerkung: Herd, Arbeitsplatte und Spüle sollten über Eck angeordnet werden können.



DIN 18025 Teil 2

Abschnitt 3.5

Die Bewegungsfläche muss mindestens 120 cm breit sein:

- vor Kücheneinrichtungen.

Abschnitt 6.1

Herd, Arbeitsplatte und Spüle müssen für die Belange des Nutzers in die ihm entsprechende Arbeitshöhe montiert werden können.

Wie nebenstehend

Anmerkung: Herd, Arbeitsplatte und Spüle sollten nebeneinander mit Beinfreiraum angeordnet werden können.

Die Spüle sollte mit Unterputz- oder Flachaufputzsiphon ausgestattet werden.

Abschnitt 7, Wände

Wände der Küche sind tragfähig auszubilden.

Barrierefreie Übereck-Anordnung der Hauptelemente in einer Küche am Beispiel einer Entwicklung des Institut T.L.P.e.V..

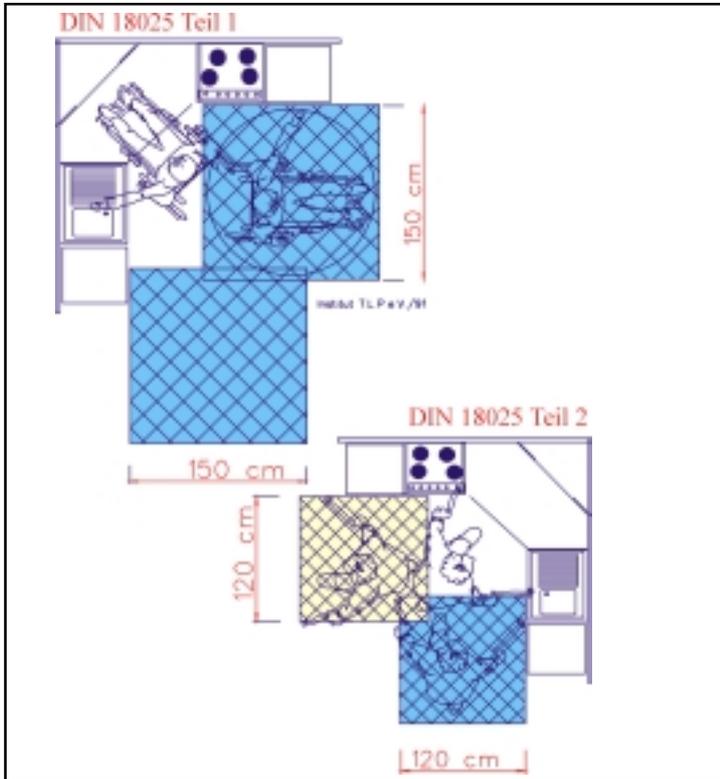
Alle Arbeitsbereiche sind unterfahrbar, auf allen Flächen kann das Kochgut ohne Heben verschoben werden. Über Eck sind Backofen, Schrankelemente, Haushaltgeräte und die Brotmaschine höhenverfahrbar untergebracht.

Die Kochplatte ist wie ein alter Kohlenkochherd konzipiert, bei dem man den Topf verschiebt, um eine andere Temperatur zu erreichen. Für blinde Benutzer ertönt ein Signal, wenn der Topf verschoben wird.

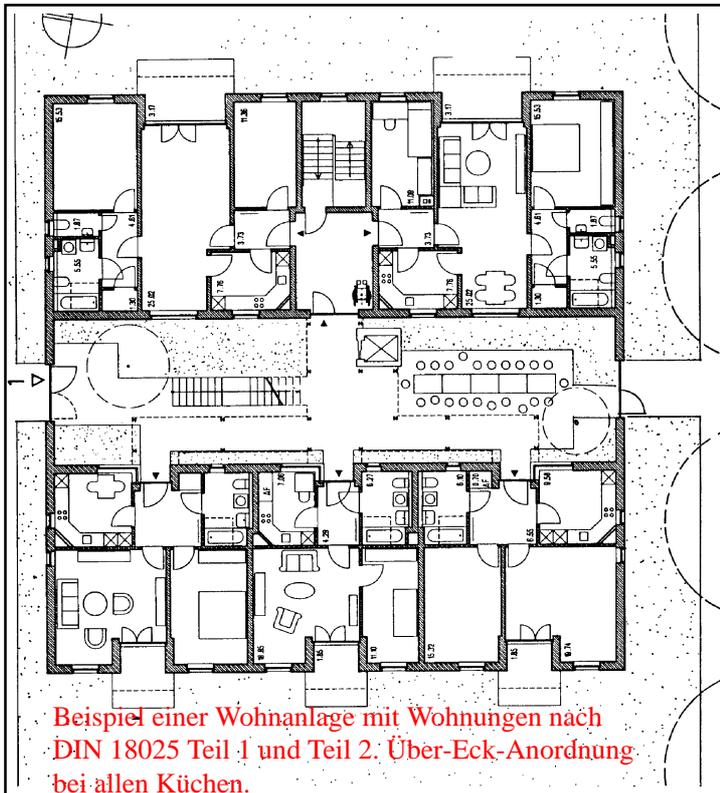
C

Barrierefreies Bauen

Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Räume der Wohnung / Küchen



Die Über-Eck-Anordnung der unter-fahrbaren Arbeitsbereiche Vorbereiten, Kochen, Spülen ergibt vergrößerte Bewegungsflächen durch die weitere Möblierung.



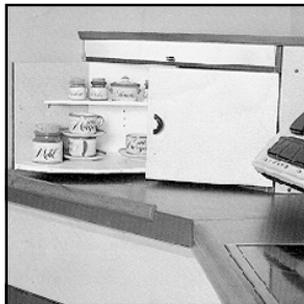
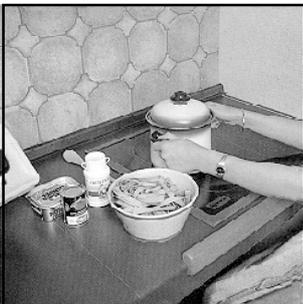
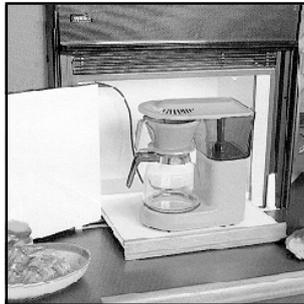
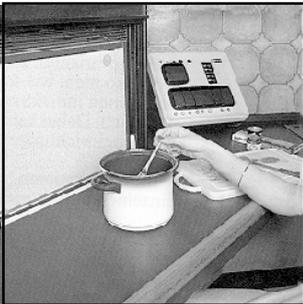
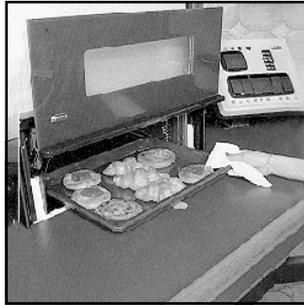
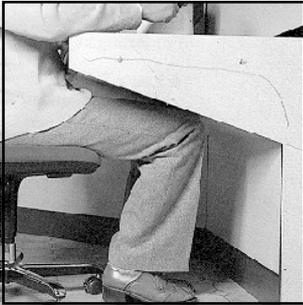
Beispiel einer Wohnanlage mit Wohnungen nach DIN 18025 Teil 1 und Teil 2. Über-Eck-Anordnung bei allen Küchen.



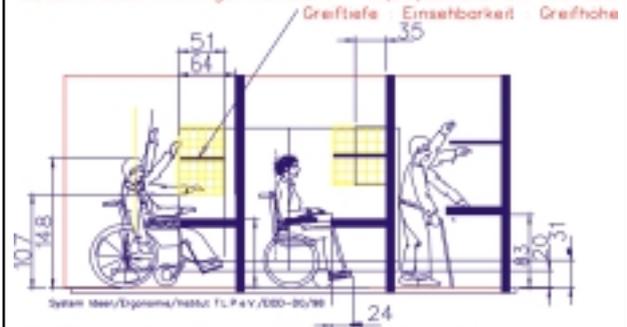
C

Barrierefreies Bauen

Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Räume der Wohnung / Küchen

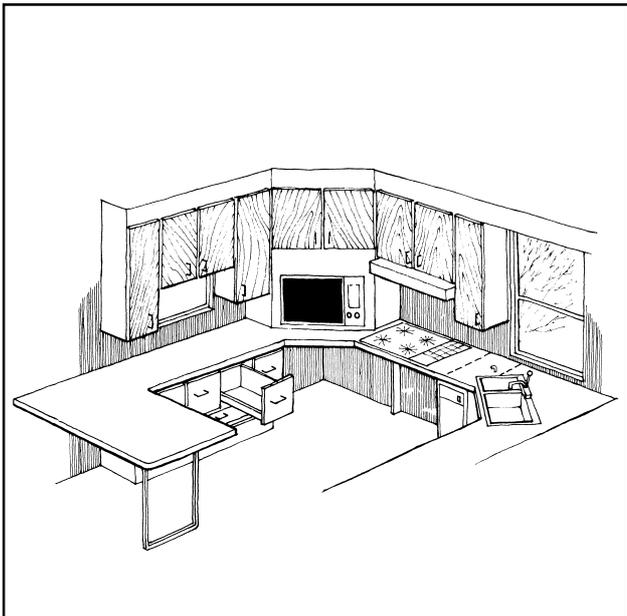
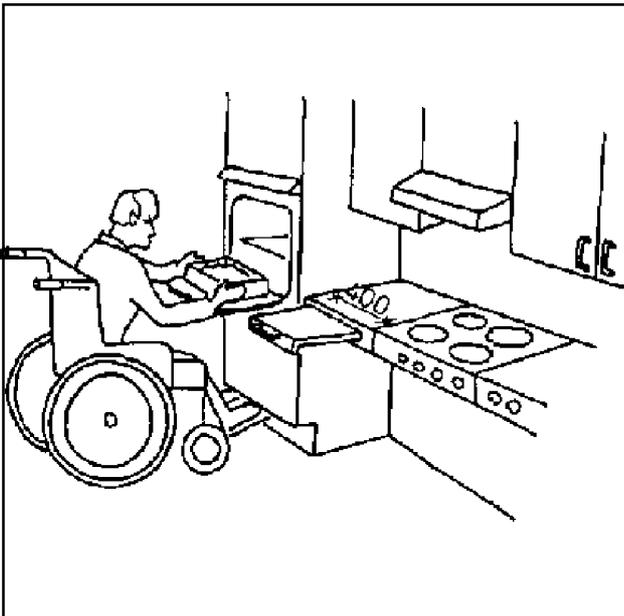
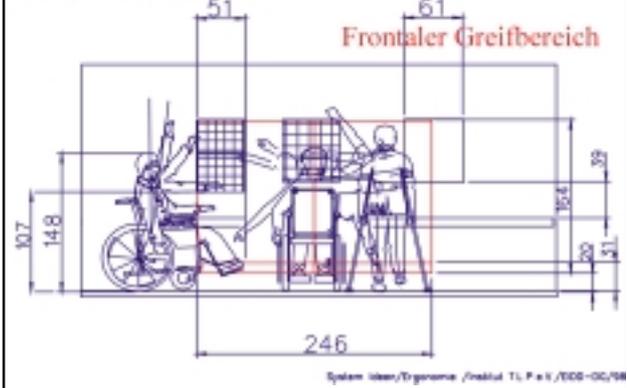


Zwischenböden verringern Einsicht und die Greiftiefe



Greiftiefe ist abhängig von der Unterfahrbarkeit

Greiftiefe/Unterfahrbarkeit



C

Barrierefreies Bauen

Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Räume der Wohnung / Sanitärräume



Sanitärräume

DIN 18025 Teil 1

Abschnitt 3.1

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein:

- als Duschplatz,
- vor dem Klosettbecken,
- vor dem Waschtisch.

Abschnitt 3.2

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm tief sein:

- vor der Einstiegseite der Badewanne.

Abschnitt 3.5

Die Bewegungsfläche muss links oder rechts neben dem Klosettbecken mindestens 95 cm breit und 70 cm tief sein. Auf einer Seite des Klosettbeckens muss ein Abstand zur Wand oder zu Einrichtungen von mindestens 30 cm eingehalten werden.

Abschnitt 4

Die Tür darf nicht in den Sanitärraum schlagen.

Große Glasflächen müssen kontrastreich gekennzeichnet und bruchsicher sein.

Abschnitt 6.2

Der Sanitärraum (Bad, WC) ist mit einem rollstuhlbedienbaren Duschplatz auszustatten. Das nachträgliche Aufstellen einer mit einem Lifter unterfahrbaren Badewanne im Bereich des Duschplatzes muss möglich sein.

Der Waschtisch muss flach und unterfahrbar sein; ein Unterputz- oder Flachaufputzsiphon ist vorzusehen. Der Waschtisch muss für die Belange des Nutzers in die ihm entsprechende Höhe montiert werden können.

Die Sitzhöhe des Klosettbeckens, einschließlich Sitz, muss 48 cm betragen. Im Bedarfsfall muss eine Höhenanpassung vorgenommen werden können.

Der Sanitärraum muss eine mechanische Lüftung nach DIN 18017 Teil 3 erhalten. Zusätzlich gilt DIN 18022.

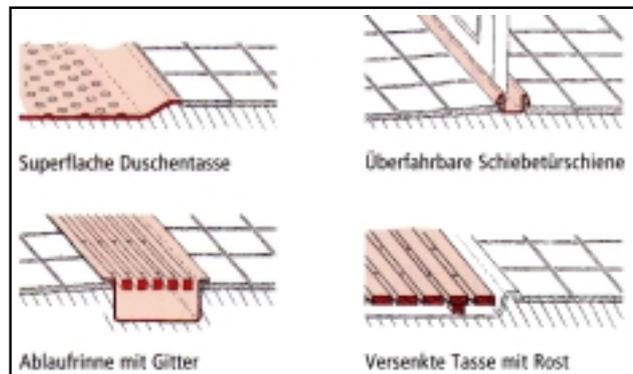
In Wohnungen für mehr als drei Personen ist ein zusätzlicher Sanitärraum nach DIN 18022 mit mindestens einem Waschbecken und einem Klosettbecken vorzusehen.

DIN 18025 Teil 2

Abschnitt 3.4

Die Bewegungsfläche muss mindestens 120 cm breit und 120 cm tief sein:

- vor Einrichtungen im Sanitärraum,
- im schwellenlos begehbaren Duschbereich.



Abschnitt 4

Wie nebenstehend

Abschnitt 6.2

Der Sanitärraum (Bad, WC) ist mit einem stufenlos begehbaren Duschplatz auszustatten.

Anmerkung: Das nachträgliche Aufstellen einer Badewanne im Bereich des Duschplatzes sollte möglich sein.

Unter dem Waschtisch muss Beinfreiraum vorhanden sein; ein Unterputz- oder Flachaufputzsiphon ist vorzusehen.

Zusätzlich gilt DIN 18 022.

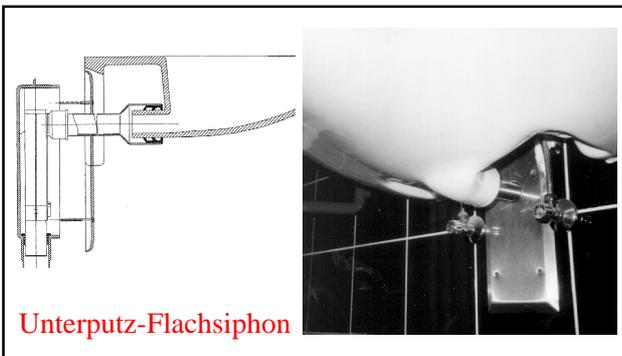
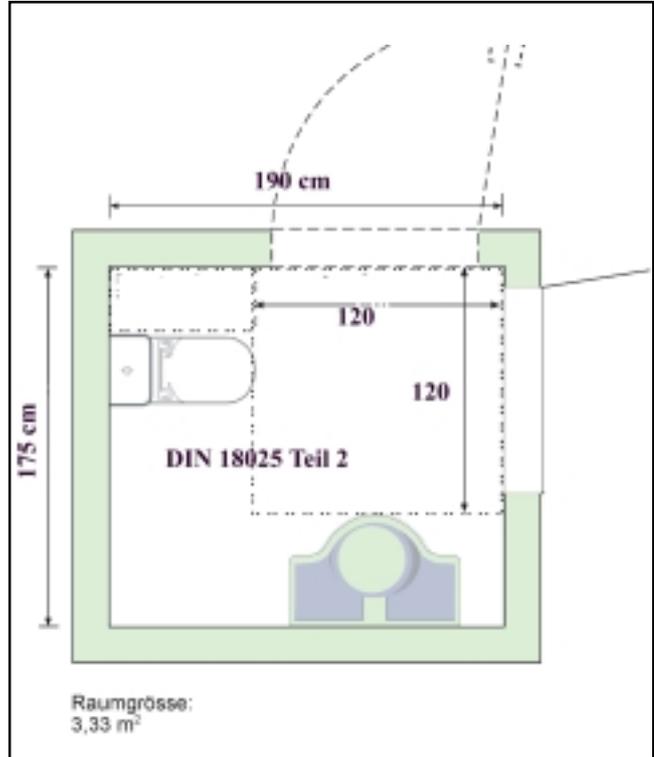
C

Barrierefreies Bauen

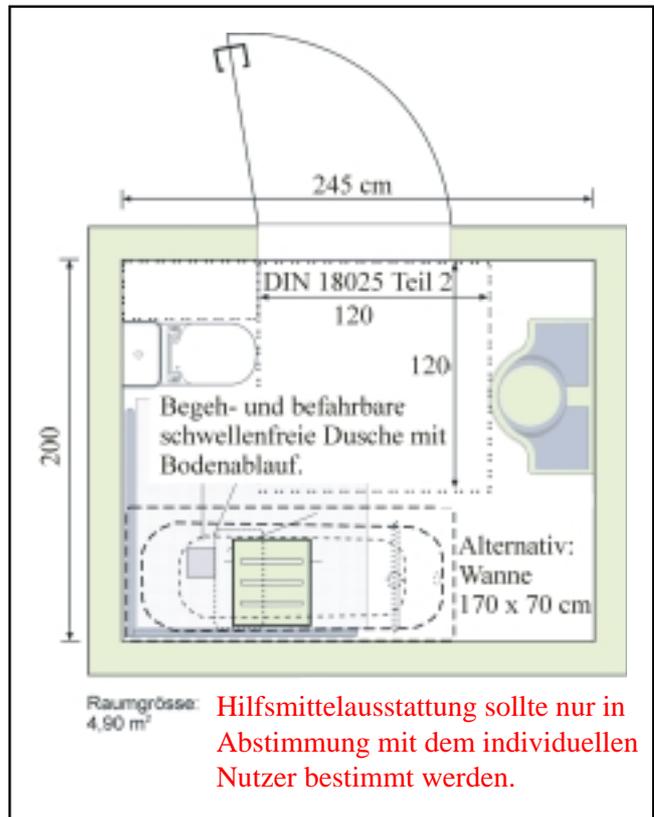
Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Räume der Wohnung / Sanitärräume



Arbeitsplatte mit eingelassenem
Waschtisch und großem Spiegel.



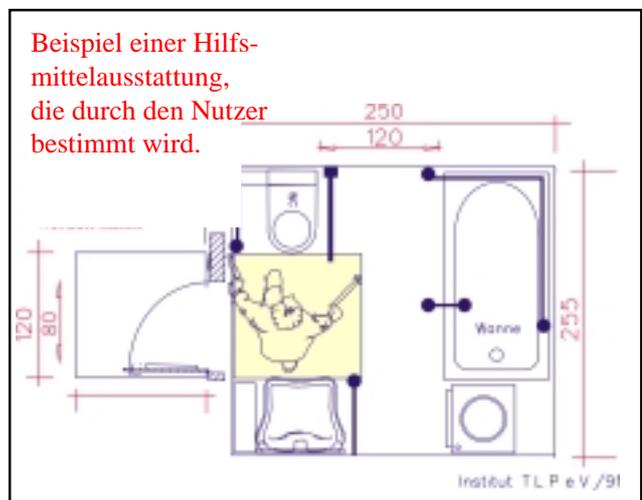
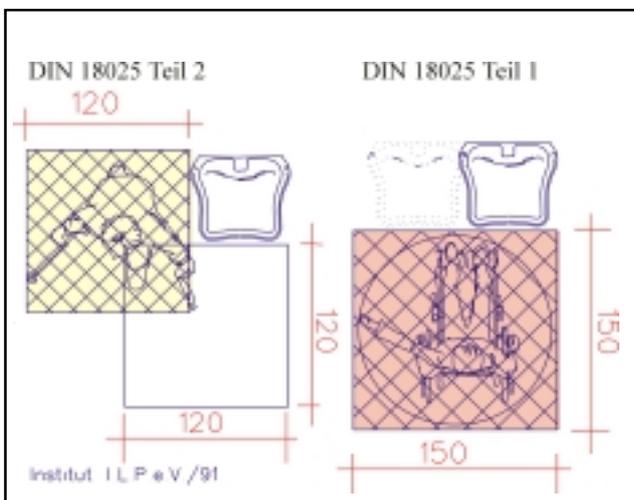
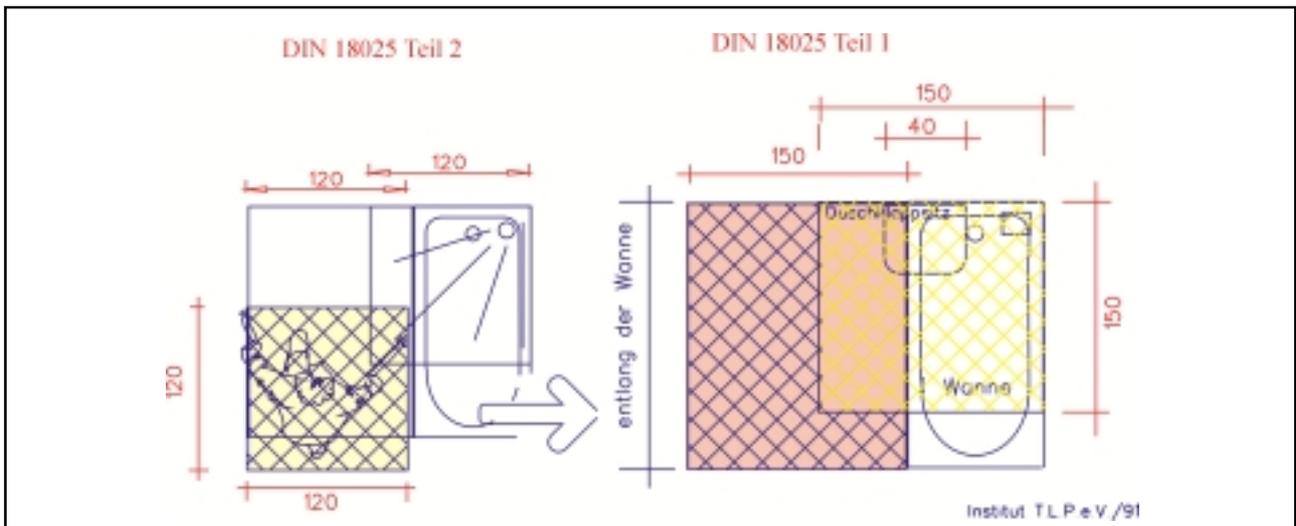
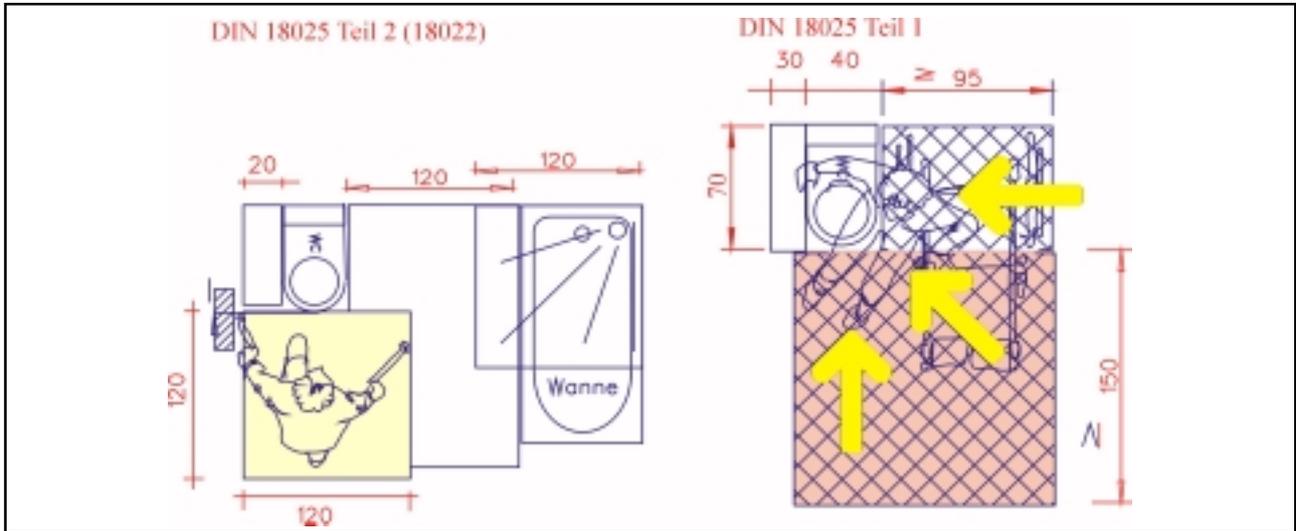
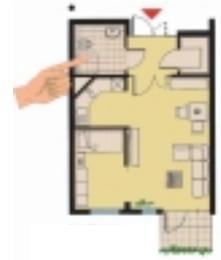
Unterputz-Flachsiphon



C

Barrierefreies Bauen

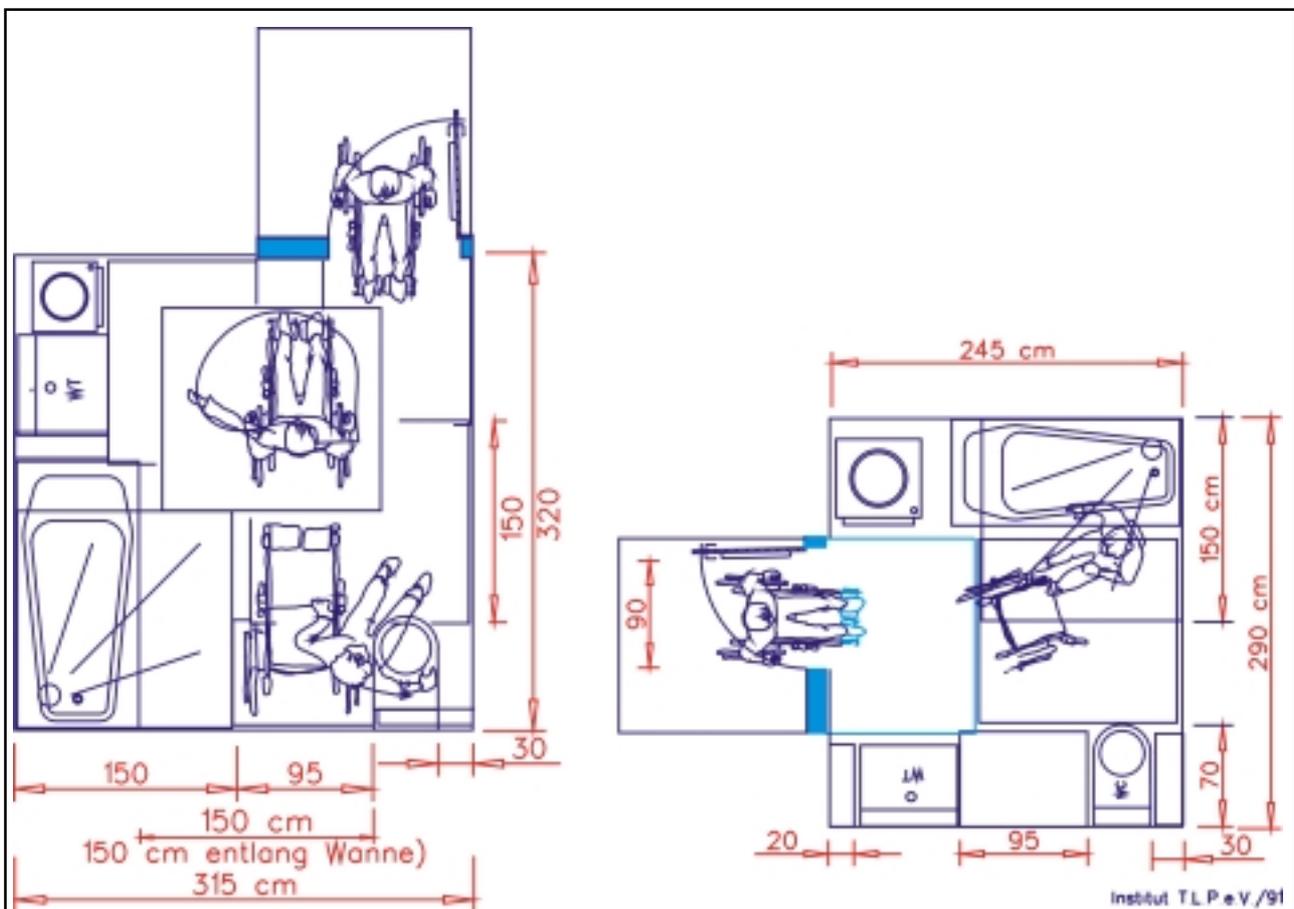
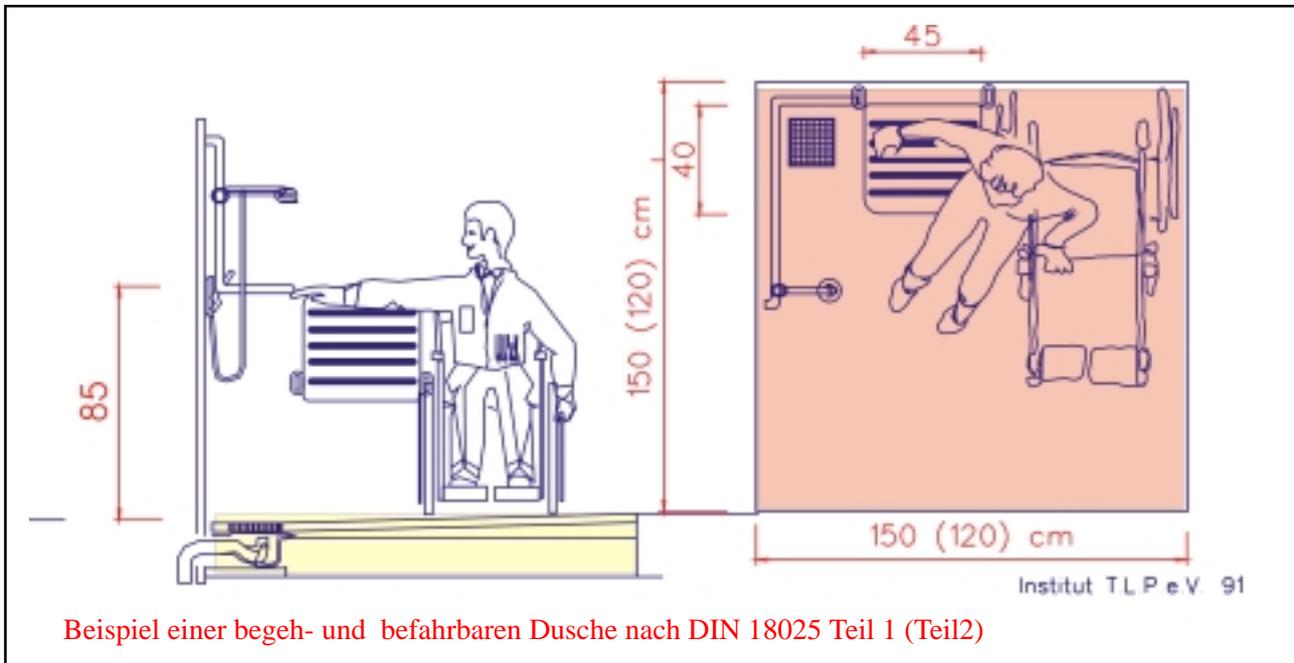
Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Räume der Wohnung / Sanitärräume



C

Barrierefreies Bauen

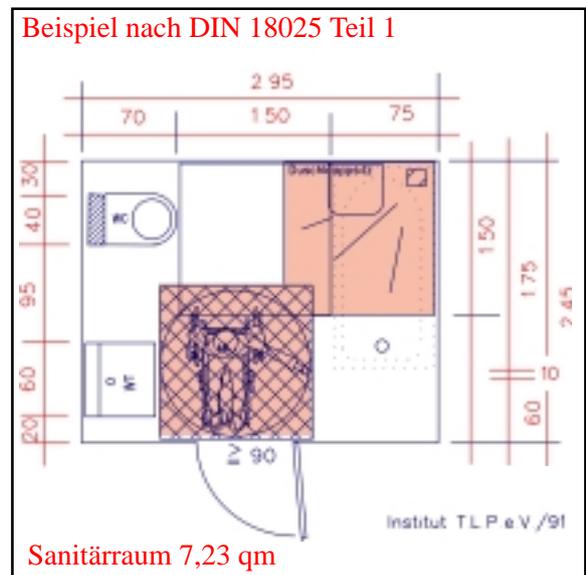
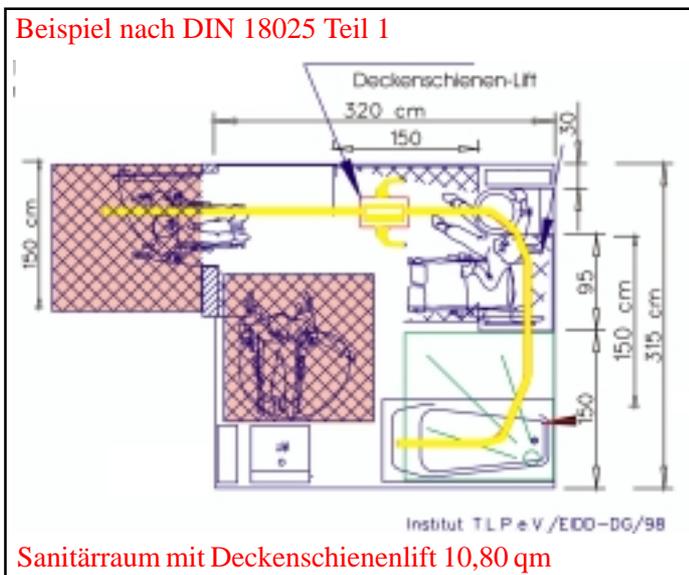
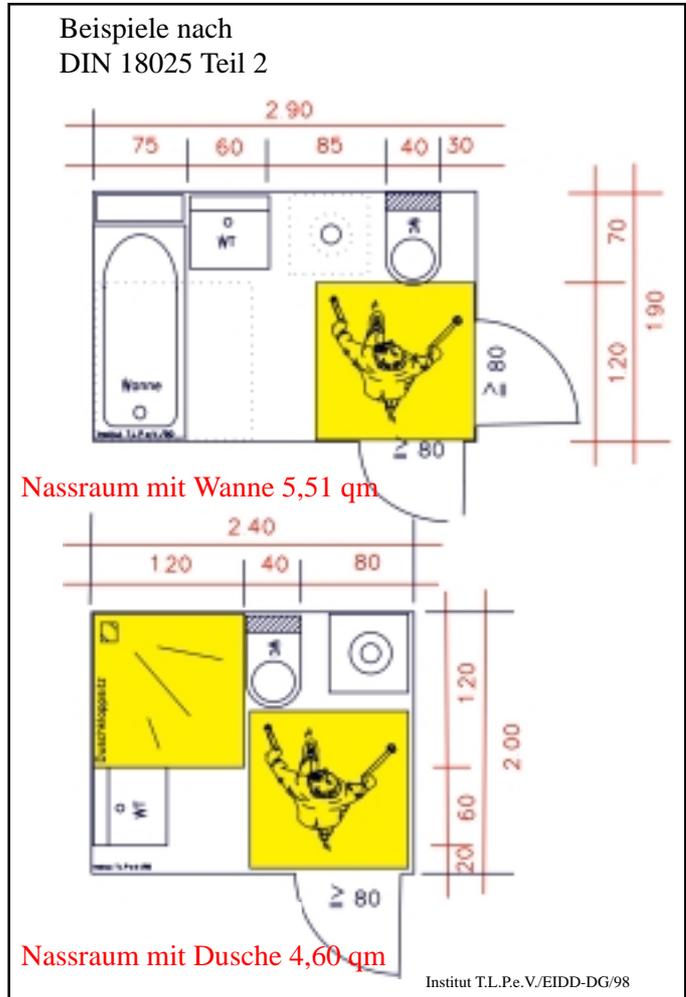
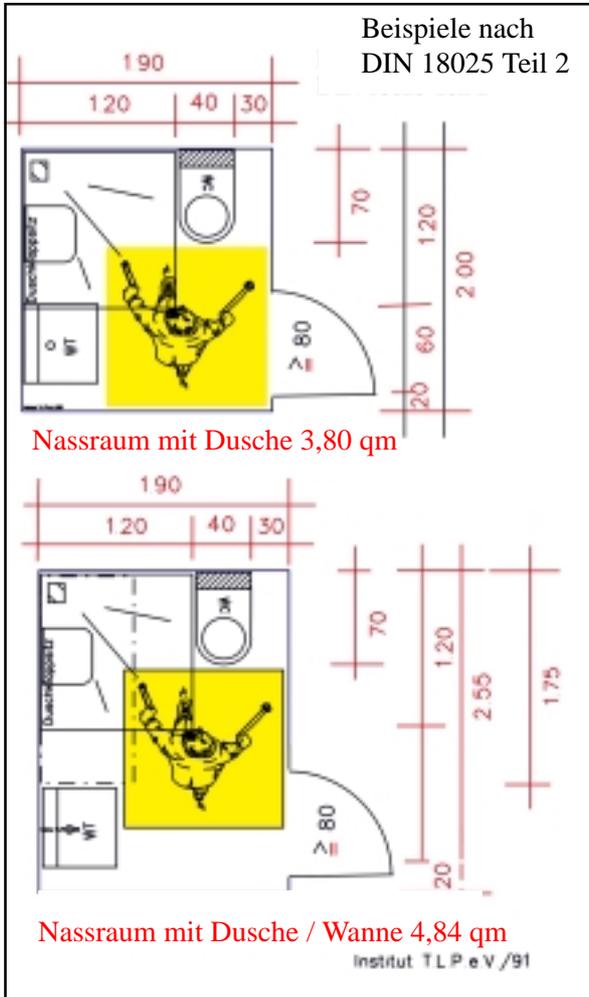
Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Räume der Wohnung / Sanitärräume



C

Barrierefreies Bauen

Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Räume der Wohnung / Sanitärräume



C

Barrierefreies Bauen

Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Räume der Wohnung / Türen / Fenster



Türen / Fenster

DIN 18025 Teil 1

Abschnitt 3.6

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein:

- vor handbetätigten Türen auf der aufschlagenden Seite.

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm breit und 120 cm tief sein:

- vor handbetätigten Drehflügeltüren auf der nicht aufschlagenden Seite.

Die Bewegungsfläche muss mindestens 190 cm breit und 120 cm tief sein:

- vor Schiebetüren.

Abschnitt 4

Türen müssen eine lichte Breite von mindestens 90 cm haben.

Die Tür darf nicht in den Sanitärraum schlagen.

Große Glasflächen müssen kontrastreich gekennzeichnet und bruchsicher sein.

Anmerkung: Türen sollten eine lichte Höhe von mindestens 210 cm haben.

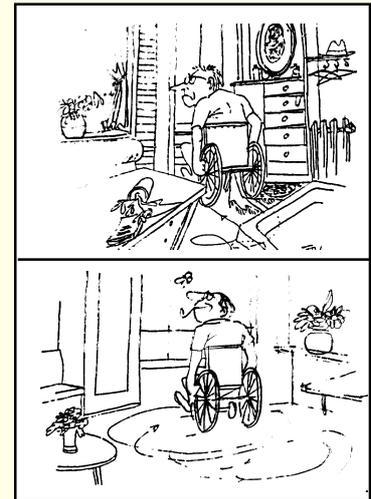
Abschnitt 5.2

Untere Türansläge und -schwelle sind grundsätzlich zu vermeiden. Soweit sie technisch unbedingt erforderlich sind, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein.

Abschnitt 7

Anmerkung: Fenster und Fenstertüren im Erdgeschoss sollten einbruchhemmend ausgeführt werden.

DIN 18025 Teil 2



Abschnitt 4

Türen müssen eine lichte Breite von mindestens 80 cm haben.

Hauseingangs-, Wohnungseingangs- und Fahrstachttüren müssen eine lichte Breite von mindestens 90 cm haben.

Wie nebenstehend

Wie nebenstehend

Anmerkung: Türen sollten eine lichte Höhe von mindestens 210 cm haben.

Im Bedarfsfall sollten Türen mit Schließhilfen ausgestattet werden können.

Abschnitt 5.2

Wie nebenstehend

Abschnitt 7

Anmerkung:...Fenster und Fenstertüren im Erdgeschoss sollten einbruchhemmend ausgeführt werden. Schwingflügel Fenster sind unzulässig.

C

Barrierefreies Bauen

Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Räume der Wohnung / Brüstungen / Freisitz

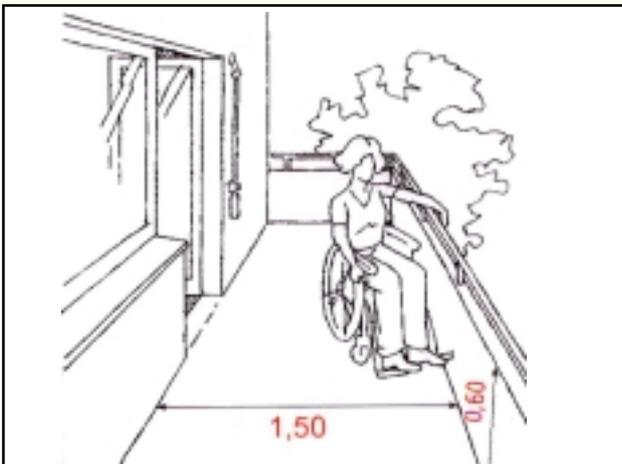


Brüstungen

DIN 18025 Teil 1

Abschnitt 7

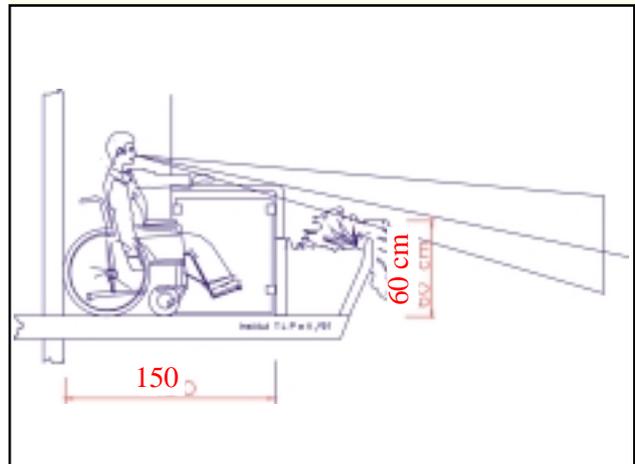
Anmerkung: Brüstungen in mindestens einem Aufenthaltsraum der Wohnung und von Freisitzen sollten ab 60 cm Höhe durchsichtig sein.



DIN 18025 Teil 2

Abschnitt 7

Wie nebenstehend



Freisitz

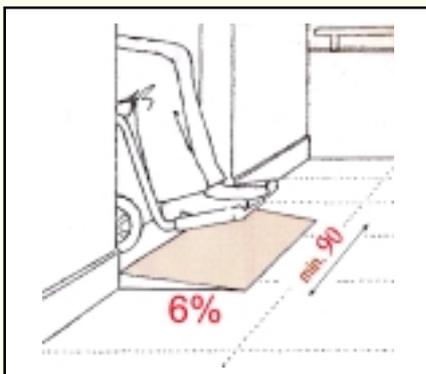
DIN 18025 Teil 1

Abschnitt 3.1

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein:
- auf dem Freisitz.

Abschnitt 6.4

Anmerkung: Jeder Wohnung soll ein mindestens 4,5 m² großer Freisitz (Terrasse, Loggia oder Balkon) zugeordnet werden.



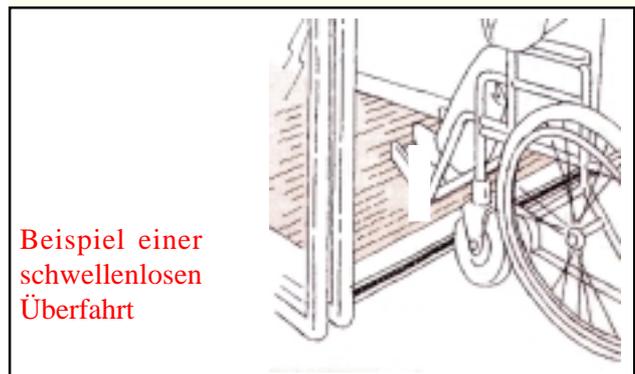
DIN 18025 Teil 2

Abschnitt 3.1

Wie nebenstehend

Abschnitt 6.4

Wie nebenstehend



C

Barrierefreies Bauen

Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO

Räume der Wohnung / Bedienungsvorrichtungen

Bedienungsvorrichtungen

DIN 18025 Teil 1

Abschnitt 3.4

Die Bewegungsfläche muss mindestens 120 cm breit sein:

- neben Bedienungsvorrichtungen.

Abschnitt 11

Bedienungsvorrichtungen (z.B. Schalter, häufig benutzte Steckdosen, Taster, Sicherungen, Raumthermostat, Sanitärarmaturen, Toilettenspüler, Rollladengetriebe, Türdrücker, Querstangen zum Zuziehen von Drehflügeltüren, Öffner von Fenstertüren, Bedienungselemente automatischer Türen, Briefkastenschloss, Mülleinwurföffnungen) sind in 85 cm Höhe anzubringen.

Bedienungsvorrichtungen müssen ein sicheres und leichtes Zugreifen ermöglichen. Sie dürfen nicht versenkt und scharfkantig sein.

Heizkörperventile müssen in einer Höhe zwischen 40 cm und 85 cm bedient werden können.

Bedienungsvorrichtungen müssen einen seitlichen Abstand zur Wand oder zu bauseits anzubringenden Einrichtungen von mindestens 50 cm haben.

Sanitärarmaturen sind als Einhebel-Mischbatterien mit Temperaturbegrenzern und schwenkbarem Auslauf vorzusehen.

Die Tür des Sanitärraumes muss abschließbar und im Notfall von außen zu entriegeln sein.

An kraftbetätigten Türen müssen Quetsch- und Scherstellen vermieden werden oder gesichert sein.

Schalter für kraftbetätigte Drehflügeltüren sind bei frontaler Anfahrt mindestens 250 cm vor der aufschlagenden Tür und auf der Gegenseite 150 cm vor der Tür anzubringen.



DIN 18025 Teil 2

Abschnitt 12

Bedienungsvorrichtungen (z.B. Schalter, häufig benutzte Steckdosen, Taster, Türdrücker, Öffner von Fenstertüren, Bedienungselemente automatischer Türen) sind in 85 cm Höhe anzubringen. Sie dürfen nicht versenkt und scharfkantig sein. Schalter außerhalb von Wohnungen sind durch abtastbare Markierungen und Farbkontraste zu kennzeichnen.

Heizkörperventile müssen in einer Höhe zwischen 40 cm und 85 cm bedient werden können.

Namensschilder an Hauseingangs- und Wohnungseingangstüren sollen mit taktil erfassbarer, aufgesetzter Schrift versehen sein.

Die Tür des Sanitärraumes muss abschließbar und im Notfall von außen zu entriegeln sein.



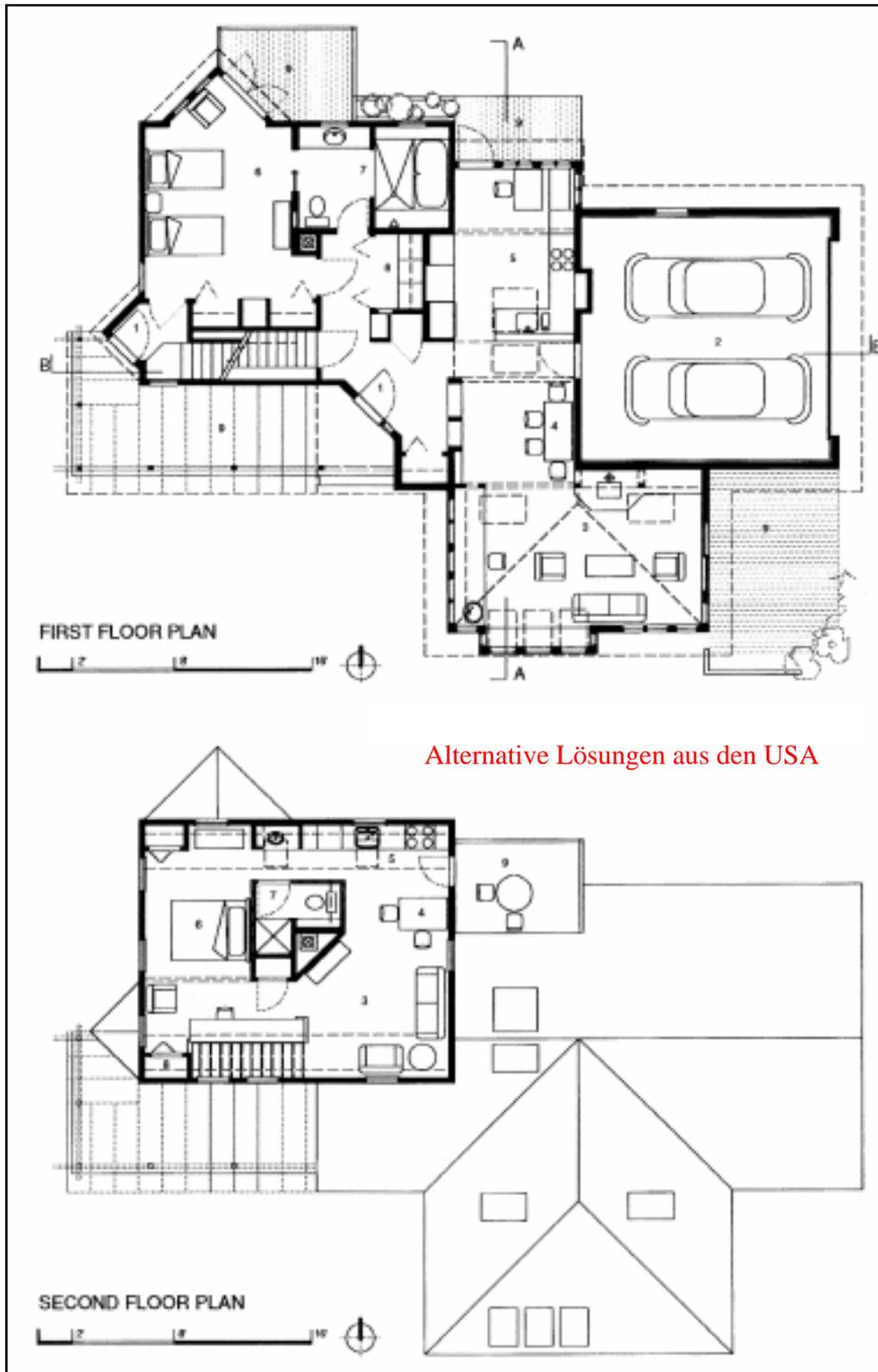
Die berührungslose Schließtechnik für diesen kontrastreichen Türbeschlag wird mit codiertem Sender betätigt.

C

Barrierefreies Bauen

Wohnungen

Räume der Wohnung / Einfamilienhaus



Minimale Flurbereiche bei dieser US-amerikanischen Planung eines barrierefreien Hauses mit zwei Küchen auf verschiedenen Ebenen, aber ohne vertikale Erschließung mit einem Personenaufzug.

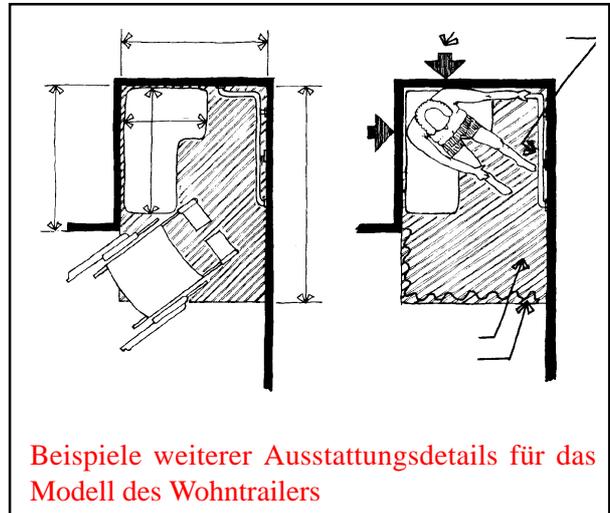
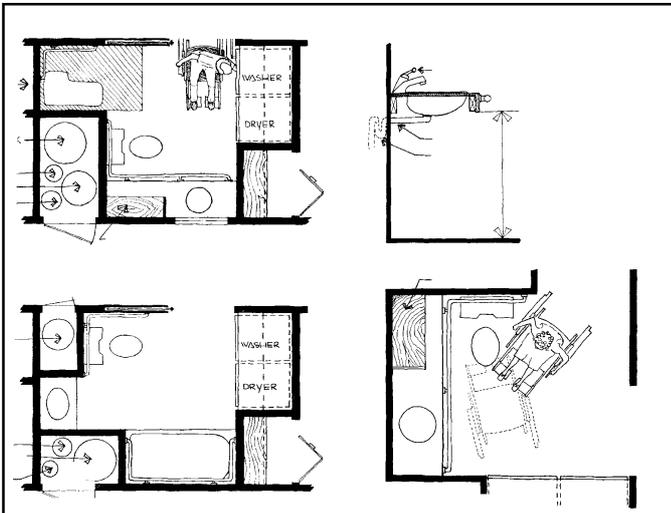
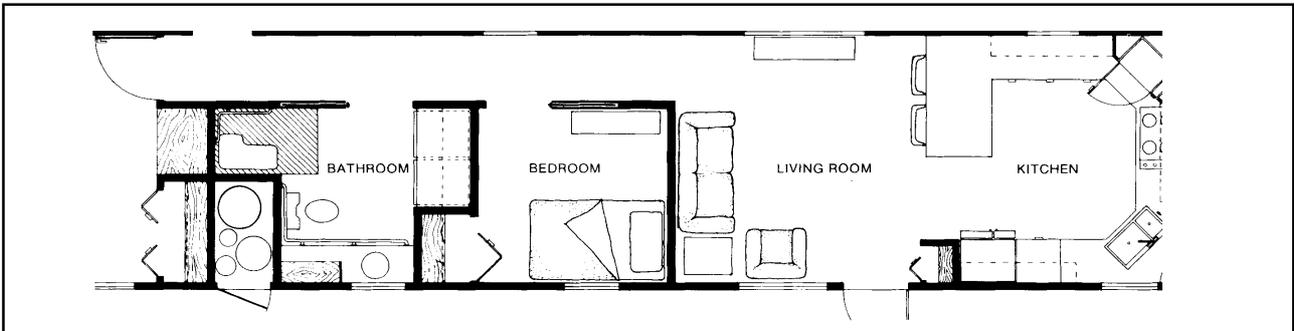
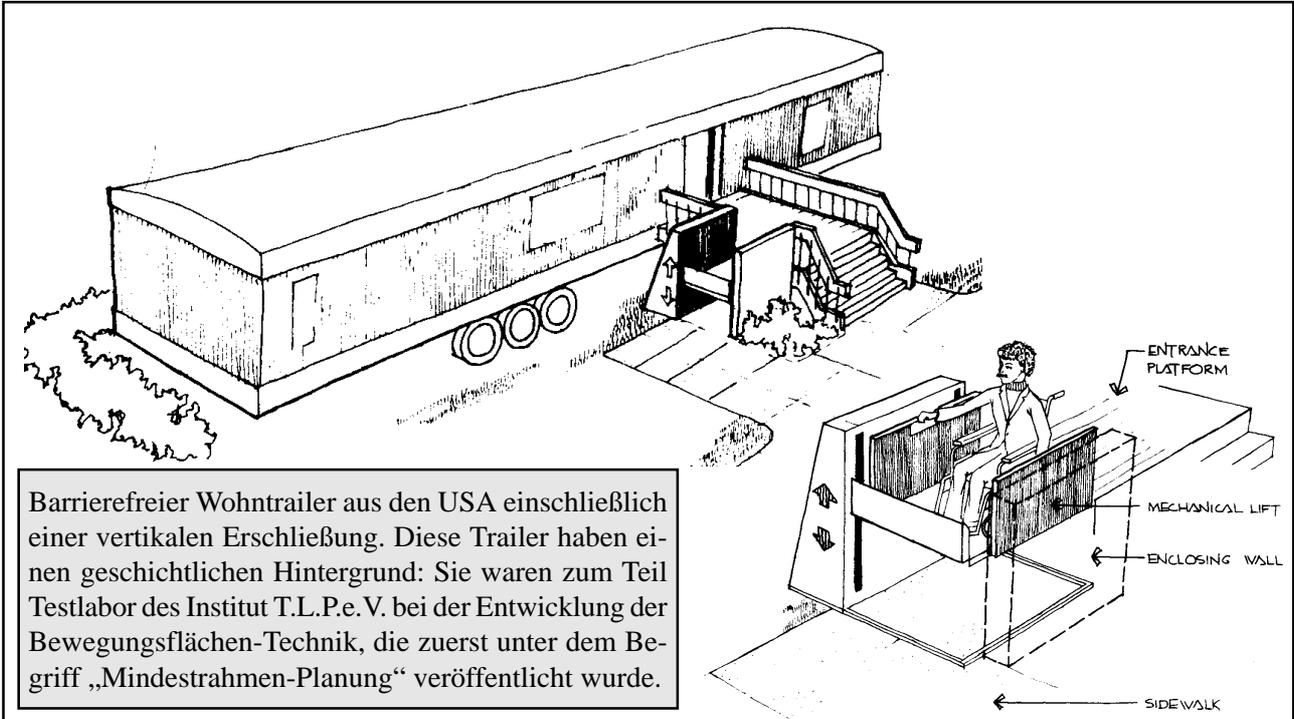
Stattdessen ist ein kombinierter Treppen-Plattformaufzug vorgesehen worden.

Bei Nachrüstung wäre z.B. ein Aufzug außen an der Treppenhausseite möglich.

C

Barrierefreies Bauen

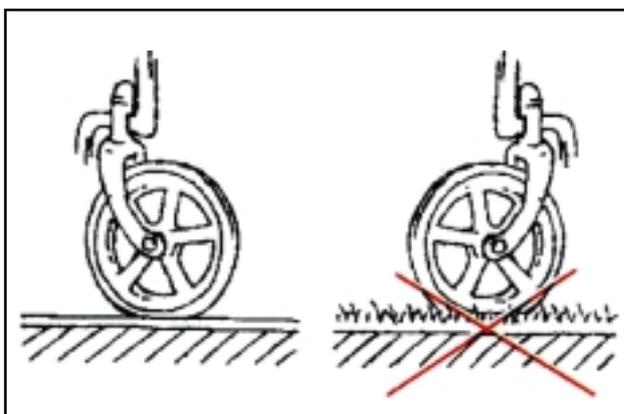
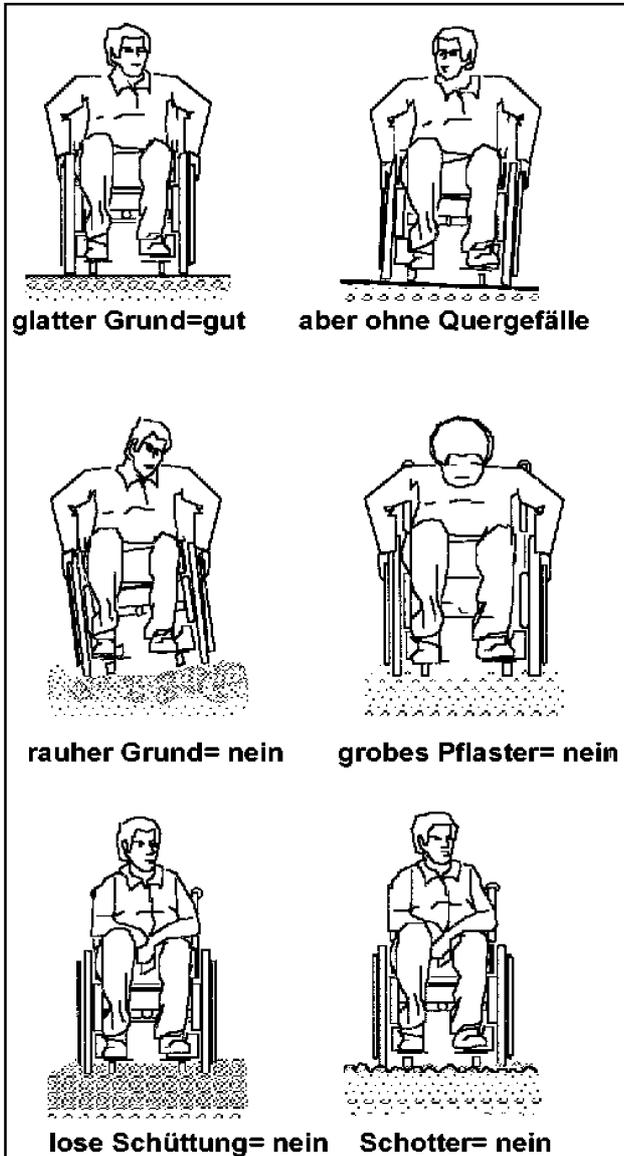
Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Räume der Wohnung / Sonderformen



C

Barrierefreies Bauen

Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Wohnumfeld / Bodenbeläge



C

Barrierefreies Bauen

Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Wohnumfeld / Wege / Plätze



Wege, Plätze

DIN 18025 Teil 1

Abschnitt 8

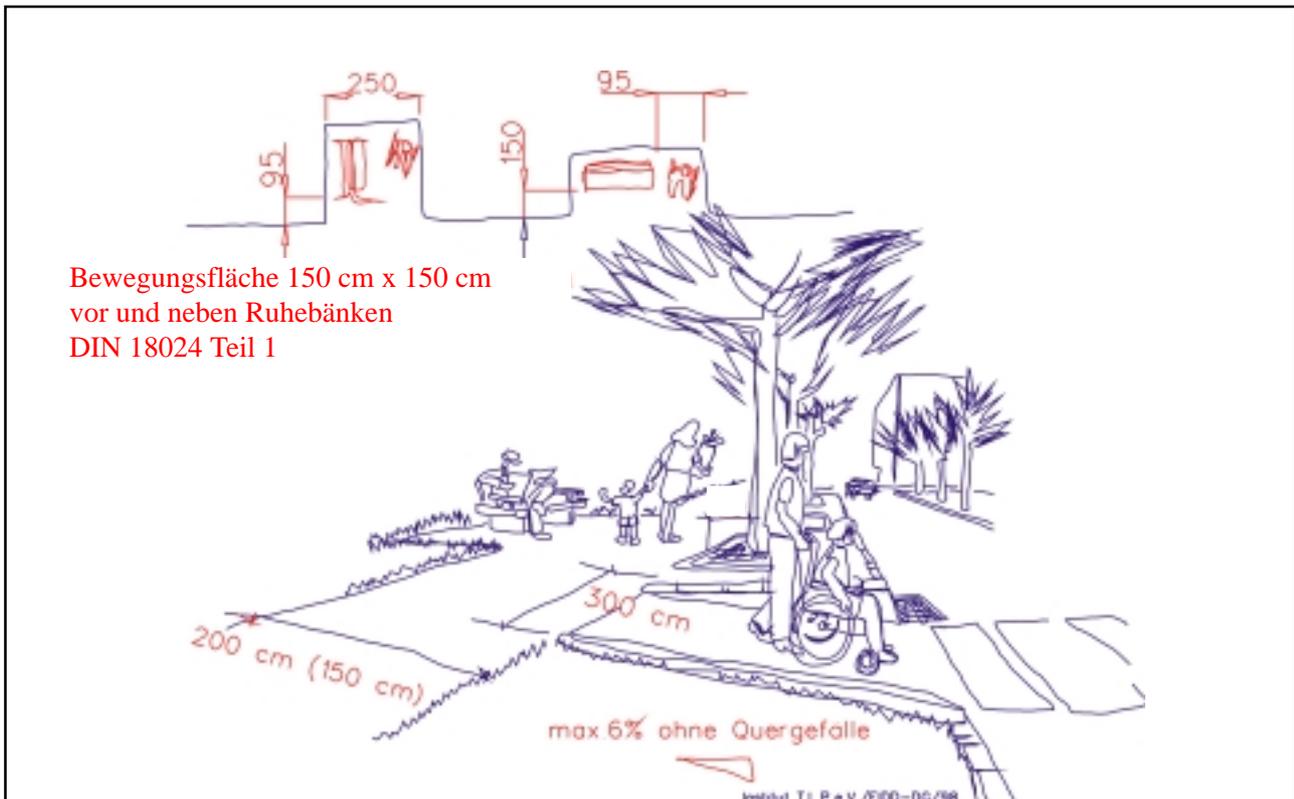
Bodenbeläge im Freien müssen mit dem Rollstuhl leicht und erschütterungsarm befahrbar sein. Hauptwege (z. B. zu Hauseingang, Garage, Müllsammelbehälter) müssen auch bei ungünstiger Witterung gefahrlos befahrbar sein; das Längsgefälle darf 3% und das Quergefälle 2% nicht überschreiten.

Die Norm DIN 18024 Teil 1, die Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze zum Inhalt hat, ist in Rheinland-Pfalz nicht als Technische Baubestimmung eingeführt. Bei der Gestaltung von Freiflächen und Außenanlagen kann die Norm aber als Orientierung dienen. In den folgenden Beispielen ist dargestellt, wie Freiflächen, Wege, Spielplätze usw. barrierefrei gestaltet werden können.

DIN 18025 Teil 2

Abschnitt 8

Hauptwege (z. B. zu Hauseingang, Garage, Müllsammelbehälter) müssen auch bei ungünstiger Witterung gefahrlos begehbar sein; das Längsgefälle darf 3% und das Quergefälle 2% nicht überschreiten.



C

Barrierefreies Bauen

Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Wohnumfeld / Parkplätze



Parkplätze

§ 47 Abs. 6 LBauO

(6) Spielplätze und Garagen müssen von den öffentlichen Verkehrsflächen aus sicher und auf möglichst kurzem Weg zu erreichen sein; es kann gefordert werden, dass Hinweise angebracht werden.

§ 4 Abs. 1, 7 und 8 der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung - GarVO -) vom 13. Juli 1990, geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1997

(1) Garagenstellplätze müssen mindestens 5 m lang und mindestens 2,30 m breit sein. Garagenstellplätze für Behinderte müssen mindestens 3,50 m breit sein. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Garagenstellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen und für diese Plattformen.

(7) Für Stellplätze gelten die Absätze 1 bis 4 und 6 entsprechend.

(8) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für automatische Garagen.

DIN 18025 Teil 1

Abschnitt 6.6

Für jede Wohnung ist ein wettergeschützter PKW-Stellplatz oder eine Garage vorzusehen.

Anmerkung: Der Weg zur Wohnung sollte kurz und wettergeschützt sein.

Abschnitt 3.2

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm tief sein:

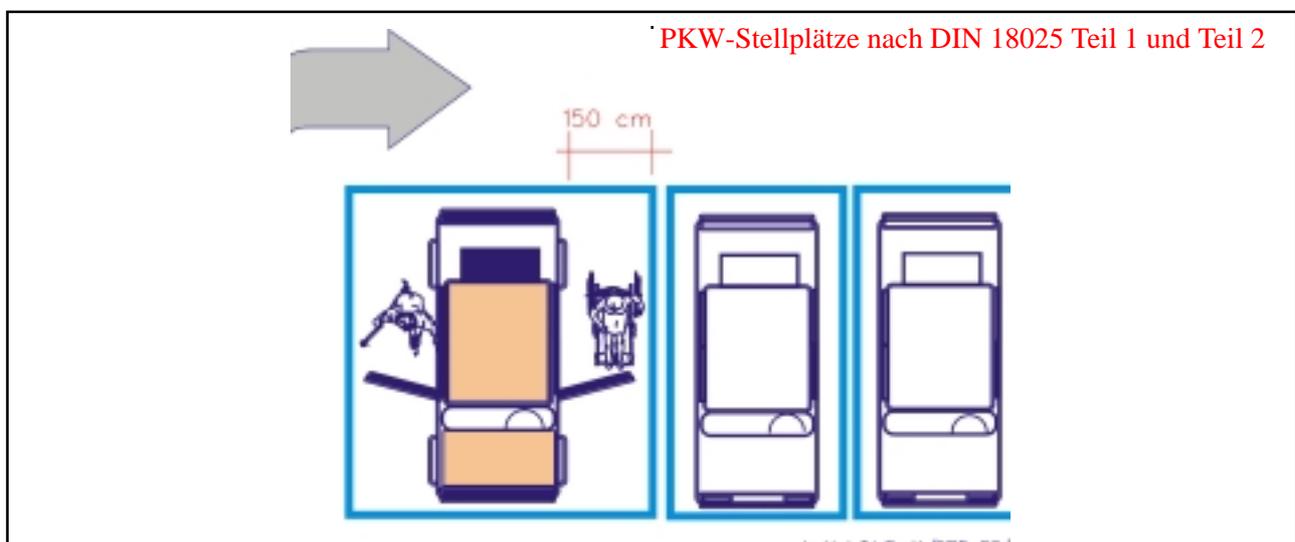
- vor einer Längsseite des Kraftfahrzeugs.

DIN 18025 Teil 2

Keine Angaben

Abschnitt 3.3

Anmerkung: Bei einem Teil der zu den Wohnungen gehörenden Kraftfahrzeug-Stellplätzen sollte vor der Längsseite des Kraftfahrzeugs eine 150 cm tiefe Bewegungsfläche vorgesehen werden.



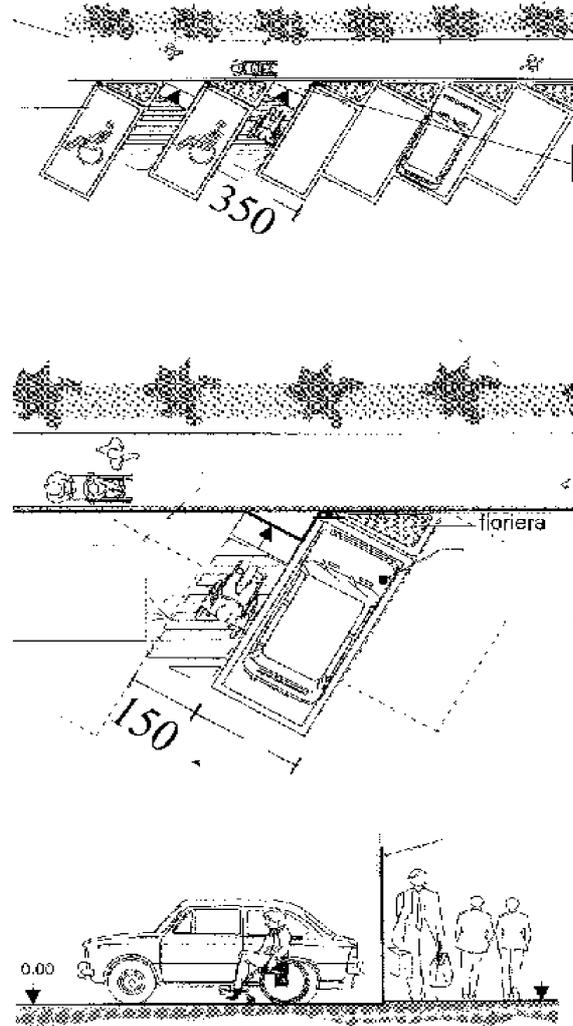
C

Barrierefreies Bauen

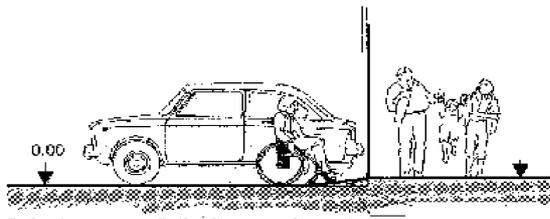
Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Wohnumfeld / Parkplätze



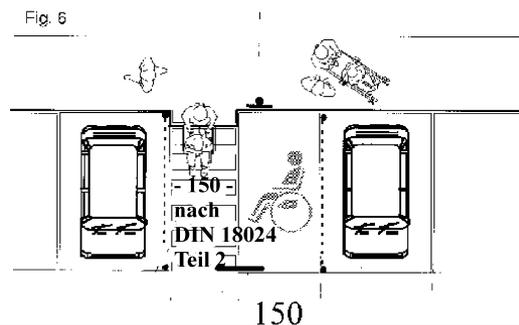
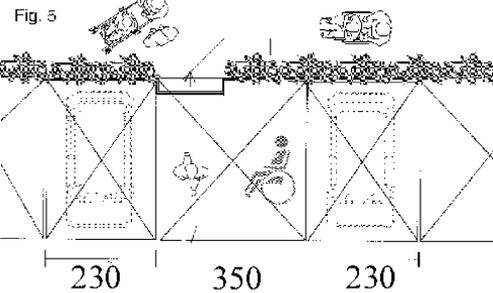
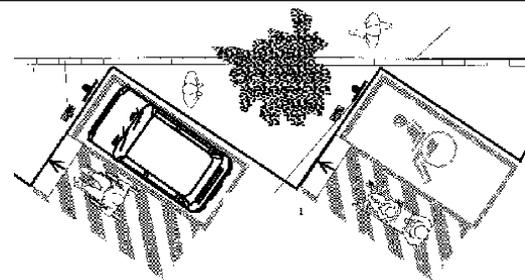
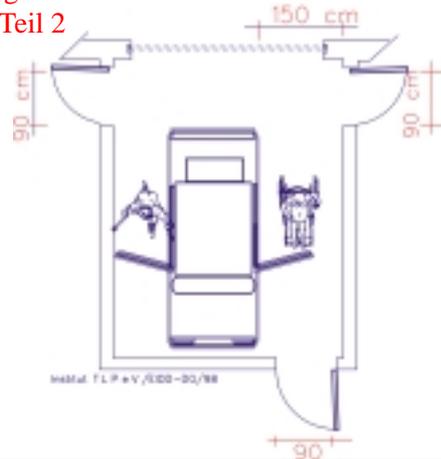
Beispiele für Parkplatzanordnungen nach
DIN 18025 Teil 1 und Teil 2



Bordsteinabsenkung
vom Parkbereich zum Gehweg



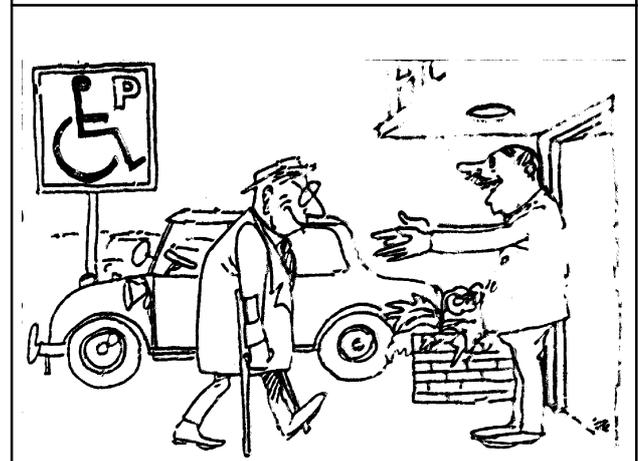
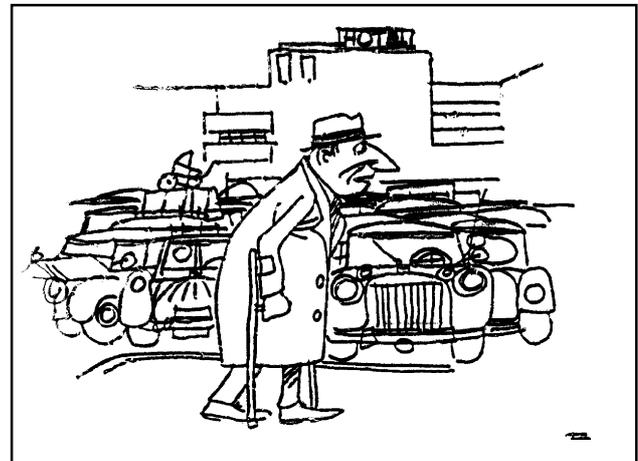
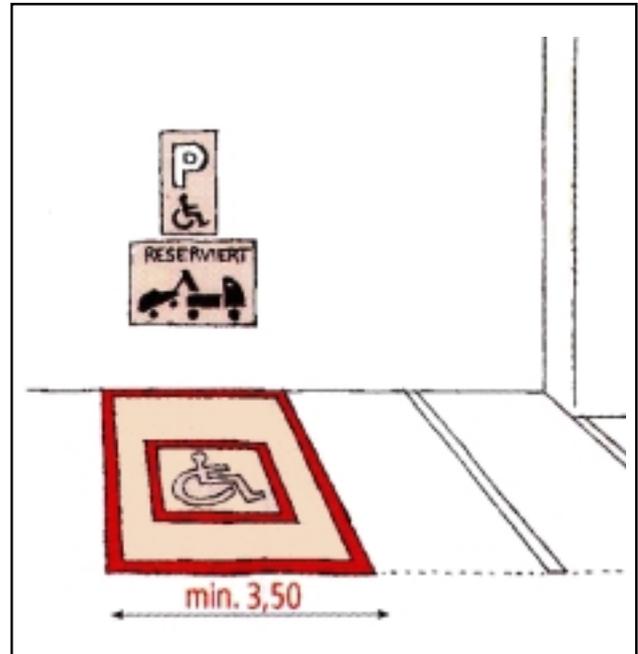
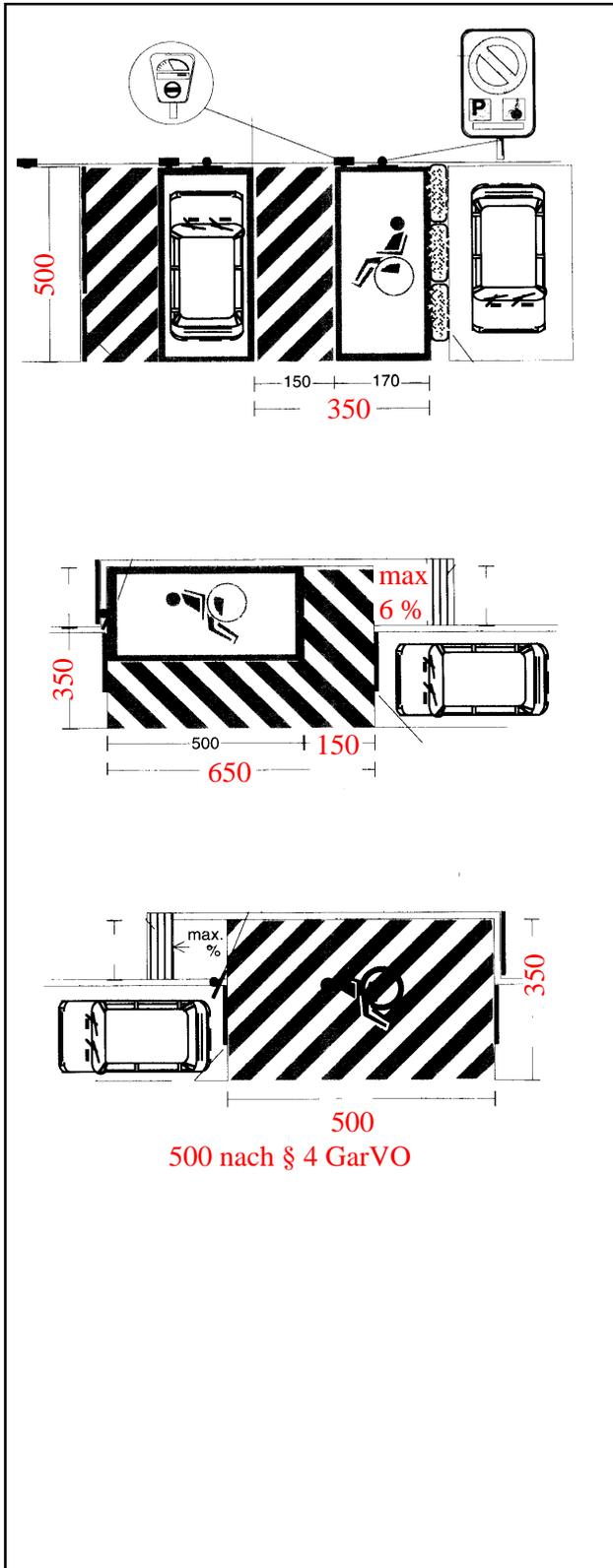
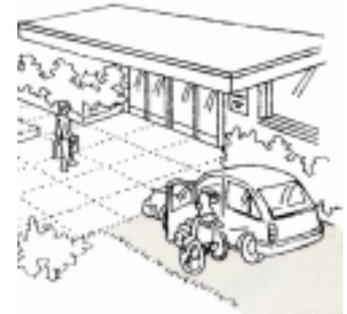
Garage nach DIN 18025 Teil 1
und Teil 2



C

Barrierefreies Bauen

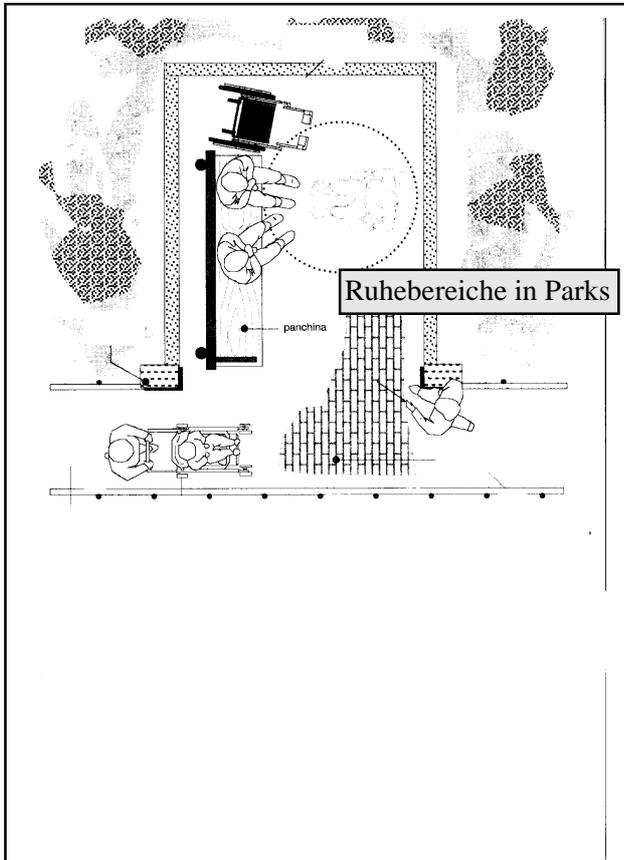
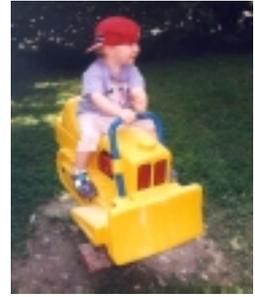
Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Wohnumfeld / Parkplätze



C

Barrierefreies Bauen

Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO Wohnumfeld / Spielplätze



Spielplätze

§ 11 Abs. 1 LBauO

Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Spielplatz für Kleinkinder herzustellen, der nach seiner Lage und Beschaffenheit ein gefahrloses Spielen ermöglicht. Der Spielplatz soll besontt und windgeschützt liegen; Ruf- und Sichtkontakt zur Wohnbebauung sollen gewährleistet sein. Seine Größe richtet sich nach der Zahl der Wohnungen.



Spiel im
Park für
Erwachsene

Die Bilder zeigen Beispiele barrierefrei
gestalteter Spielplätze (DIN 33942).



C

Barrierefreies Bauen

Öffentlich zugängliche Gebäude



Vertikale Erschließung eines öffentlich zugänglichen Gebäudes mit außen angehängten Aufzügen.

C

Barrierefreies Bauen

Öffentlich zugängliche Gebäude Erschließung / PKW-Stellplätze



PKW-Stellplatz

§ 51 Abs. 2 Nr. 13 LBauO

Bei folgenden baulichen Anlagen, die von Behinderten, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern nicht nur gelegentlich aufgesucht werden, sind die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile so herzustellen und instand zu halten, dass den besonderen Belangen dieser Personengruppen Rechnung getragen wird:

allgemein zugängliche Stellplätze und Garagen mit mehr als 1.000 m² Nutzfläche sowie Stellplätze und Garagen, die zu den Anlagen und Einrichtungen nach den Nummern 1 bis 11 gehören.

§ 4 Abs. 1, 7 und 8 der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung - GarVO -) vom 13. Juli 1990, geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1997

(1) Garagenstellplätze müssen mindestens 5 m lang und 2,30 m breit sein. Garagenstellplätze für Behinderte müssen mindestens 3,50 m breit sein. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Garagenstellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen und für diese Plattformen.

(7) Für Stellplätze gelten die Absätze 1 bis 4 und 6 entsprechend.

(8) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für automatische Garagen.

DIN 18024 Teil 2

Abschnitt 16, Pkw-Stellplätze

1 % der Pkw-Stellplätze, mindestens jedoch 2 Stellplätze, müssen nach DIN 18025 Teil 1 gestaltet sein. In der Nähe des Haupteingangs ist ein Stellplatz für einen Kleinbus, Höhe mindestens 250 cm, Länge 750 cm, Breite 350 cm, vorzusehen.

In Parkhäusern und Tiefgaragen sollten rollstuhlgerechte Stellplätze in der Nähe der Aufzüge liegen; bei allen anderen Gebäuden unmittelbar am Haupteingang.

Abschnitt 4.3, Bewegungsflächen, 150 cm tief

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm tief sein:

- neben der Längsseite des Kraftfahrzeuges des Rollstuhlbenedutzers auf Pkw-Stellplätzen.

C

Barrierefreies Bauen

Öffentlich zugängliche Gebäude Erschließung / Eingang



Eingang

§ 51 Abs. 3 Satz 1 LBauO

Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 müssen durch einen Eingang mit einer lichten Durchgangsbreite von 0,95 m stufenlos erreichbar sein.

DIN 18024 Teil 2

Abschnitt 6

Große Glasflächen müssen kontrastreich gekennzeichnet und bruchsicher sein.

Hauseingangstüren, ... müssen kraftbetätigt zu öffnen und zu schließen sein.

An kraftbetätigten Türen sind Quetsch- und Scherstellen zu vermeiden oder zu sichern. Das Anstoßen soll vermieden werden.

Rotationstüren sind nur dann vorzusehen wenn auch Drehflügeltüren angeordnet werden.

Türen sollten eine lichte Höhe von mindestens 210 cm haben.

Abschnitt 7.1

Alle Gebäudeebenen müssen stufenlos, gegebenenfalls mit einem Aufzug oder einer Rampe, erreichbar sein.

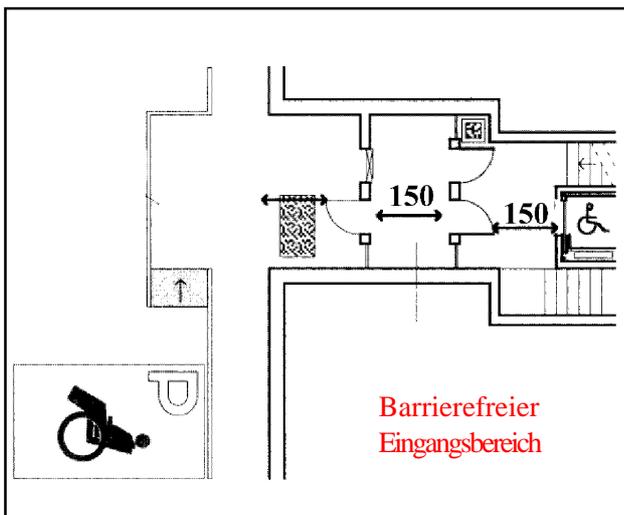
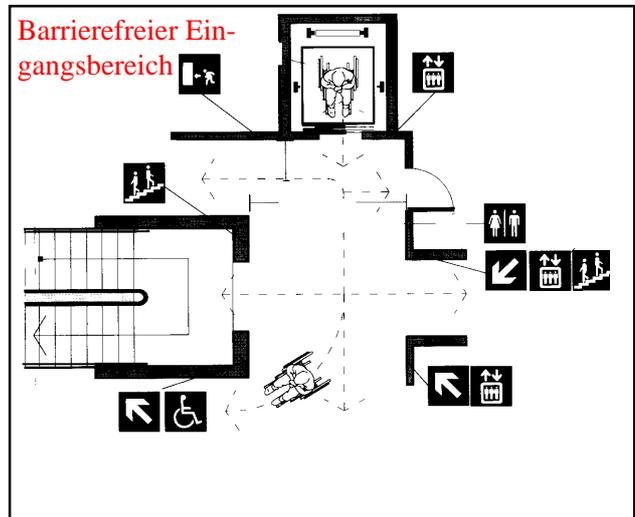
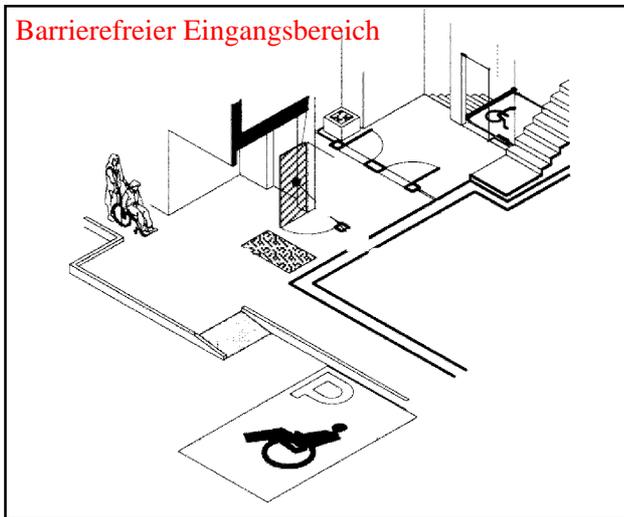
Abschnitt 9

Bodenbeläge im Freien müssen mit dem Rollstuhl leicht und erschütterungsarm befahrbar sein. Hauptwege (z.B. zu Hauseingang, Garage) müssen auch bei ungünstiger Witterung gefahrlos befahrbar sein; das Längsgefälle darf 3 % und das Quergefälle 2 % nicht überschreiten.

C

Barrierefreies Bauen

Öffentlich zugängliche Gebäude Erschließung / Eingang



C

Barrierefreies Bauen

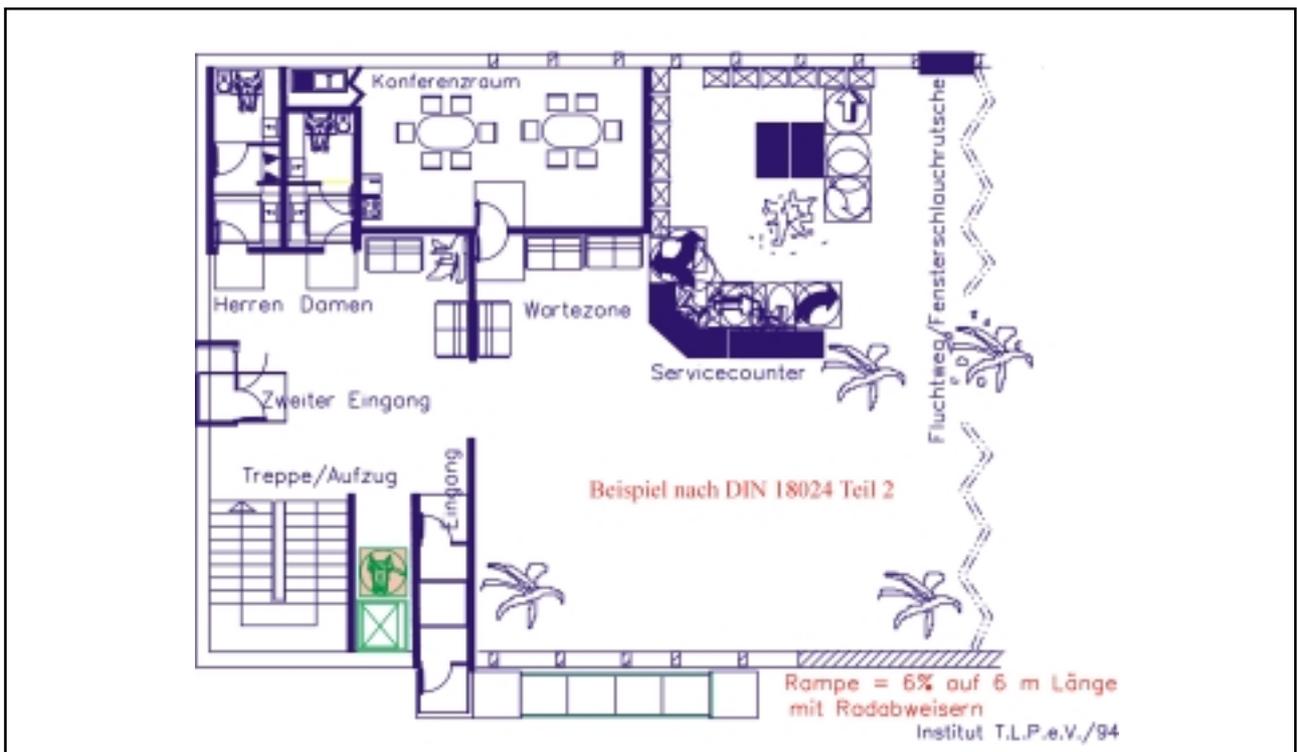
Öffentlich zugängliche Gebäude Erschließung / Eingang



In allen Bereichen sind Orientierungshilfen immer wieder von besonderer Bedeutung. Für alte und stark sehbehinderte Menschen gibt es unzählige Gefahrenpunkte denen kaum Bedeutung beigemessen wird. Diese Glastür ist mit einer scheinbar kontrastreich wirkenden Zahl versehen. Doch wenn die dahinter liegende Halle erleuchtet wird, fehlt der Hintergrundkontrast, und die Zahl ist für viele Menschen nicht mehr erkennbar.



Rotationstüren sind nur zulässig, wenn in demselben Zugangsbereich auch eine Drehflügeltür angeordnet ist (DIN 18024 Teil 2).



C

Barrierefreies Bauen

Öffentlich zugängliche Gebäude Erschließung / Treppen



Treppen

§ 51 Abs. 3 Satz 5 LBauO

Treppen müssen Setzstufen und an beiden Seiten Handläufe haben, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen geführt sind.

DIN 18024 Teil 2

Abschnitt 8 Treppe

An Treppen sind beidseitig Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser anzubringen. Der innere Handlauf am Treppenauge darf nicht unterbrochen sein. Äußere Handläufe müssen in 85 cm Höhe 30 cm waagrecht über den Anfang und das Ende der Treppe hinausragen.

Notwendige Treppen dürfen nicht gewandelt sein.

Stufenunterschneidungen sind unzulässig.

Abschnitt 4.4 Bewegungsflächen, 150 cm breit

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm breit sein:

- neben Treppenauf- und -abgängen; die Auftrittsfläche der obersten Stufe ist auf die Bewegungsfläche nicht anzurechnen.

Abschnitt 18 Orientierungshilfen, Beschilderung

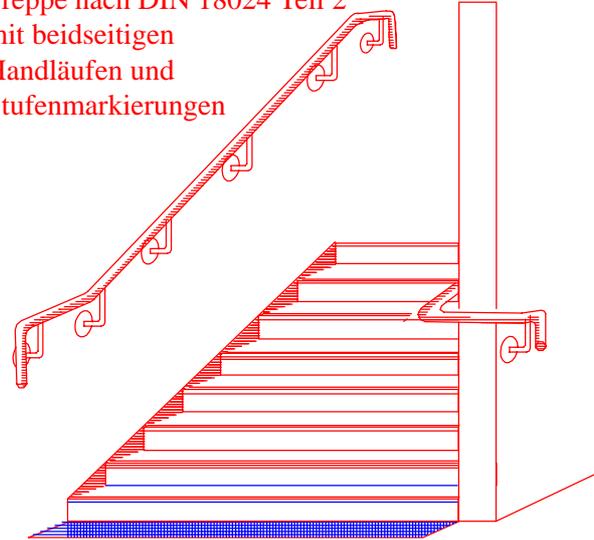
... Die Beleuchtung von Verkehrsflächen, Treppen und Treppenpodesten mit künstlichem Licht ist blend- und schattenfrei auszuführen. Eine höhere Beleuchtungsstärke als nach DIN 5035-2 ist vorzusehen.

... Am Anfang und am Ende von Handläufen einer Treppe sind einheitlich taktile Hinweise auf Geschossebenen anzubringen. ...

Abschnitt 7.4 Rampe

In der Verlängerung einer Rampe darf keine abwärts führende Treppe angeordnet werden.

Treppe nach DIN 18024 Teil 2
mit beidseitigen
Handläufen und
Stufenmarkierungen



Institut T.L.P.e.V./EIDD-DG/98



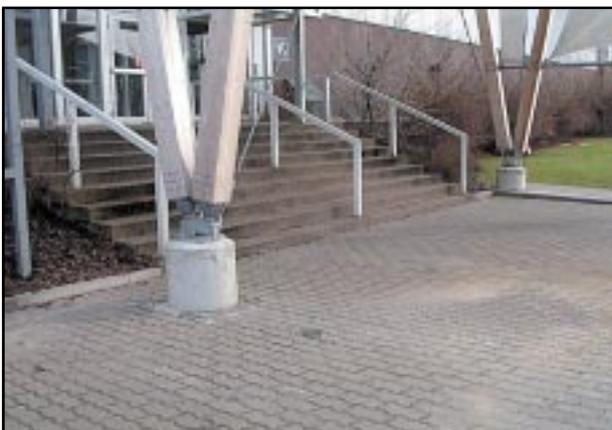
C

Barrierefreies Bauen

Öffentlich zugängliche Gebäude Erschließung / Treppen



Treppe mit nicht zulässigen offenen, unterschrittenen Stufen.



Gefährliche Treppenanlagen ohne Kontrast-Markierungen, mit Kantenbrüchen etc.. Ausladung der Stütze im Bild links kann innerhalb von 30 cm Höhe vom Boden nicht mit einem Taststock erfasst werden und ist deshalb gefährlich für blinde Menschen.

C

Barrierefreies Bauen

Öffentlich zugängliche Gebäude Erschließung / Rampen



Rampen

§ 51 Abs. 3 Satz 3 und 4 LBauO

Rampen sollen nicht mehr als 6 v. H. geneigt und müssen 1,20 m breit sein; sie müssen beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest mit jeweils 1,50 m Länge anzuordnen.

§ 22 Abs. 3 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten

Rampen im Zuge von Fluren dürfen höchstens 5 v.H. geneigt sein.

DIN 18024 Teil 2

Abschnitt 7.1, Stufenlose Erreichbarkeit

Alle Gebäudeebenen müssen stufenlos, gegebenenfalls mit einem Aufzug oder einer Rampe, erreichbar sein.

Abschnitt 7.4, Rampe

Die Steigung der Rampe darf nicht mehr als 6 % betragen. Bei einer Rampenlänge von mehr als 600 cm ist ein Zwischenpodest von mindestens 150 cm Länge erforderlich. Die Rampe und das Zwischenpodest sind beidseitig mit 10 cm hohen Radabweisern zu versehen. Die Rampe ist ohne Quergefälle auszubilden.

An Rampe und Zwischenpodest sind beidseitig Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser in 85 cm Höhe anzubringen. Handläufe und Radabweiser müssen 30 cm in den Plattformbereich waagrecht hineinragen.

In der Verlängerung einer Rampe darf keine abwärts führende Treppe angeordnet werden.

Hinweis:

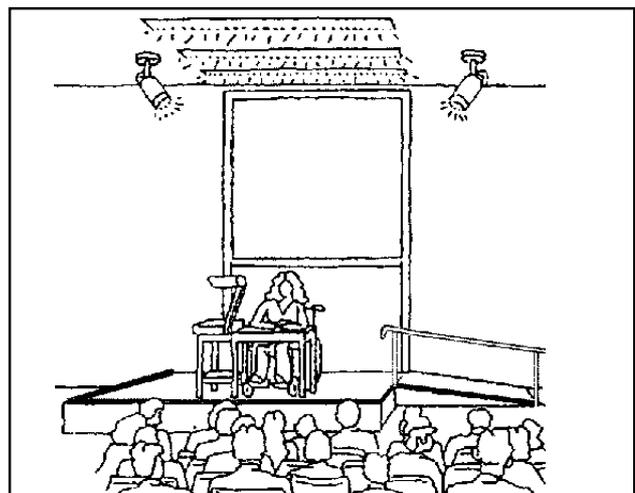
§ 51 Abs. 3 Satz 3 und 4 LBauO regelt die Anforderungen an Rampen abschließend. Die Beachtung der in Abschnitt 7.4 enthaltenen technischen Vorgaben wird aber darüber hinaus empfohlen.

Abschnitt 4.2, Bewegungsflächen, 150 cm breit und 150 cm tief

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein:
- am Anfang und am Ende einer Rampe.

Abschnitt 4.5, Bewegungsflächen, 120 cm breit

Die Bewegungsfläche muss mindestens 120 cm breit sein:
- zwischen Radabweisern einer Rampe.



Auch temporäre Rampen z.B. als Podiumszugang in Versammlungsstätten, sollten nie mehr als 6 % Neigung aufweisen.
(Kippfahr schon ab 7,4 %)

C

Barrierefreies Bauen

Öffentlich zugängliche Gebäude Erschließung / Aufzüge



Aufzüge

§ 36 Abs. 5 LBauO

In Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen über der Geländeoberfläche müssen Aufzüge in ausreichender Zahl eingebaut und betrieben werden; hierbei zählt das oberste Geschoss nicht, wenn seine Nutzung einen Aufzug nicht erfordert. Mindestens einer der Aufzüge muss auch zur Aufnahme von Rollstühlen, Krankentragen und Lasten geeignet sein; dieser Aufzug soll von den Wohnungen im Gebäude und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos zu erreichen sein. Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von 1,10 m x 2,10 m, zur Aufnahme eines Rollstuhls von 1,10 m x 1,40 m haben, Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von 0,90 m haben. Vor den Aufzügen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Satz 1 gilt nicht beim nachträglichen Ausbau von Geschossen im Dachraum bestehender Gebäude.

DIN 18024 Teil 2

Abschnitt 7.1, Stufenlose Erreichbarkeit

Alle Gebäudeebenen müssen stufenlos, gegebenenfalls mit einem Aufzug oder einer Rampe, erreichbar sein.

Abschnitt 7.3, Aufzug

Der Fahrkorb des Aufzugs ist mindestens wie folgt zu bemessen:

- lichte Breite 110 cm,
- lichte Tiefe 140 cm.

In 85 cm Höhe sind ein horizontales Bedienungstableau und Haltestangen anzubringen.

Für ein zusätzliches senkrecht bedientes Bedienungstableau gilt DIN 15 325, ausgenommen 5.2 von DIN 15 325: 1990-12.

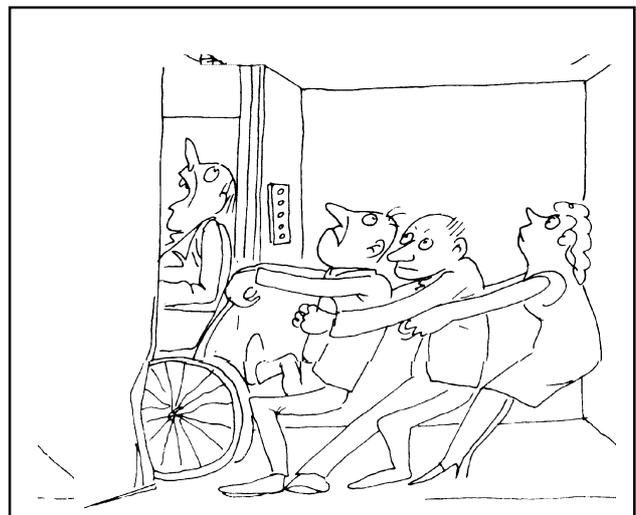
Im Fahrkorb sollte ein Klappsitz und gegenüber der Fahrkorbtür ein Spiegel zur Orientierung beim Rückwärtsfahren angebracht werden.

Abschnitt 4.7, Bewegungsfläche vor Fahrschachttüren

Die Bewegungsfläche vor Fahrschachttüren muss so groß sein wie die Grundfläche des Aufzugfahrkorbs, mindestens aber 150 cm breit und mindestens 150 cm tief. Sie darf sich mit Verkehrswegen und anderen Bewegungsflächen nicht überlagern.

Abschnitt 18, Orientierungshilfen, Beschilderung

Personenaufzüge mit mehr als zwei Haltestellen sind zusätzlich mit Haltestellenansagen auszustatten.

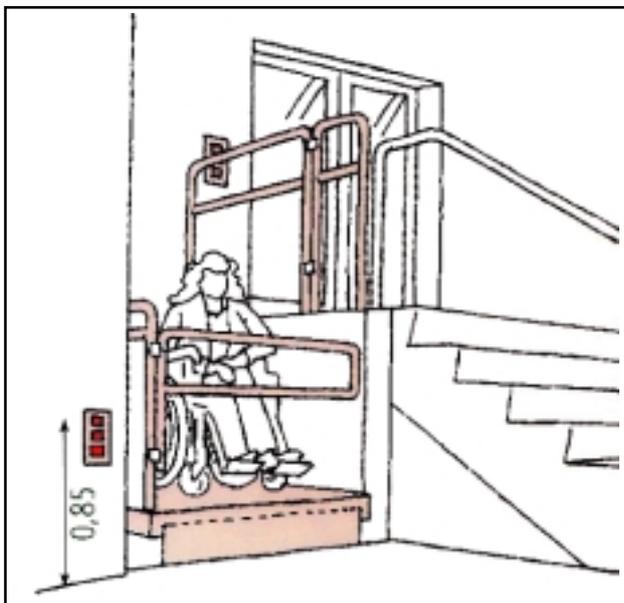
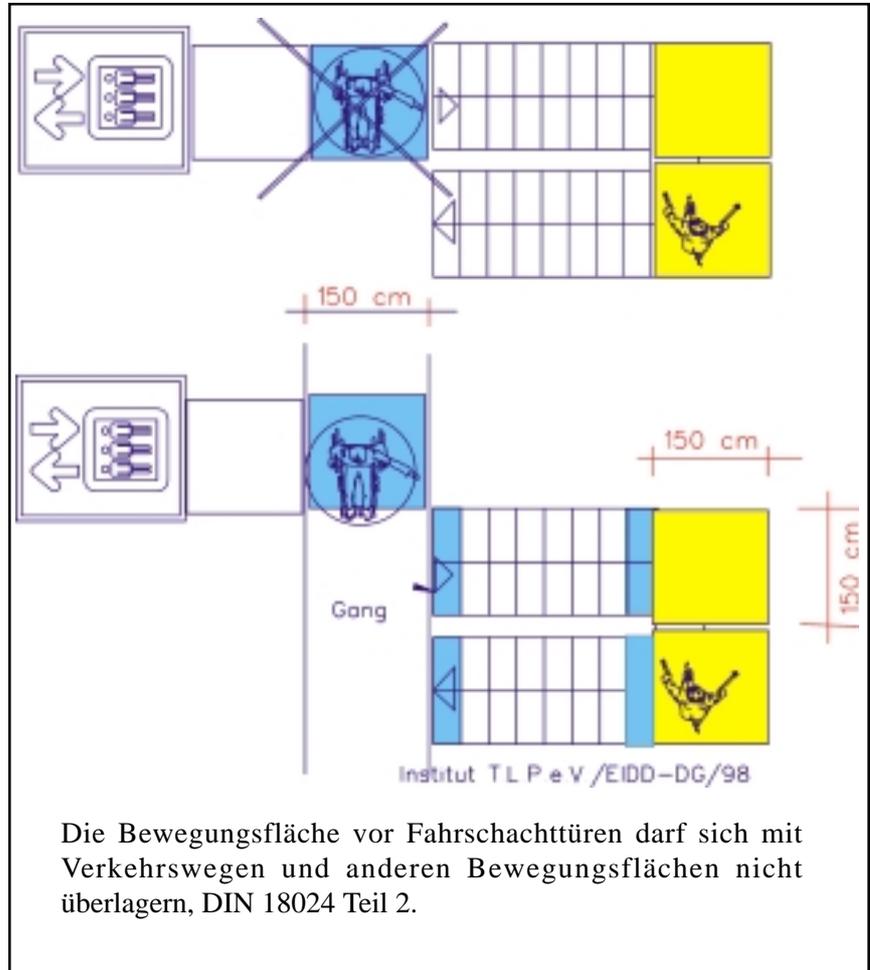
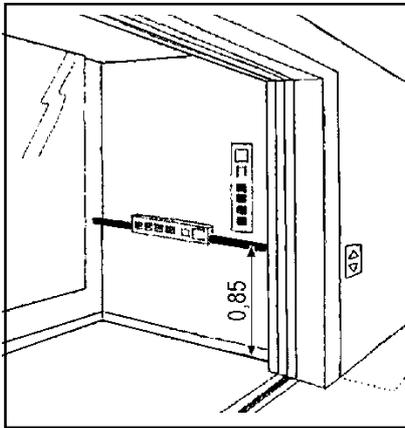


Im Aufzug sollte ein Klappsitz angebracht werden.

C

Barrierefreies Bauen

Öffentlich zugängliche Gebäude Erschließung / Aufzüge



Keine kontrastreichen Findpunkte; die Ruf-taste vor dem Aufzug verschwindet im Oberflächen-grau der Marmorwand.

C

Barrierefreies Bauen

Öffentlich zugängliche Gebäude Erschließung / Flure / Wege



Flure/Wege

DIN 18024 Teil 2

Abschnitt 4.4, Bewegungsflächen, 150 cm breit

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm breit sein:

- in Fluren,
- auf Hauptwegen.

Abschnitt 4.2, Bewegungsflächen, 150 cm breit und 150 cm tief

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein:

- vor Durchgängen, Kassen und Kontrollen.

Abschnitt 4.6, Bewegungsflächen, 90 cm breit

Die Bewegungsfläche muss mindestens 90 cm breit sein:

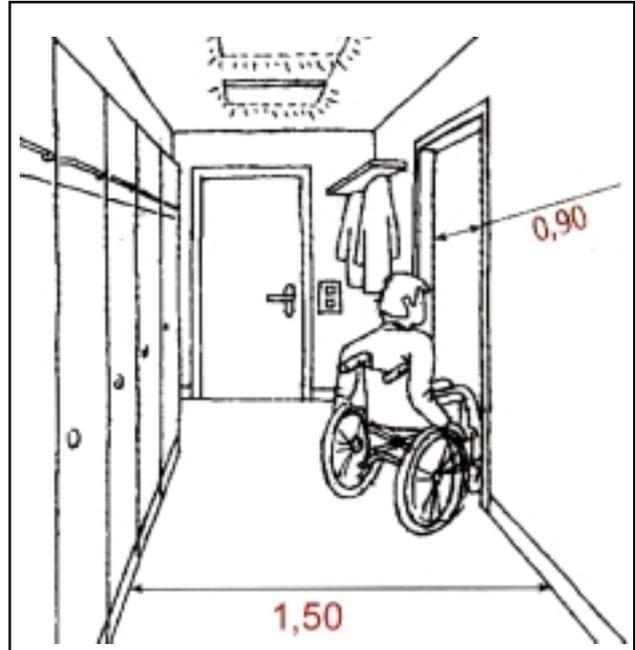
- in Durchgängen neben Kassen und Kontrollen,
- auf Nebenwegen.

Abschnitt 5, Maße der Begegnungsflächen

Mehr als 1.500 cm lange Flure und Wege müssen für die Begegnung von Rollstuhlbenutzern eine Begegnungsfläche von mindestens 180 cm Breite und 180 cm Tiefe aufweisen.

Abschnitt 18, Orientierungshilfen, Beschilderung

Fluchtwege sollten durch besondere Lichtbänder und richtungsweisende Beleuchtung, z.B. in Fußleistenhöhe, sowie durch Tonsignale gekennzeichnet werden.



Unzulässige Flureinengung, ungenügende Umwahrung, keine Treppenmarkierungen, keine Glasflächenmarkierungen, keine Fluchtweganzeigen.

C

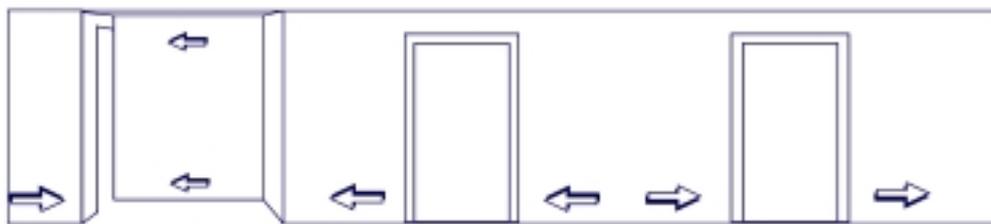
Barrierefreies Bauen

Öffentlich zugängliche Gebäude Erschließung / Flure / Wege

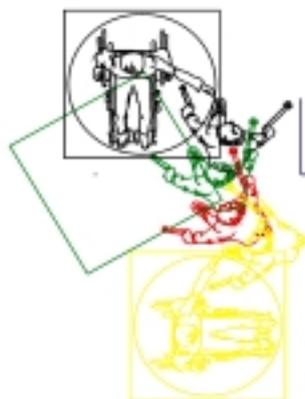


Die beiden Fotos zeigen die neue Fluchweggestaltung und die Hinweissystematik des Düsseldorfer Flughafens nach der Neugestaltung.

Fluchtwege



Lichtlaufbänder mit Tonsignalen



Hotelzimmer

Hotelzimmer

Freier Fluchweg

Fussleisten Lichtbänder

Institute T L P e V / EIDD DG/98

Uneingeschränkte Bewegungsfläche
vor der Tür, Begegnungsflächen im Fluchweg

C

Barrierefreies Bauen

Öffentlich zugängliche Gebäude Erschließung / Türen / Bewegungsflächen



Türen

DIN 18024 Teil 2

Abschnitt 6, Türen

Türen müssen eine lichte Breite von mindestens 90 cm haben.

Türen von Toiletten-, Dusch- und Umkleidekabinen dürfen nicht nach innen schlagen.

Große Glasflächen müssen kontrastreich gekennzeichnet und bruchsicher sein.

Hauseingangstüren, Brandschutztüren und Garagentore müssen kraftbetätigt zu öffnen und zu schließen sein. An kraftbetätigten Türen sind Quetsch- und Scherstellen zu vermeiden oder zu sichern. Das Anstoßen soll vermieden werden.

Rotationstüren sind nur dann vorzusehen, wenn auch Drehflügeltüren angeordnet werden.

Türen sollten eine lichte Höhe von mindestens 210 cm haben.

Abschnitt 4.8, Bewegungsflächen vor handbetätigten Türen

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein

- vor handbetätigten Türen auf der aufschlagenden Seite.

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm breit und 120 cm tief sein

- vor handbetätigten Drehflügeltüren auf der nicht aufschlagenden Seite.

Die Bewegungsfläche muss mindestens 190 cm breit und 120 cm tief sein

- vor Schiebetüren.

Abschnitt 7.2, Untere Türansläge und -schwelen

Untere Türansläge und -schwelen sind grundsätzlich zu vermeiden. Soweit sie technisch unbedingt erforderlich sind, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein.

Bewegungsflächen

DIN 18024 Teil 2

Abschnitt 3.2

Bewegungsflächen sind die zur Bewegung mit dem Rollstuhl notwendigen Flächen. Sie schließen die zur Benutzung der Einrichtungen erforderlichen Flächen ein.

Abschnitt 4, Maße der Bewegungsflächen

Abschnitt 4.1, Allgemeines

Bewegungsflächen dürfen sich überlagern, ausgenommen vor Fahrstachttüren. Bewegungsflächen dürfen nicht in ihrer Funktion eingeschränkt sein, z.B. durch Rohrleitungen, Mauervorsprünge und Einrichtungen, insbesondere auch in geöffnetem Zustand. Bewegliche Geräte und Einrichtungen an Arbeitsplätzen und in Therapiebereichen dürfen die Bewegungsflächen nicht einschränken.

Abschnitt 4.2, Bewegungsflächen, 150 cm breit und 150 cm tief

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein:

- als Wendemöglichkeit in jedem Raum,
- am Anfang und am Ende einer Rampe,
- vor Fernsprechkabellen und öffentlichen Fernsprechern,
- vor Serviceschaltern,
- vor Durchgängen, Kassen und Kontrollen,
- vor Dienstleistungsautomaten, Briefeinwürfen, Ruf- und Sprechanlagen.

Abschnitt 4.3, Bewegungsflächen, 150 cm tief

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm tief sein:

- vor Therapieeinrichtungen (z.B. Badewanne, Liege),
- vor dem Rollstuhlstellplatz,
- neben der Längsseite des Kraftfahrzeuges des Rollstuhlbenutzers auf Pkw-Stellplätzen.

Abschnitt 4.4, Bewegungsflächen, 150 cm breit

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm breit

C

Barrierefreies Bauen

Öffentlich zugängliche Gebäude Erschließung / Bewegungsflächen



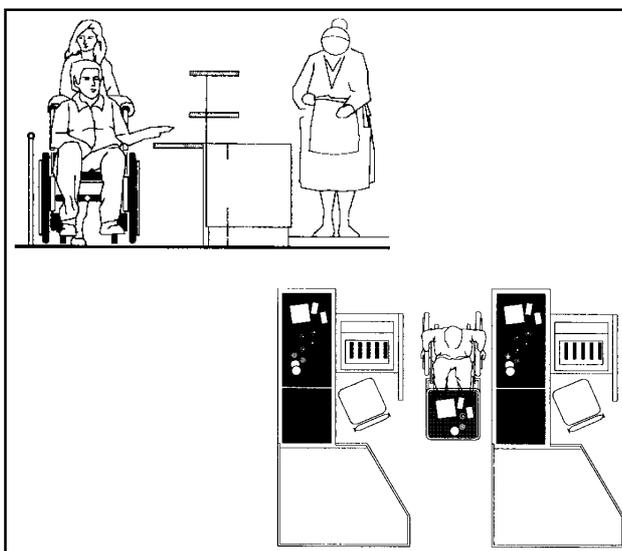
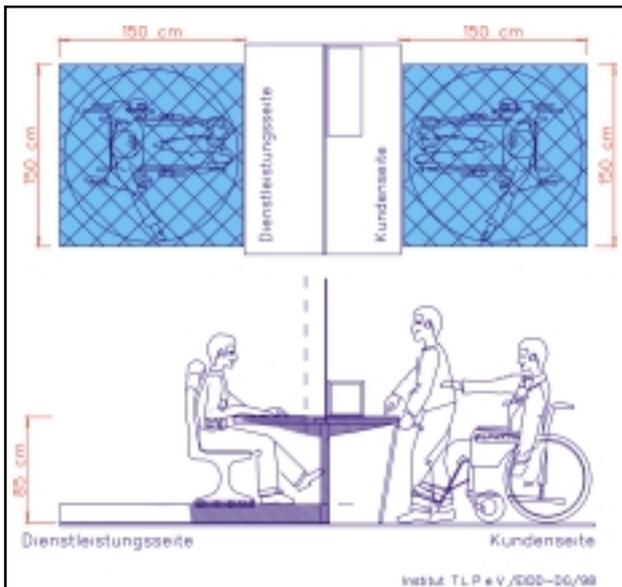
sein:

- in Fluren,
- auf Hauptwegen,
- neben Treppenauf- und -abgängen; die Auftrittsfläche der obersten Stufe ist auf die Bewegungsfläche nicht anzurechnen.

Abschnitt 4.5, Bewegungsflächen, 120 cm breit

Die Bewegungsfläche muss mindestens 120 cm breit sein:

- entlang der Einrichtungen, die der Rollstuhlnutzer seitlich anfahren muss,



- zwischen Radabweisern einer Rampe,
- neben Bedienungsvorrichtungen.

Abschnitt 4.6, Bewegungsflächen, 90 cm breit

Die Bewegungsfläche muss mindestens 90 cm breit sein:

- in Durchgängen neben Kassen und Kontrollen,
- auf Nebenwegen.

Abschnitt 4.7, Bewegungsfläche vor Fahrschachttüren

Die Bewegungsfläche vor Fahrschachttüren muss so groß sein wie die Grundfläche des Aufzugsfahrkorbs, mindestens aber 150 cm breit und mindestens 150 cm tief. Sie darf sich mit Verkehrswegen und anderen Bewegungsflächen nicht überlagern.

Abschnitt 4.8, Bewegungsflächen vor handbetätigten Türen

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein

- vor handbetätigten Türen auf der aufschlagenden Seite.

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm breit und 120 cm tief sein

- vor handbetätigten Drehflügeltüren auf der nicht aufschlagenden Seite.

Die Bewegungsfläche muss mindestens 190 cm breit und 120 cm tief sein

- vor Schiebetüren.

Abschnitt 5, Maße der Begegnungsflächen

Mehr als 1.500 cm lange Flure und Wege müssen für die Begegnung von Rollstuhlnutzern eine Begegnungsfläche von mindestens 180 cm Breite und 180 cm Tiefe aufweisen.

Abschnitt 11, Sanitärräume

Rechts und links neben dem Klosettbecken sind mindestens 95 cm breite und mindestens 70 cm tiefe und vor dem Klosettbecken mindestens 150 cm breite und mindestens 150 cm tiefe Bewegungsflächen vorzusehen. Die Sitzhöhe (einschließlich Sitz) sollte 48 cm betragen. 55 cm hinter der Vorderkante des Klosettbeckens muss sich der Benutzer anlehnen können.

C

Barrierefreies Bauen

Öffentlich zugängliche Gebäude Erschließung / Ausstattung



Ausstattung

DIN 18024 Teil 2

Abschnitt 9, Bodenbeläge

Bodenbeläge im Gebäude müssen nach ZH 1/571 rutschhemmend, rollstuhlgeeignet und fest verlegt sein; sie dürfen sich nicht elektrostatisch aufladen.

Bodenbeläge im Freien müssen mit dem Rollstuhl leicht und erschütterungsarm befahrbar sein. Hauptwege (z.B. zu Hauseingang, Garage) müssen auch bei ungünstiger Witterung gefahrlos befahrbar sein; das Längsgefälle darf 3 % und das Quergefälle 2 % nicht überschreiten.

Abschnitt 10, Wände und Decken

Wände und Decken sind zur bedarfsgerechten Befestigung von Einrichtungs-, Halte-, Stütz- und Hebevorrichtungen tragfähig auszubilden.

Abschnitt 18, Orientierungshilfen, Beschilderung

Öffentlich zugängliche Gebäude oder Gebäudeteile, Arbeitsstätten und ihre Außenanlagen sind mit Orientierungshilfen auszustatten.

Orientierungshilfen sind so signalwirksam anzuordnen, dass Hinweise deutlich und frühzeitig erkennbar sind, z.B. durch Hell/Dunkelkontraste (möglichst hell auf dunklem Hintergrund). Größe und Art von Schriftzeichen müssen eine gute, blendfreie Lesbarkeit ermöglichen.

Orientierungshilfen sind zusätzlich tastbar auszuführen, z.B. durch unterschiedlich strukturierte Oberflächen, bei Richtungsänderungen oder Hindernissen müssen besondere Markierungen vorgesehen werden.

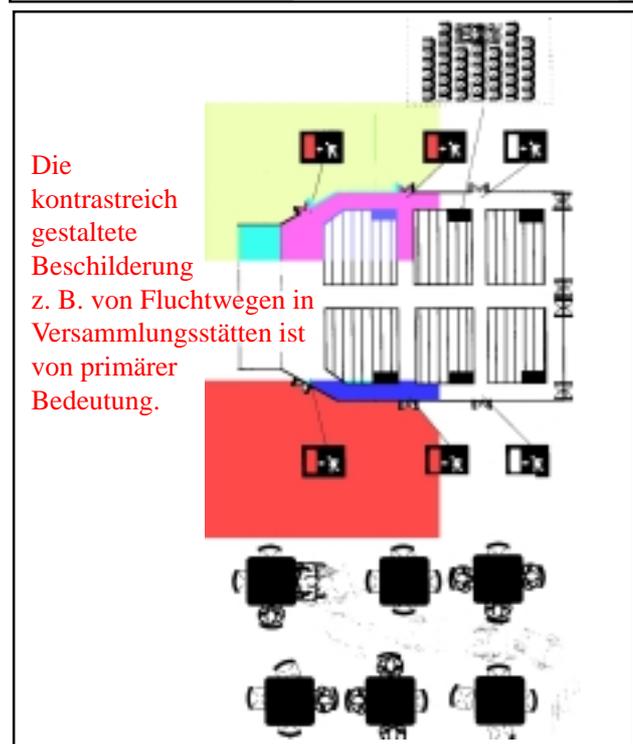
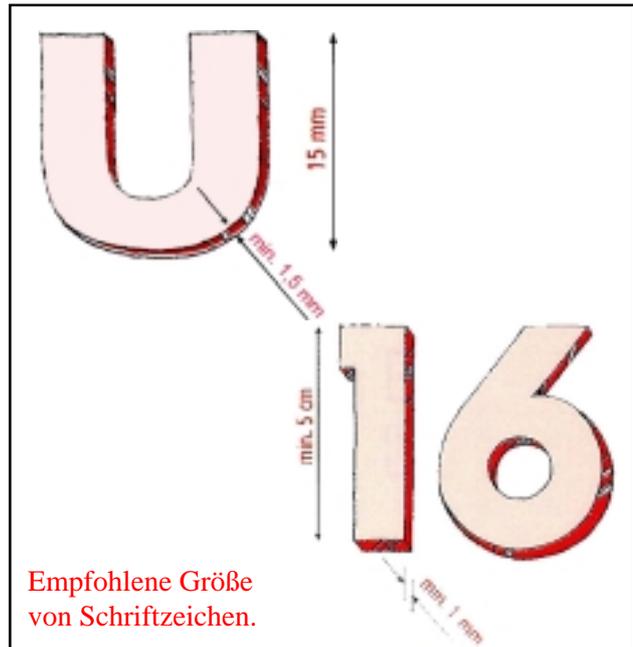
Die Beleuchtung von Verkehrsflächen, Treppen und Treppenpodesten mit künstlichem Licht ist blend- und schattenfrei auszuführen. Eine höhere Beleuchtungsstärke als nach DIN 5035-2 ist vorzusehen.

Fluchtwege sollten durch besondere Lichtbänder und richtungweisende Beleuchtung, z.B. in Fußleistenhöhe, sowie durch Tonsignale gekennzeichnet werden.

Am Anfang und am Ende von Handläufen einer Trep-

pe sind einheitlich taktile Hinweise auf Geschossebenen anzubringen.

Personenaufzüge mit mehr als zwei Haltestellen sind zusätzlich mit Haltestellenansagen auszustatten.



C

Barrierefreies Bauen

Öffentlich zugängliche Gebäude Bedienungsvorrichtungen



Bedienungsvorrichtungen



Eingang Bahnhof: Fahrplan in Brailleschrift für Blinde.

DIN 18024 Teil 2

Abschnitt 17

Bedienungsvorrichtungen (z.B. Schalter, Taster, Toilettenspüler, Briefeinwurf- und Codekartenschlitze, Klingel, Bedienelemente kraftbetätigter Türen, Notrufschalter) müssen auch mit eingeschränkter Greifbarkeit leicht benutzbar sein; sie sind in 85 cm Höhe anzubringen. Sie dürfen nicht versenkt und scharfkantig sein. Für Sehbehinderte und Blinde müssen Bedienelemente durch kontrastreiche und taktil erfassbare Gestaltung leicht erkennbar sein.

Die Tür des Sanitärraums und/oder der Toilettenkabine muss abschließbar und im Notfall von außen zu öffnen sein.

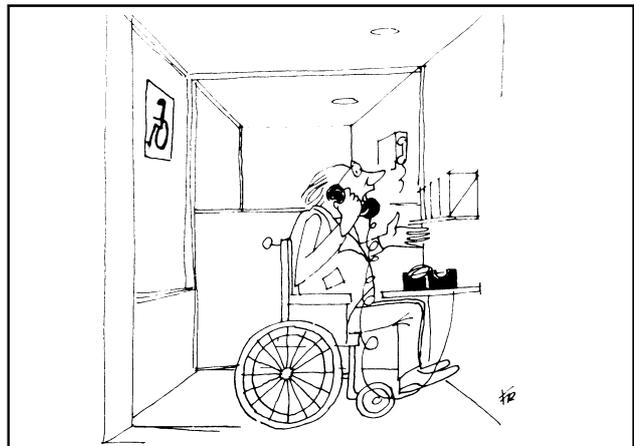
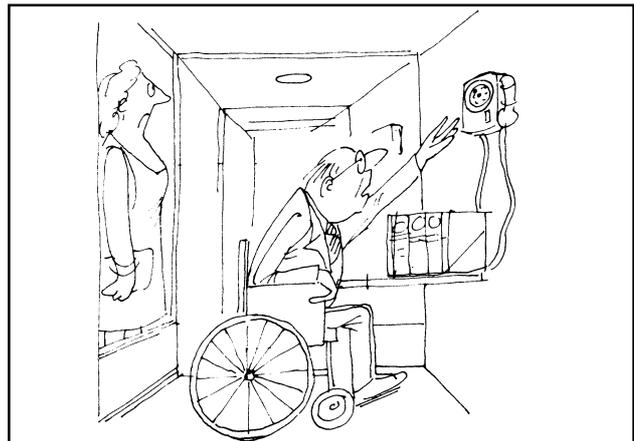
Schalter für kraftbetätigte Türen sind bei frontaler Anfahrt mindestens 250 cm vor der aufschlagenden Tür und auf der Gegenseite 150 cm vor der Tür anzubringen.

Bedienungsvorrichtungen müssen einen seitlichen Abstand zur Wand oder zu bauseits einzubringenden Einrichtungen von mindestens 50 cm haben.

Sanitärarmaturen mit Warmwasseranschluss sind mit Einhebelmischbatterien oder berührungslosen Armaturen und mit schwenkbarem Auslauf vorzusehen; die Wassertemperatur darf an der Auslaufarmatur maximal 45° C betragen.

Notrufschalter in Sanitäräumen oder Toilettenräumen müssen zusätzlich vom Boden aus (z.B. Zugschnur) erreichbar sein.

Beispiel einer Wechselsprechanlage, die ohne tätige Beleuchtung nicht ausreichend kontrastreich gestaltet ist.



Abschnitt 4.5, Bewegungsflächen, 120 cm breit

Die Bewegungsfläche muss mindestens 120 cm breit sein:

- neben Bedienungsvorrichtungen.

C

Barrierefreies Bauen

Öffentlich zugängliche Gebäude Aufenthaltsräume



Aufenthaltsräume

DIN 18024 Teil 2

Abschnitt 4, Maße der Bewegungsflächen

Abschnitt 4.1, Allgemeines

Bewegungsflächen dürfen sich überlagern, ausgenommen vor Fahrschachttüren. Bewegungsflächen dürfen nicht in ihrer Funktion eingeschränkt sein, z. B. durch Rohrleitungen, Mauervorsprünge und Einrichtungen, insbesondere auch in geöffnetem Zustand. Bewegliche Geräte und Einrichtungen an Arbeitsplätzen und in Therapiebereichen dürfen die Bewegungsflächen nicht einschränken.

Abschnitt 4.2, Bewegungsflächen, 150 cm breit und 150 cm tief

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein:

- als Wendemöglichkeit in jedem Raum,
- vor Fernsprechkabellen und öffentlichen Fernsprechern,
- vor Serviceschaltern,
- vor Durchgängen, Kassen und Kontrollen,
- vor Dienstleistungsautomaten, Briefeinwürfen, Ruf- und Sprechanlagen.

Abschnitt 4.3, Bewegungsflächen, 150 cm tief

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm tief sein:

- vor Therapieeinrichtungen (z. B. Badewanne, Liege).

Abschnitt 4.5, Bewegungsflächen, 120 cm breit

Die Bewegungsfläche muss mindestens 120 cm breit sein:

- entlang der Einrichtungen, die der Rollstuhlbenutzer seitlich anfahren muss,
- neben Bedienungsvorrichtungen.

Abschnitt 4.6, Bewegungsflächen, 90 cm breit

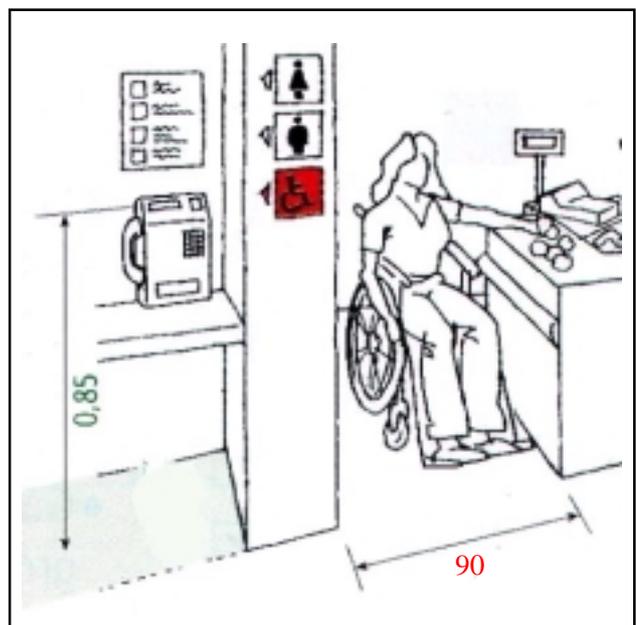
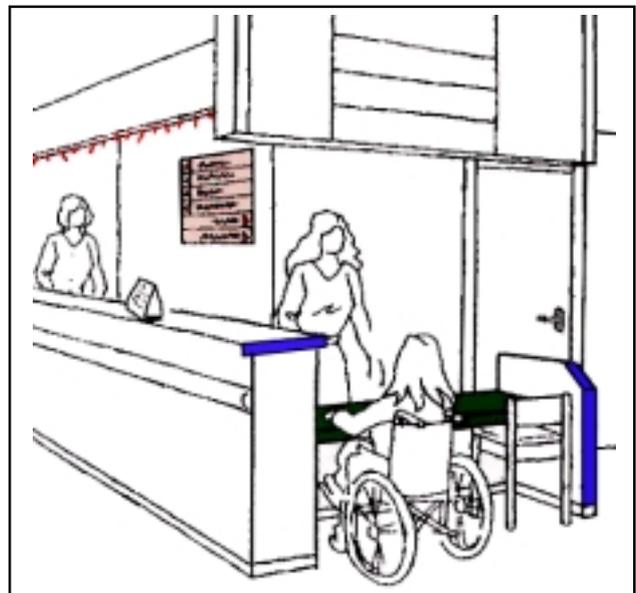
Die Bewegungsfläche muss mindestens 90 cm breit sein:

- in Durchgängen neben Kassen und Kontrollen.

Abschnitt 15, Tresen, Serviceschalter und Verkaufstische

Zur rollstuhlgerechten Nutzung sollte die Höhe von Tresen, Serviceschaltern und Verkaufstischen 85 cm betragen.

Bei mehreren gleichartigen Einrichtungen ist mindestens ein Element in dieser Höhe anzuordnen und unterfahrbar auszubilden. Kniefreiheit muss in 30 cm Tiefe in mindestens 67 cm Höhe gegeben sein.



C

Barrierefreies Bauen

Öffentlich zugängliche Gebäude Sanitärräume



Sanitärräume

DIN 18024 Teil 2

Abschnitt 11, Sanitärräume

Die für Rollstuhlbenutzer geeignete Toilettenkabine ist wie folgt zu planen und auszustatten:

- Klosettbecken

Rechts und links neben dem Klosettbecken sind mindestens 95 cm breite und mindestens 70 cm tiefe und vor dem Klosettbecken mindestens 150 cm breite und mindestens 150 cm tiefe Bewegungsflächen vorzusehen. Die Sitzhöhe (einschließlich Sitz) sollte 48 cm betragen. 55 cm hinter der Vorderkante des Klosettbeckens muss sich der Benutzer anlehnen können.

- Haltegriffe

Auf jeder Seite des Klosettbeckens sind klappbare, 15 cm über die Vorderkante des Beckens hinausragende Haltegriffe zu montieren, die in der waagerechten und senkrechten Position selbsttätig arretieren. Sie müssen am äußersten vorderen Punkt für eine Druckbelastung von 100 kg geeignet sein.

Der Abstand zwischen den Klappgriffen muss 70 cm, ihre Höhe 85 cm betragen.

- Toilettenspülung

Die Spülung muss beidseitig mit Hand oder Arm zu betätigen sein, ohne dass der Benutzer die Sitzposition verändern muss.

- Toilettenpapierhalter

Je ein Toilettenpapierhalter muss an den Klappgriffen im vorderen Greifbereich des Sitzenden angeordnet sein.

- Waschtisch

Ein vollunterfahrbarer Waschtisch mit Unterputz- oder Flachaufputzsiphon ist vorzusehen. Die Oberkante des Waschtisches darf höchstens 80 cm hoch montiert sein. Kniefreiheit muss in 30 cm Tiefe und in mindestens 67 cm Höhe gegeben sein. Der Waschtisch ist mit einer Einhebelstandarmatur oder mit einer berührungslosen Armatur auszustatten.

Vor dem Waschtisch ist eine mindestens 150 cm tiefe und mindestens 150 cm breite Bewegungsfläche anzuordnen.

- Spiegel

Über dem Waschtisch ist ein Spiegel anzuordnen, der die Einsicht sowohl aus der Steh- als auch aus der Sitzposition ermöglicht.

- Seifenspender

Ein Einhandseifenspender muss über dem Waschtisch im Greifbereich auch mit eingeschränkter Handfunktion benutzbar sein.

Die Entnahmehöhe darf nicht unter 85 cm und nicht über 100 cm angeordnet sein.

- Handtrockner

Der Handtrockner muss anfahrbar sein. Die Handtuchentnahme oder der Luftaustritt sind in 85 cm Höhe anzuordnen. Die Bewegungsfläche vor dem Handtrockner muss 150 cm tief und 150 cm breit sein.

- Abfallauffang

Ein abgedichteter und geruchsverschlossener Abfallauffang mit selbstschließender Einwurföffnung in 85 cm Höhe muss anfahrbar und mit einer Hand bedienbar sein.

- Ein Wasserventil mit Wasserschlauch und ein Fußbodenablauf sind vorzusehen.

- Notruf ist vorzusehen.

Die barrierefreie Toilettenkabine sollte mit Kleiderhaken in 85 cm und 150 cm Höhe und mit einer zusätzlichen, 15 cm tiefen und 30 cm breiten Ablagefläche in 85 cm Höhe ausgestattet werden.

Sanitärräume, z.B. in Raststätten, Sportstätten, Behinderteneinrichtungen, sollten mit einer 200 cm langen und 90 cm breiten Klappliege in 50 cm Höhe und einem klappbaren Wickeltisch, mindestens 50 cm breit und 50 cm tief, in 85 cm Höhe ausgestattet sein.

C

Barrierefreies Bauen

Öffentlich zugängliche Gebäude Sanitärräume



Abschnitt 6, Türen

Türen von Toiletten-, Dusch- und Umkleidekabinen dürfen nicht nach innen schlagen.

Abschnitt 17, Bedienungsvorrichtungen

... Die Tür des Sanitärraums und/oder der Toilettenkabine muss abschließbar und im Notfall von außen zu öffnen sein.

... Sanitärarmaturen mit Warmwasseranschluss sind mit Einhebelmischbatterien oder berührungslosen Armaturen und mit schwenkbarem Auslauf vorzusehen; die Wassertemperatur darf an der Auslaufarmatur maximal 45° C betragen.

Notrufschalter in Sanitärräumen oder Toilettenräumen müssen zusätzlich vom Boden aus (z.B. Zugseil) erreichbar sein.

Abschnitt 4.5, Bewegungsflächen, 120 cm breit

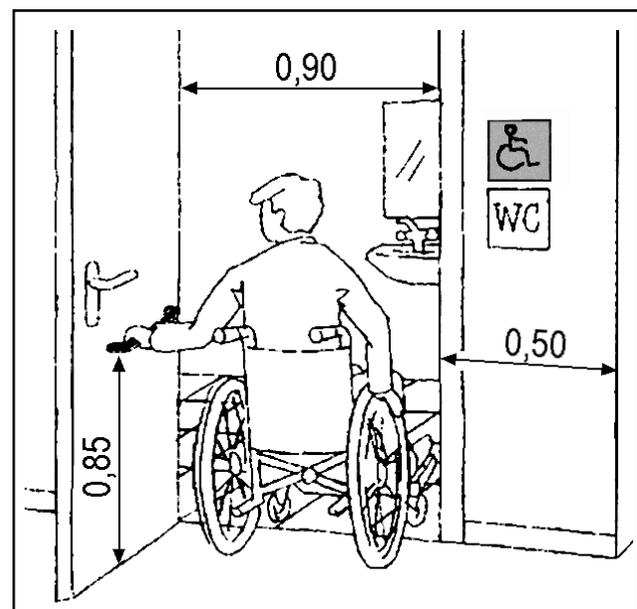
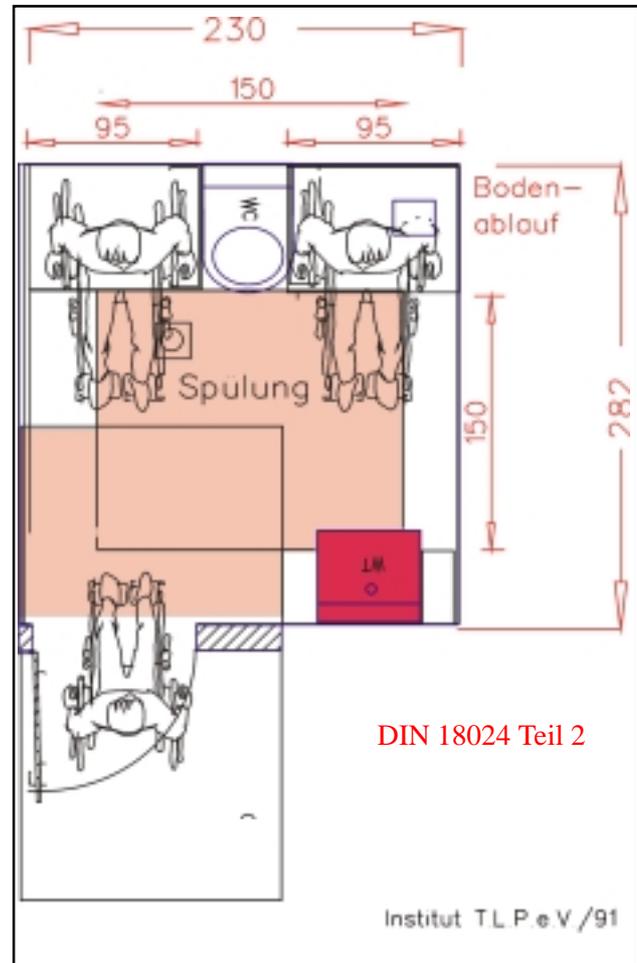
Die Bewegungsfläche muss mindestens 120 cm breit sein:

- entlang der Einrichtungen, die der Rollstuhlnutzer seitlich anfahren muss.

Abschnitt 4.3, Bewegungsflächen, 150 cm tief

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm tief sein:

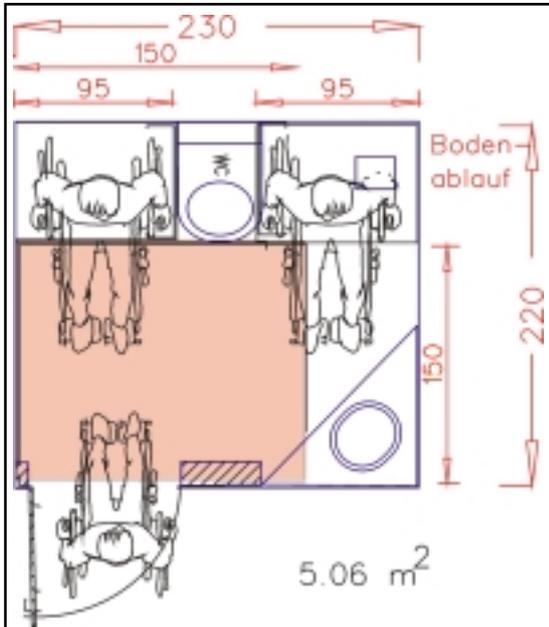
- vor Therapieeinrichtungen (z.B. Badewanne, Liege).



C

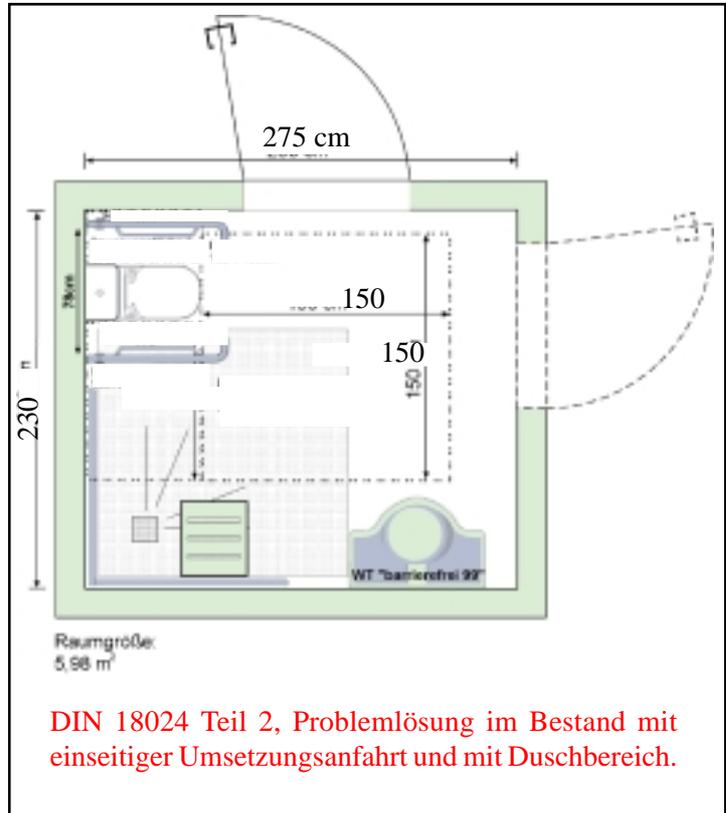
Barrierefreies Bauen

Öffentlich zugängliche Gebäude Sanitärräume



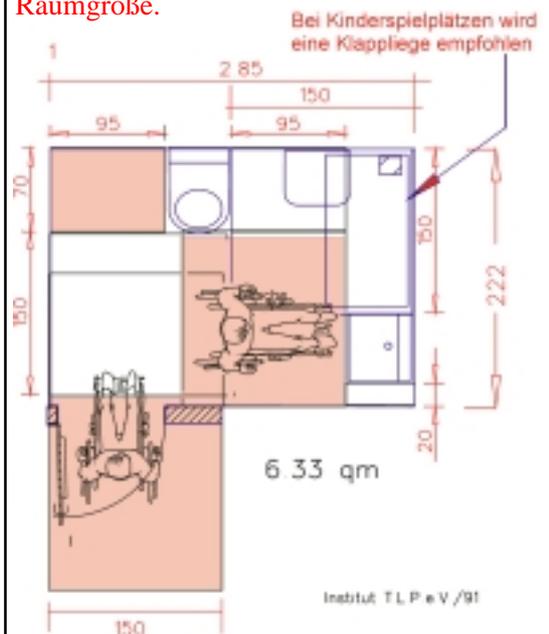
Institut TLP e V / EIDD-DG/98

Oben: DIN 18024 Teil 2, Beispiel einer Bestandsanierung mit Über-Eck Einbauwaschtisch und verringerter Raumgröße.



Raumgröße: 5,98 m²

DIN 18024 Teil 2, Problemlösung im Bestand mit einseitiger Umsetzungsanfahrt und mit Duschbereich.



Institut TLP e V / 91

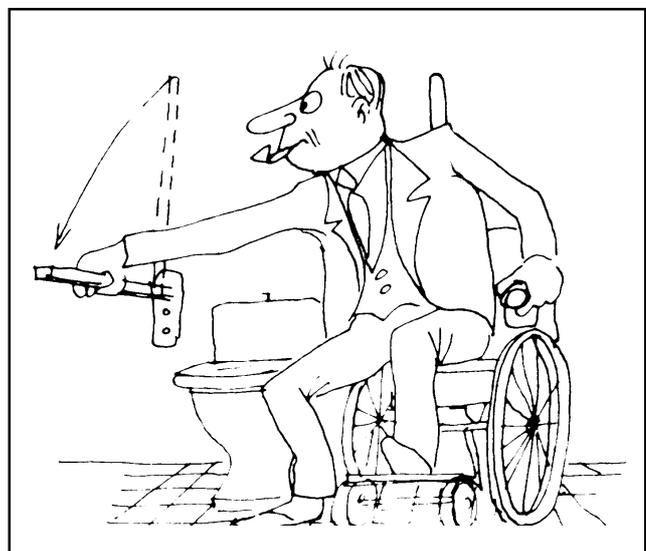
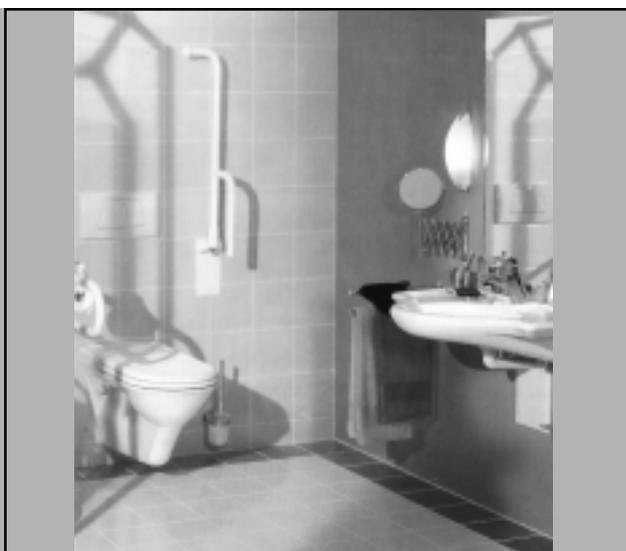
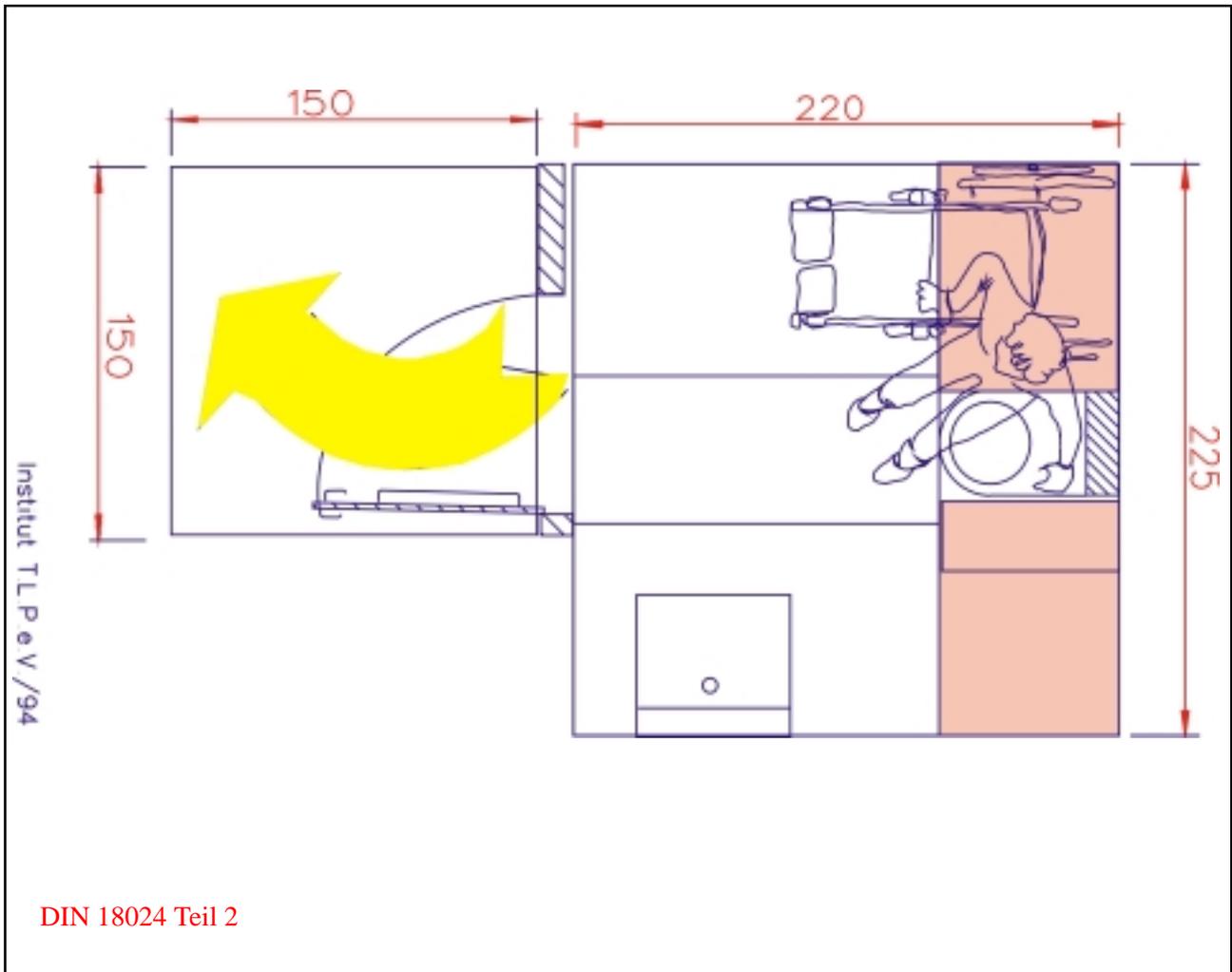
DIN 18024 Teil 2 / 12
... Zusätzliche Anforderungen mit Duschbereich, Klappstanz etc.



C

Barrierefreies Bauen

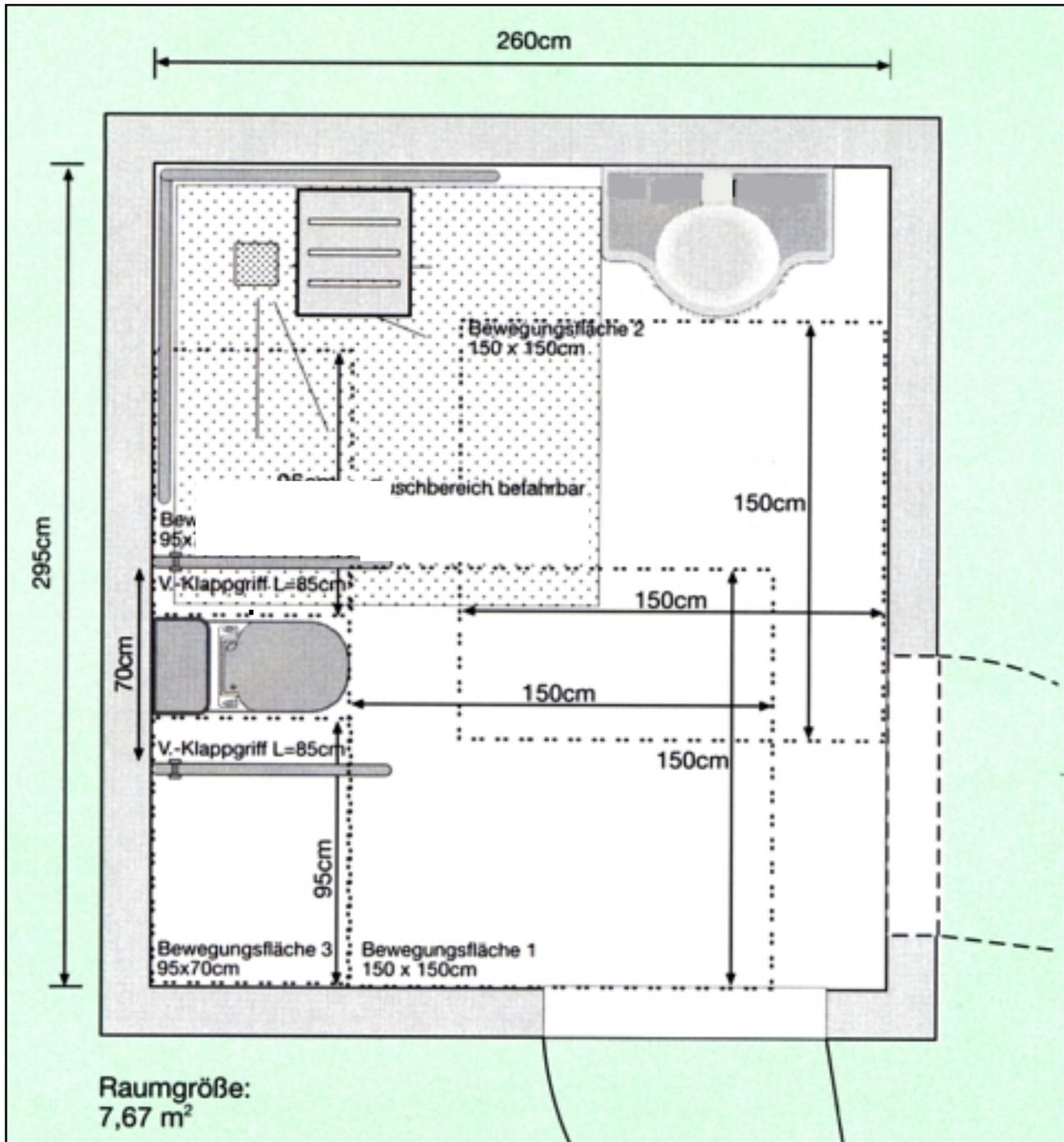
Öffentlich zugängliche Gebäude Sanitärräume



C

Barrierefreies Bauen

Öffentlich zugängliche Gebäude Sanitärräume

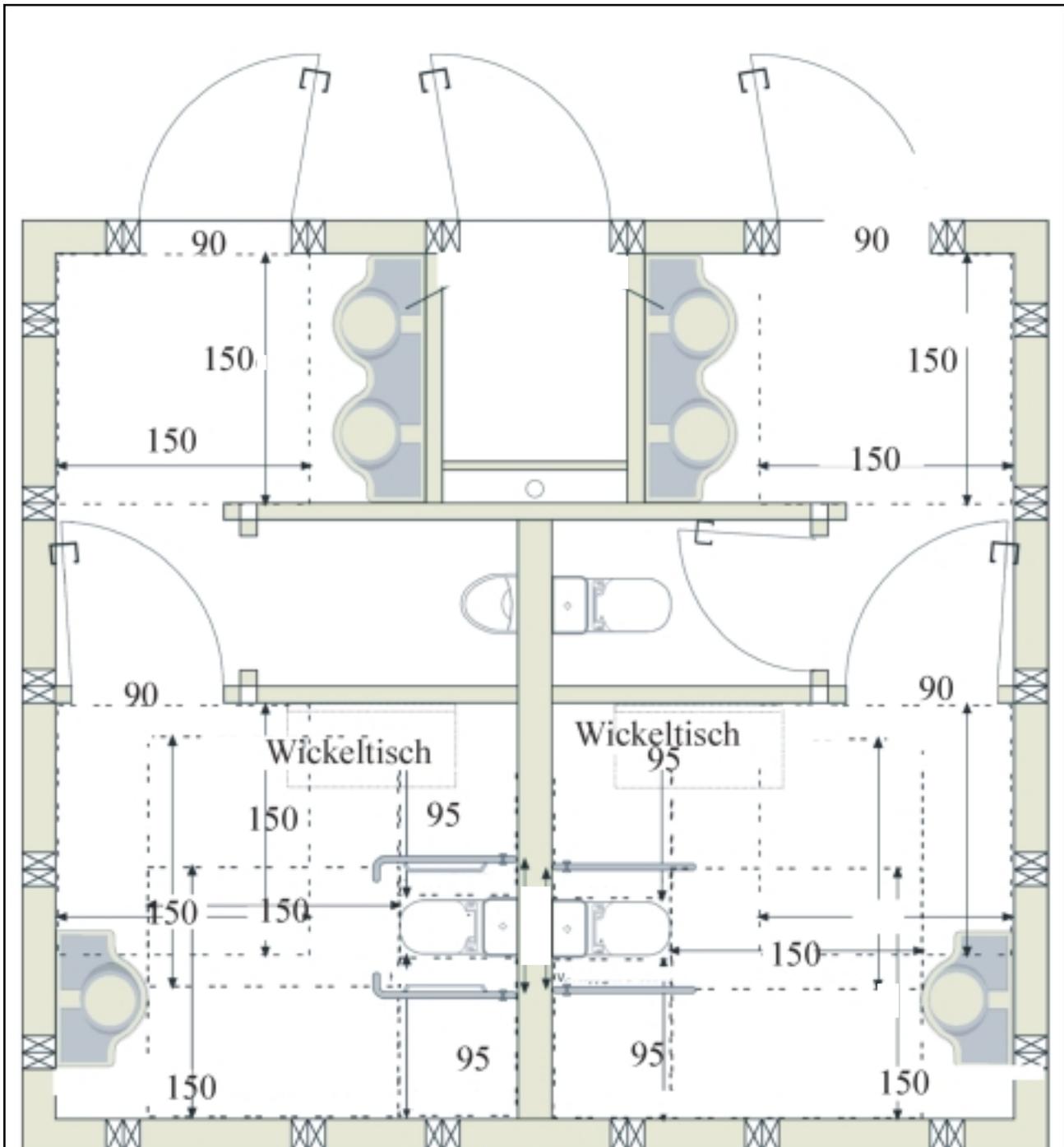


Ausführungsbeispiel nach DIN 18024 Teil 2. Befahrbarer Duschbereich (150 cm x 150 cm) mit Bodenablauf, zum Beispiel für Schichtarbeitsbereiche in Nachsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

C

Barrierefreies Bauen

Öffentlich zugängliche Gebäude Sanitärräume

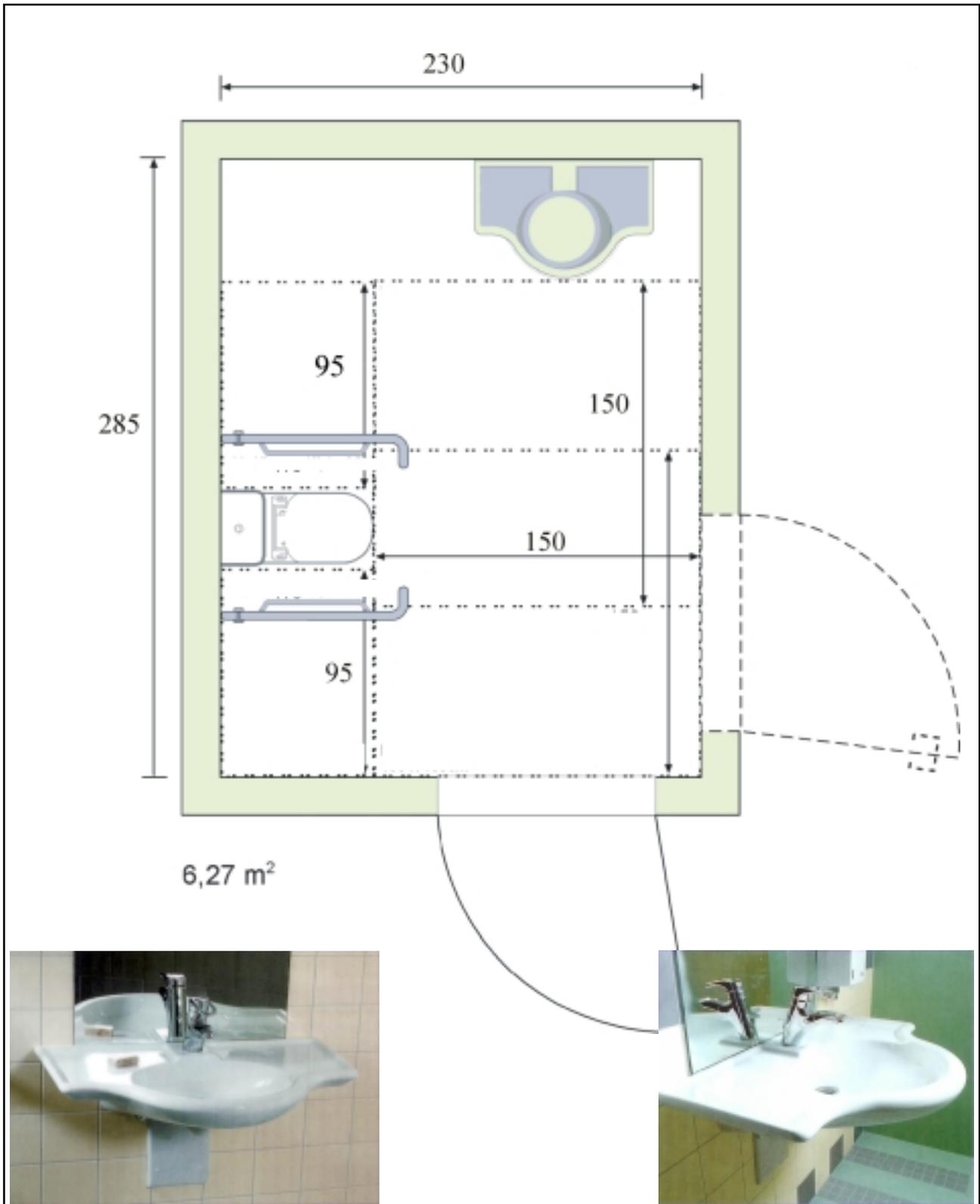


Ausführung eines Naßraums nach DIN 18024 Teil 2

C

Barrierefreies Bauen

Öffentlich zugängliche Gebäude Sanitärräume



C

Barrierefreies Bauen Öffentlich zugängliche Gebäude Sport-, Bade-, Freizeit-, Versammlungs- und Gaststätten



Sport-, Bade- und Freizeitstätten

DIN 18024 Teil 2

Abschnitt 12.1, Zusätzliche Anforderungen an Toilettenkabinen bzw. Duschkabinen

- Der schwellenfreie Duschplatz, 150 cm breit und 150 cm tief, kann als seitliche Bewegungsfläche des Klosettbeckens angeordnet werden.
- Ein 40 cm breiter und 45 cm tiefer Dusch-Klappsitz mit Rückenlehne muss vorhanden sein. Die Sitzhöhe muss 48 cm betragen.
- Neben dem Klappsitz muss eine Bewegungsfläche von 95 cm Breite und 70 cm Tiefe (gemessen von der Vorderkante des Klappsitzes) verfügbar sein. Beidseitig des Klappsitzes müssen waagerechte, hochklappbare Haltegriffe vorhanden sein.
- Eine Seifenschale bzw. -ablage muss aus der Sitzposition in 85 cm Höhe erreichbar sein.
- Eine Einhebel-Duscharmatur, auch mit Handbrause, muss aus der Sitzposition seitlich in 85 cm Höhe erreichbar sein.

Abschnitt 12.2, Umkleidebereiche

In Arbeitsstätten, Sport- und Badestätten und in Therapieeinrichtungen ist mindestens ein Umkleidebereich für Rollstuhlbewerber vorzusehen.

Abschnitt 12.3, Schwimm- und Bewegungsbecken

Schwimm- und Bewegungsbecken sind mit geeigneten technischen Ein- und Ausstiegshilfen, z.B. Lifte, Rutschen, auszustatten. Abstellplätze für Rollstühle sind in Abhängigkeit von der jeweils gewählten Ein- und Ausstiegshilfe vorzusehen.

Abschnitt 12.4, Hygieneschleuse, Durchfahrbecken

Hygieneschleusen sind mit beidseitigen Handläufen in 85 cm Höhe auszustatten.

Abschnitt 12.5, Rollstuhlabstellplatz

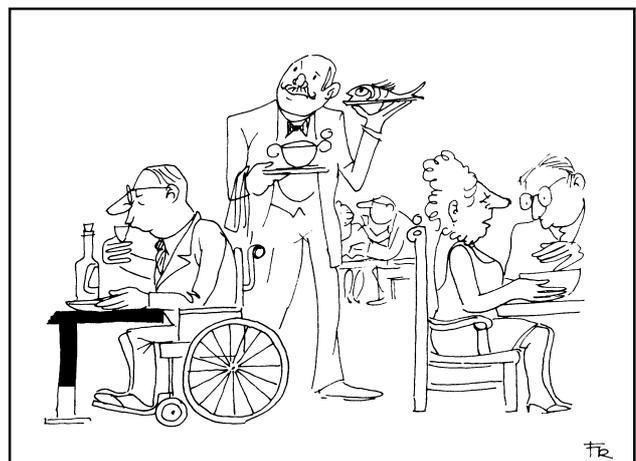
Rollstuhlabstellplätze sind vorzugsweise im Eingangsbereich vorzusehen. Ein Rollstuhlabstellplatz muss mindestens 190 cm breit und mindestens 150 cm tief sein.

Versammlungs-, Sport- und Gaststätten

DIN 18024 Teil 2

Abschnitt 13, Versammlungs-, Sport- und Gaststätten

Plätze für Rollstuhlbewerber müssen mindestens 95 cm breit und 150 cm tief sein. 1 %, mindestens jedoch 2 Plätze, sind für Rollstuhlbewerber vorzusehen. Je nach Bedarf sind weitere Plätze vorzusehen. Sitzplätze für Begleitpersonen sind neben dem Rollstuhlplatz vorzusehen.



C

Barrierefreies Bauen

Öffentlich zugängliche Gebäude Beherbergungsbetriebe



Beherbergungsbetriebe

DIN 18024 Teil 2

Abschnitt 14, Beherbergungsbetriebe

Es sind 1 %, mindestens jedoch 1 Zimmer, nach DIN 18 025 Teil 1 zu planen und einzurichten.

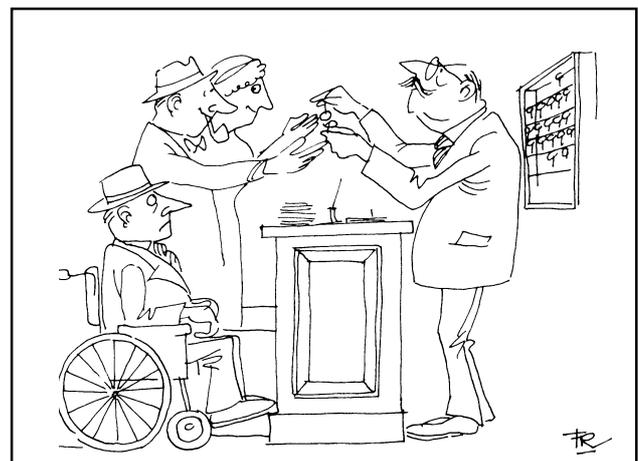
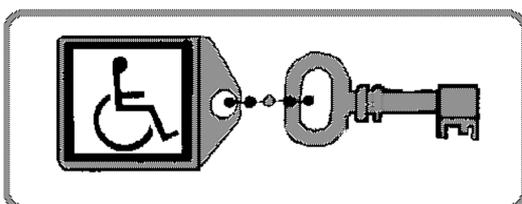
Jedes rollstuhlgerechte Gästezimmer muss mit Telefon ausgestattet sein.

In rollstuhlgerechten Gästezimmern sollten alle Geräte (z.B. Vorhänge, Türverriegelung) fernbedienbar sein.

WILLKOMMEN IM



BARRIEREFREI



C

Barrierefreies Bauen



Anhang 1 Behinderungen

Anhang 1 Behinderungen

Von Dr. Günther Brenner, Ärztlicher Dienst, Abt. 5,
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Koblenz

C

Barrierefreies Bauen



Anhang 1 Behinderungen

Inhaltsverzeichnis:		
Affektive Störungen (5.1)	Herz-Kreislaufstörung (21.1)	Tetraplegie (8.1)
Amelie (15.1)	Herzinsuffizienz (21.1)	Verhaltensauffälligkeiten (5.1)
Angina pectoris (21.2)	Hirnleistungsschwäche (5.1)	Visusminderung (5.1)
Angststörungen (5.1)	Hirnorganisches Psychosyndrom (HOPS) (5.1)	Visusminderung (1.1)
Armamputation (18)	Hirnorganische	
Arteriosklerose (21)	Wesensänderung (5.1)	
Arterielle	Hörbehinderung (2)	
Verschlusskrankheit (21.1)		
Arthrosen (19.1)	Infantile Zerebralparese (8.1)	
Ataxie (6.1)		
Athetose (6.1)	Kleinwuchs (14)	
	Kollagenosen (19.1)	
Bandscheibenschäden (19.1)	Koronare Herzkrankheit(21.1)	
Beinamputation (17)		
Blaseninsuffizienz (20)	Makuladegeneration (1.1)	
Blindheit (1.1)	Metabolisches Syndrom (21.1)	
Blindheit und Gehörlosigkeit (Mehrfachbehinderung) (3)	Morbus Bechterew (19.1)	
	Multiple Sklerose (MS) (9.1)	
Dämmerungsblindheit (1.1)		
Darminsuffizienz (20)	Nachtblindheit (1.1)	
Dekubitus (13.1)	Neglect (6.1)	
Depressionen (5.1)	Netzhautablösung (1.1)	
Diabetes mellitus (21.1)		
Diplegie (8.1)	Paraplegie (8.1)	
Dysmelie (15)		
	Parkinson-Syndrom (7.1)	
Ektromelie (15.1)	Phokomelie (15.1)	
Entwicklungsstörungen (5.1)	Poliomyelitis - Polio - (10.1)	
Epilepsie (12)	Progressive Muskeldystrophie - MD - (16.1)	
	Psychosen (5.1)	
Fettstoffwechselstörung (21.1)		
	Querschnittslähmung (13.1)	
Glasknochenkrankheit (14.1)		
Geistige Behinderung (5)	Sehbehinderung (1)	
Geriatric (22.1)	Schlaganfall (Apoplex) (6.1)	
Grauer Star (Katarakt) (1.1)	Spina bifida - SB - (11.1)	
Grüner Star (Glaukom) (1.1)	Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen (4)	
Hemiparese (6.1)	Taubheit (2.1)	
Hemiplegie (6.1)	Taubstummheit (2.1)	
Herzinfarkt (21.1)		



Anhang 1 Behinderungen

Überschriften (1. bis 22.)

Behinderungen (x.1)

Einschränkungen (x.2)

Planungsanforderungen (x.3)

Gliederung:

1. Sehbehinderungen
2. Hörbehinderung
3. Blindheit und Gehörlosigkeit
4. Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen
5. Geistige Behinderung

6. Zerebrale Durchblutungsstörungen, Schlaganfall (Apoplex)
7. Parkinson-Syndrom
8. Infantile Cerebralparese (CP)
9. Multiple Sklerose (MS)
10. Poliomyelitis - Polio -

11. Spina bifida - SB -
12. Epilepsie
13. Rückenmarksschäden
14. Kleinwuchs
15. Dysmelie

16. Progressive Muskeldystrophie - MD -
17. Beinamputation
18. Armamputation
19. Rheuma
20. Blasen- und Darminsuffizienz

21. Arteriosklerose
22. Geriatrie

C

Barrierefreies Bauen



Anhang 1 Behinderungen

C Barrierefreies Bauen, Anhang 1

1. Sehbehinderungen

1.1 Man unterscheidet

das eingeschränkte Sehvermögen (Visusminderung)

die Blindheit (vollkommener Verlust des Sehens)

das eingeengte Gesichtsfeld (z.B. Röhrengesichtsfeld)

Farbsinnstörungen (z.B. Rot-Grün-Blindheit)

Dämmerungsblindheit und Nachtblindheit

(Das von einer Beleuchtungsquelle Erhellte wird nicht gesehen. Es liegt in der Dämmerung wie auch in der Nacht Blindheit mit allen Konsequenzen vor).

Es gibt vielerlei Ursachen für diese Sehbehinderungen, die einerseits durch Erkrankungen der Augen (peripher) und andererseits des Gehirns (zentral) hervorgerufen werden.

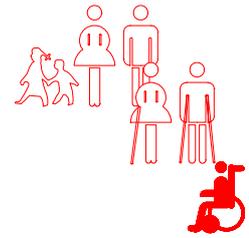
Zentrale Ursachen sind meistens Durchblutungsstörungen (z.B. Gehirnschlag), Verletzungen, Tumoren. Peripher stehen Verletzungen, Missbildungen, Alterungsprozesse, Grauer Star (Katarakt), Grüner Star (Augeninnendruckerhöhung, Glaukom), Erkrankungen der Netzhaut, wie Retinopathia hypertonica (bei Bluthochdruck), Retinopathia diabetica (bei Blutzuckerkrankheit), Retinitis pigmentosa, Maculadegeneration, Netzhautablösung sowie Veränderungen am Sehnerven (z.B. Opticus-Atrophie) im Vordergrund.

Einengungen des Blickfeldes sind überwiegend auf Erkrankungen der Netzhaut sowie der zentralen Sehbahnen zurückzuführen.

1.2 Sehbehinderungen führen zu einer Einschränkung bis zum Wegfall der optischen Wahrnehmung. Eine direkte Bewegungseinschränkung liegt nicht vor.

X.3. Anmerkung:

Die DIN Norm beschreibt die grundsätzlich bauseitig zu erfüllenden Forderungen an Ausstattungen und Einrichtungen einer Wohnung und des Wohnumfeldes (DIN Norm 18025 Teil 1 bzw. Teil 2).



Anhang 1

Behinderungen

Darüberhinaus kann aber noch mehr getan werden, um dem individuellen Bedarf des einzelnen Nutzers entsprechend des Verlaufes der Grundkrankheit und der damit zu erwartenden Funktionseinbuße im Alltag in besonderem Maße gerecht zu werden.

1.3

- ~ Gefahrenquellen vermeiden (z.B. Stufen, Schwellen, Kanten, glatte Böden, Teppiche, Läufer).
- ~ Keine in den Raum ragende Gebäudeteile.
- ~ Bruchsicheres Glas an Türen und Fenstern verwenden.
- ~ Orientierungsmöglichkeiten mit taktilen Elementen schaffen, z.B. auf Materialunterschiede des Fußbodens und der Wände im Hause achten.
- ~ Gefahrenquellen durch kontrastreiche Farben kenntlich machen.
- ~ Hinweisschilder, Schalter, Griffe usw. durch auffällige Farben gestalten.
- ~ Optische Signale, wenn möglich, durch akustische ersetzen (z.B. Küchengeräte mit Lichtsignalen, Lifte mit Klingelzeichen usw.)
- Für ausgeglichene akustische Raumbedingungen sorgen, um akustische Signale gut zu hören.
- ~ Alle Möglichkeiten moderner elektronischer Hilfs- und Kommunikationsmittel, wie Fernsehlesegeräte, Schreibmaschinen, Computer usw. in die Planungsgrundlagen mit einbeziehen.

2. Hörbehinderung

2.1 Zwischen dem normalen Hören und dem vollkommenen Hörverlust, der Taubheit, gibt es alle Abstufungen. Man unterscheidet eine periphere und eine zentrale Höreinbuße. Die periphere ist im eigentlichen Gehörorgan (äußeres Ohr, Mittelohr bzw. Innenohr) lokalisiert, die zentrale im Gehirn.

Neben Missbildungen, frühkindlichen toxischen oder infektiösen Schäden in jungen Jahren stehen in späteren Abschnitten des Lebens Verletzungen (z.B. Knalltraumata, abnorme Lärmbeeinträchtigungen usw.), Durchblutungsstörungen und Alterungsprozesse im Vordergrund. Angeborene Hörstörungen oder ein Verlust vor dem Spracherwerb gehen mit Sprachstörungen oder einer sogenannten Taubstummheit einher.

Später eingetretene Schwerhörigkeiten führen meistens dazu, dass von dem Betroffenen überlaut gesprochen wird.

2.2 Eine Hörbehinderung geht mit dem Wegfall der akustischen Wahrnehmung einher. Die Kommunikation ist in nicht unerheblichem Maße gestört. Eine direkte Bewegungseinschränkung liegt nicht vor, sofern die Hörbehinderung nicht mit einer Gleichgewichtsstörung kombiniert ist.

C

Barrierefreies Bauen



Anhang 1 Behinderungen

2.3

- ~ Akustische Signale sind durch optische zu ersetzen (z.B. Blinklicht am Telefon, an den Sprechanlagen innerhalb und außerhalb des Hauses, an der Türklingel, an Küchengeräten. Den Wecker an ein optisches System anschließen, z.B. durch Einschaltung der Wohnungsbeleuchtung, des Fernsehers usw.).
- ~ Wohnbereich für zusätzliche elektrotechnische Hilfsmittel einrichten. Induktive Verstärkung von Fernsehen, Radio usw.. Besondere Telefonverstärkung oder Schreibtelefon durch induktive Festinstallationen zur Verfügung stellen.
- ~ Ausgeglichene raumakustische Bedingungen schaffen, um die Verständlichkeit von Geräuschen und Lauten zu verbessern.
- ~ Schallmindernde Maßnahmen gegenüber erhöhtem Lärm von draußen (z.B. Straßenlärm) vorsehen.
- ~ Räume hell, nicht blendend und schattenlos ausleuchten, um das Ablesen von den Lippen (Lautsprache) zu erleichtern.

3. Blindheit und Gehörlosigkeit

3.1 Als Mehrfachbehinderung ist es durchaus vorstellbar, dass sowohl Blindheit, als auch Gehörlosigkeit vorliegen. Häufig ist die Ursache in einer zentralen Störung des Gehirns zu suchen, wobei zerebrale Durchblutungsstörungen einerseits und Infektionen oder toxische Schäden (z.B. Sauerstoffmangel bei zu langer Wiederbelebung) andererseits im Vordergrund stehen.

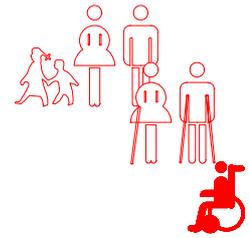
3.2 Bei Ausfall beider Sinnesorgane nimmt die betroffene Person ihre Umwelt ausschließlich durch Tasten und Riechen wahr. Primär liegen keine Bewegungseinschränkungen vor, sofern bei einer zentralen Ursache nicht auch neurologische Störungen im Bereich des Bewegungs- und Stützapparates hinzu gekommen sind.

3.3

- ~ Gefahrenquellen vermeiden (z.B. Stufen, Schwellen, Kanten, in den Raum hineinragende Gebäudeteile, schlecht gesicherte Treppen und Balkone).
- ~ Orientierungsmöglichkeiten durch taktile Elemente und Leitsysteme schaffen (z.B. Wechsel von Materialstrukturen im Bereich der Böden und der Wände).
- ~ Zusätzliche Orientierungsmöglichkeiten durch Geruchsinseln schaffen (z.B. geruchverbreitende Pflanzen in bestimmten Räumen, Fluren).

4. Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen

4.1 Die Ursachen für diese Gesundheitsstörungen sind mannigfaltig. Es kommen Erkrankungen des stimmgebenden Organs, des Kehlkopfs, wie auch derjenigen Organe in Frage, die letztendlich für die Lautbildung verantwortlich sind (die gesamten Atemwege von der Nase bis



Anhang 1

Behinderungen

zur Lunge einschl. Nasennebenhöhlen und der Mund mit den Lippen und der Zunge sowie das Gaumensegel).

Von wesentlicher Bedeutung sind Erkrankungen des Gehirns, wobei auch hier wiederum Durchblutungsstörungen neben Entzündungen (z.B. Meningo-Encephalitis) und Missbildungen im Vordergrund stehen.

Als taubstumm werden Menschen bezeichnet, die weder hören noch sprechen können. Ein Gehörschaden ist vor dem Spracherwerb eingetreten.

- 4.2** Das Handicap dieser Mehrfachbehinderung besteht in einer gestörten Kommunikation. Beim Taubstummen handelt es sich um eine schwere Störung, da die akustische Wahrnehmung einerseits und die Sprache andererseits ausgefallen sind.

- 4.3**
- ~ Installation von elektronischen Kommunikationshilfen mit Sprachausgabe (z.B. Delta-Talker oder Alpha-Talker bei Kommunikation zwischen nichtsprechenden oder erheblich sprachgestörten Menschen, Chatbox zur Kommunikation eines nichtsprechenden Menschen mit gesunden Familienmitgliedern oder anderen Personen, Anschlüsse an EDV, Telefon, Internet usw.).
 - ~ Für zusätzlich Hörbehinderte (Taubstumme) und Körperbehinderte gibt es weitere spezielle technische Hilfen, z.B. die Steuerung eines Rollstuhls mittels eines sogenannten Kopfbügels.

5. Geistige Behinderung

- 5.1** Unter den geistigen Behinderungen versteht man hirnorganische Psychosyndrome, organisch begründbare Funktionsstörungen des Gehirns (HOPS) und primär noch nicht begründbare Störungen der Hirnfunktion.

Hirnorganische Psychosyndrome.

Alle körperlichen Vorgänge, die in irgend einer Form die Gehirnfunktionen beeinflussen, können psychische Veränderungen - hirnorganische Psychosyndrome - zur Folge haben.

Toxische Schäden, Durchblutungsstörungen, Traumata, Infektionen und Tumoren sind die häufigsten Ursachen des HOPS.

Es treten **Hirnleistungsschwächen** (Beeinträchtigung der Merkfähigkeit, des Gedächtnisses und der Konzentration, eine Einbuße an Überschau- und Umstellungsvermögen sowie eine gesteigerte psychovegetative Labilität), eine **hirnorganische Wesensänderung** (Verarmung und Vergröberung der Persönlichkeit, eine Störung des Antriebs und der Stimmungslage und Einschränkung des Kritikvermögens sowie ein intellektueller Abbau <Demenz>) in Erscheinung.

C

Barrierefreies Bauen



Anhang 1 Behinderungen

Überwiegend liegen jedoch primär noch nicht begründbare Störungen der Hirnfunktion vor, und zwar in Form von **Psychosen** (z.B. Schizophrenie), **affektive Störungen** (Depressionen, Manien), **neurotische und phobische Störungen** (z.B. Angststörungen), **Verhaltensauffälligkeiten**.

Auch die **Entwicklungsstörungen** (der Beginn liegt überwiegend im Kleinkindesalter oder in der Kindheit) sind den organisch nicht begründbaren Störungen der Hirnfunktion zuzuordnen. In den meisten Fällen sind die Sprache, visuell-räumliche Fertigkeiten und die Bewegungskoordination betroffen.

- 5.2** Kinder haben durch die geistige und psychomotorische Retardierung Schwierigkeiten im Kindergarten, in der Schule, häufig auch noch in der Berufsausbildung bzw. während des gesamten Erwerbslebens.

Beim Erwachsenen ist sowohl das Leistungsvermögen als auch das Sozialverhalten je nach Ausprägung der Erkrankung gestört bis zum totalen sozialen Rückzug und Hilflosigkeit in allen Lebenslagen.

- 5.3**
- ~ Gefahrenquellen mehr als üblich ausschalten. Keine zufällige Betätigung irgend einer Sache, eines Schalters usw., wenn die damit ausgelöste Aktion ein Sicherheitsrisiko bewirkt.
Besonderer Beachtung unterliegen die häuslichen Pflegebereiche. Sicherheit und Geräumigkeit ist gefragt. Mit evtl. Rollstuhlbenutzung ist zu rechnen.
 - ~ Sozialer Rückzug durch die Installation moderner elektronischer Kommunikationsgeräte kompensieren.
Eine ähnliche Funktion hat die Lage des Wohnobjektes. Es sollte **zentral in einem Ort bzw. einer Stadt** gelegen sein, so dass der psychisch kranke Mensch, ohne selber gesehen zu werden, möglichst viel von der Umwelt erfährt.
Psychisch Kranke sind von Natur aus sehr neugierig. Auf Grund ihrer krankheitsbedingten Gehemmtheit sind sie nicht in der Lage, zur Befriedigung ihrer Neugierde unter die Leute zu gehen.
 - ~ Sowohl psychisch gestörte Kinder als auch Erwachsene bedürfen ab einem bestimmten Schweregrad ihrer Erkrankung der dauernden Überwachung. Die räumlichen Gegebenheiten so anordnen, dass dies auch möglich ist.

6. Zerebrale Durchblutungsstörungen, Schlaganfall (Apoplex)

- 6.1** Der Schlaganfall ist als eine plötzlich auftretende fokale (herdförmige) Schädigung des zentralen Nervensystems auf Grund einer zerebrovaskulären Störung anzusehen. In etwa 73 % der Fälle kommt es zu einem Hirninfarkt als Folge einer Minderdurchblutung



Anhang 1

Behinderungen

eines Hirnareals auf dem Boden einer Arteriosklerose. Diese Minderdurchblutung führt in dem betreffenden Versorgungsgebiet des zuführenden Gefäßsystems zu einer Hirnerweichung (ischämischer Infarkt). Die im Erweichungsherd (Encephalomalazie) lokalisierten Hirnfunktionen gehen zugrunde.

In 19 % der Fälle ist eine Hirnmassenblutung infolge Gefäßeinriss eines arteriosklerotisch veränderten Gefäßes die Ursache der zerebralen Funktionsstörung (Hämorrhagie).

Um Blutungen zwischen den Hirnhäuten handelt es sich in etwa 6 % der Fälle. Man nennt diese Blutungen Subarachnoidalblutungen (SAB) als Folge eines Einrisses einer angeborenen Gefäßaussackung der hirnversorgenden Gefäße - Aneurysma -.

6.2 Die Konsequenzen des Hirnschlaganfalles sind

Halbseitenlähmung (Hemiplegie).

Es handelt sich hierbei um eine Lähmung der gesamten Körperhälfte der Gegenseite, wie dies für das Vollbild eines Schlaganfalles typisch ist.

Halbseitenschwäche (Hemiparese).

Der Funktionsausfall ist nicht vollständig. Man spricht von einer motorischen Schwäche oder von einer unvollständigen Lähmung.

Armbetonte oder **beinbetonte Hemiplegie** oder **Hemiparese** je nach Lokalisation des Herdes im Gehirn.

Neglect (Nichtbeachtung der betroffenen Körperhälfte)

verbunden

mit **Sprachstörungen**, **visuelle** und **akustische Einschränkungen** sowie mit einer **Störung des Bewusstseins** bis zum **Koma**.

Als Endzustand können eine spastische Lähmung von Arm und Bein in typischer Stellung (Wernicke-Mann), eine gestörte Sensibilität der Gliedmaßen, eine Sprachstörung, Koordinations- und Gleichgewichtsstörung und u.U. eine Beeinträchtigung des Sehens und des Hörens, vor allem bezüglich des Erkennens sowie ein hirnorganisches Psychosyndrom resultieren.

7. Parkinson-Syndrom

- 7.1** Es ist die häufigste und wichtigste extrapyramidale Erkrankung des Gehirns. Sie gehört zu den degenerativen Erkrankungen, wobei vor allem ein Zelluntergang in der Substantia nigra auffällt.



Anhang 1

Behinderungen

Es zeigen sich eine **Akinesie** (Bewegungsarmut. Die Mimik ist starr. Der Kopf wird zugleich mit den Schultern und dem Rumpf „en bloc“ gedreht. Beim Gehen schwingen die Arme nicht mit. Die Schritte sind klein), ein **Rigor** (Zunahme des Muskeltonus) und ein **Tremor** (unwillkürliche Bewegungen, wie Zittern, „Pillendrehen“) und schließlich ein hirngorganisches Psychosyndrom unterschiedlichen Ausmaßes.

Es gibt eine postenzephalitische, toxische (Medikamente, z.B. Psychopharmaca) und eine alterssklerotische Form neben einer angeborenen (Erbkrankheit).

- 7.2** Neben ausgeprägten hirngorganisch-psychischen Störungen fallen eine Bewegungsarmut, eine gewisse Starre und Spastik, ein unwillkürliches Zittern der oberen und unteren Gliedmaßen sowie des Kopfes und letztendlich eine zunehmende Bewegungseinschränkung mit einem ganz charakteristischen Gangbild auf.

8. Infantile Zerebralparese (CP)

- 8.1** Bei diesem Krankheitsbild handelt es sich um eine Schädigung des Gehirns (Cerebrum) embryonal, während oder unmittelbar nach der Geburt. Im Vordergrund stehen Sauerstoffmangel, Virusinfekte, toxische Schäden am wachsenden Gehirn, Missbildungen, intrazerebrale Blutungen und Geburtsverletzungen.

Die CP betrifft den ganzen Menschen. Die Schäden können in vielfacher Art auftreten.

Auffallend sind motorische Störungen mit Schwäche, Spastik und Verlust der Kontrolle über die Muskeln (Koordinationsstörungen), verbunden mit Gleichgewichtsstörungen.

An Allgemeinsymptomen kommen Verhaltensstörungen, eine Hyperaktivität, Wahrnehmungsschwächen, visuomotorische Störungen, Verzögerung der Sprachentwicklung und der Sauerbarkeit (Enuresis) sowie Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen hinzu.

Teilleistungsschwächen beim Lesen, Schreiben und Rechnen sind häufig.

An Sonderformen gibt es die ataktische CP (kongenitale zerebelläre Ataxie), wobei es sich um eine Entwicklungsstörung des Kleinhirns (Cerebellum) handelt.

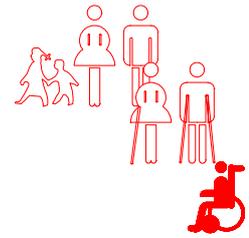
Das geordnete Zusammenspiel von Muskelgruppen ist gestört (Ataxie). Dies führt zu einem unsicheren torkelnden Gang (Gang-Ataxie) und Stand (Stand-Ataxie).

Desweiteren gibt es die sogenannte athetotische CP, wobei abrupte unkontrollierbare Bewegungen stattfinden im Sinne von sogenannten geschraubten Bewegungsabnormalitäten, Gesichtsgrimassen, Zungenverdrehen.

Als Diplegie wird eine neurologische Störung der Arme und Beine bezeichnet, wobei die Spastizität der Beine ausgeprägter ist als die der Arme. Außerdem besteht eine Spitzfußneigung.

C

Barrierefreies Bauen



Anhang 1 Behinderungen

Bei einer Paraplegie liegt eine spastische Lähmung nur der Beine vor.

Bei einer Tetraplegie sind alle vier Extremitäten spastisch gelähmt.

Bei der Triplegie sind beide Beine und Arme einerseits sowie der Kopf und die Rumpfmuskulatur andererseits betroffen.

- 8.2** Die zerebrale Kinderlähmung als Folge eines sogenannten frühkindlichen Hirnschadens zeigt sich in einer mehr oder weniger stark ausgeprägten neurologischen Störung in Form von Schwäche, Spastik und Verlust der Kontrolle über die Muskeln der Gliedmaßen, verbunden mit einer gestörten Feinmotorik und Gleichgewichtsstörungen. Geistig seelische Auffälligkeiten sind häufig. Man findet eine allgemeine Verlangsamung, eine Antriebsminderung sowie eine Beeinträchtigung der Konzentrationsfähigkeit. Auffällig sind weiterhin Wahrnehmungsschwächen und visuomotorische Störungen, Verhaltensstörungen sowie eine Verzögerung der Sprachentwicklung. Teilleistungsschwächen beim Lesen, Schreiben und Rechnen sind häufig.

9. Multiple Sklerose (MS)

- 9.1** Die MS ist eine chronische, in Schüben verlaufende progressive Erkrankung des zentralen Nervensystems, wobei die Ursache noch nicht exakt geklärt ist. Es bilden sich sogenannte Entmarkungsherde aus, die sowohl im Gehirn als auch im Rückenmark lokalisiert sind. Sie ist die häufigste neurologische Erkrankung.
- 9.2** Die Multiple Sklerose bewirkt spastische (krampfartige) Muskellähmungen in den Versorgungsgebieten der betroffenen Areale des zentralen Nervensystems. Evtl. ist zusätzlich mit Seh-, Sprach-, Gleichgewichtsstörungen sowie mit Beeinträchtigungen der Schließmuskeln der Blase und des Mastdarmes zu rechnen. Das Gangbild ist spastisch-ataktisch.

10. Poliomyelitis - Polio -

- 10.1** Es handelt sich um eine Viruserkrankung. Das Virus befällt die Vorderhornzellen des Rückenmarks, in denen die motorischen (Bewegungs-) Bahnen verlaufen.
- 10.2** Die Poliomyelitis hinterlässt schlaffe Lähmungen unterschiedlicher Ausdehnung der Gliedmaßen und Rumpfmuskulatur. Betroffene Körperteile bleiben im Wachstum zurück. Bei

C

Barrierefreies Bauen



Anhang 1 Behinderungen

schweren Formen sind auch die Atemmuskulatur und innere Organe (Schlucklähmung) befallen.

Die Blasen- und Darmentleerung ist kaum betroffen.

11. Spina bifida - SB -

- 11.1 Es handelt sich hierbei um eine angeborene Spaltbildung in der Wirbelsäule, wobei die Nervenleitfunktionen unterbrochen sein können. Dies führt zu mehr oder minder stark ausgeprägten Lähmungen unterhalb der Schadensstelle.
- 11.2 Die Spina bifida führt, je nach Lokalisation, zu einer kompletten oder inkompletten Querschnittslähmung.

12. Epilepsie

- 12.1 Es handelt sich hierbei um anfallsweise auftretende Bewusstseinsstörungen, die meist von abnormen motorischen und vegetativen Phänomenen begleitet sind. Als Ursache kommen angeborene oder erworbene Schäden des Gehirns in Frage.
- 12.2 Bei einem zerebralen Anfallsleiden (Epilepsie) ist rezidivierend mit Stürzen zu rechnen, wenn durch eine medikamentöse Therapie die Anfälle nicht unterdrückt werden können.

13. Rückenmarksschäden

- 13.1 Bei Wirbelsäulenschäden kommt es nicht selten zu schweren Mitverletzungen des Rückenmarkes bzw. der im Rückenmarkskanal verlaufenden Nervenfasern (Cauda equina).

Ursächlich stehen dabei Verletzungen, Wirbelsäulenfrakturen, Tumorerkrankungen, Komplikationen einer Wirbelsäulenoperation (z.B. Bandscheibenoperation) im Vordergrund.
- 13.2 Im Rahmen von Begleitverletzungen treten Querschnittslähmungen auf, wobei die Art und das Ausmaß sowie die Höhe von der Lokalisation und der Schwere der Schädigung abhängig ist.

C

Barrierefreies Bauen



Anhang 1 Behinderungen

Man unterscheidet die **untere**, die **mittlere** und die **obere** Querschnittslähmung, wobei die obere in drei Varianten vorkommt.

Von einem inkompletten Querschnitt spricht man dann, wenn nicht alle Fasern durchtrennt worden und somit noch einzelne Funktionen erhalten geblieben sind.

Bei der unteren Querschnittslähmung ist es zu einer Verletzung des Lendenmarkes und der Cauda equina gekommen. Die Folgen sind eine spastische Lähmung der Beine (Paraplegie), eine gestörte Blasen- und Mastdarmfunktion sowie eine Beeinträchtigung der Sensibilität unterhalb des schädigenden Ereignisses, wobei Störungen der Blase und des Mastdarms einerseits sowie Sensibilitätsstörungen andererseits bei jeder Form des Querschnittssyndroms vorkommen.

Auf Grund der Sensibilitätsstörungen ergibt sich als Folgeerkrankung unterhalb des schädigenden Ereignisses die Gefahr der Entstehung von Druckgeschwüren (Dekubitus), die sich in aller Regel an den hervorragenden Körperpartien, wie z.B. an der Ferse, am Gesäß und am Rücken zeigen.

Bei der mittleren Querschnittslähmung wurde das untere und mittlere Brustmark verletzt. Auch hierbei kommt es zu einer spastischen Lähmung der Beine (Paraplegie). Bewegungen des Rumpfes sind jedoch noch möglich, da wesentliche Muskeln vom oberen Brustmark versorgt werden.

Bei der hohen Querschnittslähmung gibt es nunmehr drei verschiedene Schweregrade.

Ist es zu einer Läsion des oberen Brustmarks (bis Th 2 - 3) gekommen, so muss man nunmehr von einer Lähmung auch der Rumpfmuskulatur ausgehen. Die Arme sind noch frei beweglich. Es liegt eine spastische Lähmung der Beine im Sinne einer Paraplegie vor.

Bei einer Verletzung des unteren und mittleren Halsmarkes (C 3 - Th 1) kommt es zu einer spastischen Lähmung der oberen und unteren Gliedmaßen (Tetraplegie) sowie zu einer Lähmung der Rumpfmuskulatur.

Die Zwerchfellatmung ist jedoch noch intakt, so dass eine spontane Atmung möglich ist.

Wenn nun auch das obere Halsmark in Höhe C 1 - C 3 verletzt wird, so kommt zu der spastischen Tetraplegie und der Lähmung der Rumpfmuskulatur noch eine Lähmung der Zwerchfelmuskulatur mit Beeinträchtigung der Atmung hinzu. Eine Spontanatmung ist dann nicht mehr gewährleistet, so dass Atemhilfe erforderlich wird.

14. Kleinwuchs

- 14.1** Der Kleinwuchs, auch Zwergwuchs genannt, ist in der Hauptsache auf Wachstumsstörungen bei Mangel an Wachstumshormon der Hirnanhangsdrüse zurückzuführen. Hierfür gibt

C

Barrierefreies Bauen



Anhang 1 Behinderungen

es angeborene und erworbene Ursachen. Desweiteren verursacht eine sogenannte Glasknochenkrankheit (Osteogenesis imperfecta) ebenso wie eine Störung der Knorpelbildung (Achondroplasie) einen Minderwuchs, der bei der Glasknochenkrankheit auf multiple Stauchungsfrakturen des Achsenorgans und der Extremitäten zurückzuführen ist.

- 14.2** Minderwüchsige Menschen erreichen nicht alle Gegenstände in der eigenen Wohnung, am Arbeitsplatz und erst recht nicht im Rahmen der Freizeitgestaltung. Desweiteren ist zu beachten, dass bei der Glasknochenkrankheit sowohl Erschütterungen als auch Stürze zu weiteren Frakturen mit weiterer Eintauchung und Abnahme der Körpergröße einhergehen.

15. Dysmelie

- 15.1** Es handelt sich um eine Störung der Extremitätenentwicklung embryonal durch Sauerstoffmangel, Virusinfekte, exogene Noxen (z.B. auch Pharmaca, wie Contergan). Im Wesentlichen kommt es dabei zu drei verschiedenen Erscheinungsformen.

Von einer **Amelie** spricht man, wenn Arme und Beine nahezu vollständig fehlen.

Eine **Ektromelie** liegt vor, wenn Verstümmelungen oder Fehlen einzelner Knochen einer Gliedmaße zu einer Verunstaltung führen.

Schließlich bezeichnet man als **Phokomelie** Gliedmaßenveränderungen, wobei Hände und Füße ohne Arme und ohne Beine an den Schultern bzw. den Hüften sitzen.

- 15.2** Alle Formen der Dysmelie führen zu einer mehr oder weniger gestörten Funktion der Gliedmaßen, wobei in nicht seltenen Fällen erstaunliche Kompensationsmechanismen demonstriert werden. Dies gilt aber im Wesentlichen für die jüngeren Jahre. Im Alter ist durchaus von einer schweren Funktionsbeeinträchtigung auszugehen und in nicht seltenen Fällen Rollstuhlpflichtigkeit unabdingbar.

16. Progressive Muskeldystrophie - MD -

- 16.1** Es handelt sich um eine genetisch bedingte Systemerkrankung der Skelettmuskulatur am Rumpf und an den Gliedmaßen, wobei ein fortschreitender Muskelschwund eintritt.
- 16.2** Durch die Rückentwicklung der Muskulatur geht die Bewegungsfähigkeit bis hin zur Lähmung schrittweise verloren. Es wird schließlich Hilflosigkeit eintreten.

C

Barrierefreies Bauen



Anhang 1 Behinderungen

17. Beinamputation

- 17.1** Die Abtrennung der unteren Gliedmaße ist heute an jeder Stelle vom Hüftgelenk bis zu den Zehen möglich.
Als Ursache kommen Durchblutungsstörungen, Verletzungen, Tumorerkrankungen in Frage.
- 17.2** Wird nicht erfolgreich amputiert, so kann es durch evtl. Nachamputationen zu einer fortschreitenden Verstümmelung der betreffenden Gliedmaße kommen. Treten dann im Alter noch Folgeschäden auf Grund der asymmetrischen Belastung hinzu, so ist letztendlich das Gehvermögen trotz moderner Prothesenversorgung erheblich eingeschränkt. Es zeigen sich schwerstgradige Funktionsbeeinträchtigungen des Bewegungs- und Stützapparates.

18. Armamputation

- 18.1** Eine Abtrennung des Armes ist vom Schultergelenk bis zu den Fingern in jeder Höhe durchführbar.
Ursache sind überwiegend Verletzungen, Tumorerkrankungen und Durchblutungsstörungen.
- 18.2** Bei einseitiger Amputation übernimmt der andere Arm die Funktion des Gebrauchsarmes, wodurch es nicht nur zu einer Beeinträchtigung des ehemals gesunden Armes, sondern auch des oberen Abschnittes der Wirbelsäule kommt.
Auf der amputierten Seite wird in der Regel eine sogenannte Schmuckprothese getragen. Wenn man von Stützfunktionen als sogenannte Gegenhand absieht, hat diese keine verwertbaren Funktionen.
Bisweilen kommt der Amputierte mit modernen Gebrauchsprothesen zurecht, womit er dann in der Lage ist, zu greifen.
Doppelamputierte werden auch als sogenannte Ohnhänder bezeichnet. Sie sind ganz besonders funktionell beeinträchtigt. Greiffunktionen sind nicht mehr vorhanden. Das Gleiche gilt für feinmotorische Arbeitsleistungen.

19. Rheuma

- 19.1** Rheuma beschränkt sich nicht auf ein einheitliches Krankheitsbild, sondern es umfasst eine Vielzahl von Erkrankungen des Haltungs- und Bewegungsapparates, also des Knochen, der Gelenke, der Muskulatur, der Sehnen und der Bänder.



Anhang 1

Behinderungen

Die verschiedenen rheumatischen Erkrankungen werden nach einer immer noch gängigen Klassifikation in einen

entzündlichen Rheumatismus

degenerativen Rheumatismus

extra-artikulären Rheumatismus

unterteilt.

Unter dem **entzündlichen** Rheumatismus sind einige Systemerkrankungen zusammengefasst, wobei die Ursache dieser Erkrankungen letztendlich noch nicht bis in das Detail abgeklärt ist.

Hierzu gehören die rheumatoide Arthritis (PcP), verschiedene Kollagenosen sowie die seronegativen Erkrankungen, wie der Morbus Bechterew, die Psoriasis-Arthritis, der Morbus Reiter und die enteropathische Arthritis.

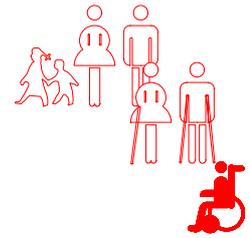
Betroffen ist überwiegend der Bindegewebs- und Stützapparat und somit der gesamte Organismus. Zum einen werden überwiegend die peripheren Gelenke, vor allem der Füße und der Hände, betroffen, zum anderen überwiegend die Wirbelsäule (z.B. Morbus Bechterew). Die Krankheitsbilder verlaufen in Schüben, wobei es mit jedem Schub zu einer zunehmenden Zerstörung der Gelenke und/oder zu einer Einsteifung der Wirbelsäule kommen kann.

Der **degenerative Rheumatismus** ist sicherlich die häufigste Erkrankung des Bewegungs- und Stützorgans. Es handelt sich hierbei um den Verschleiß, der das altersphysiologische Maß überschreitet. Es entstehen Arthrosen im Bereich der peripheren Gelenke sowie Chondrosen, Osteochondrosen, Spondylosen und Spondylarthrosen der Wirbelsäule, die nicht selten mit Bandscheibenschäden in einem oder mehreren Segmenten kombiniert sind.

Es kommt zu rezidivierenden schmerzhaften Bewegungseinschränkungen und Belastungsminderungen, verbunden mit chronisch rezidivierenden Nerven- und Muskelreizerscheinungen, wobei u.U. auch gravierende neurologische Ausfallserscheinungen auftreten, wenn neurologische Strukturen dauerhaft beeinträchtigt werden.

Der **extraartikuläre** Rheumatismus, in der Literatur auch unter dem Sammelbegriff des Weichteilrheumatismus zusammengefasst, umfasst Veränderungen der Sehnenansätze, der entsprechenden Muskelgruppen, der Sehnenscheiden sowie der Bänder und der Schleimbeutel. Z.T. liegen entzündliche, z.T. degenerative Prozesse zu Grunde. Teilweise handelt es sich auch um Überlastungsstörungen, vor allem an den Sehnenansätzen.

Funktionseinbußen resultieren überwiegend aus schmerzhaften Reizzuständen und schmerzhaften Bewegungseinschränkungen.



Anhang 1

Behinderungen

- 19.2** Die verschiedenen rheumatischen Erkrankungsformen des Bewegungs- und Stützapparates führen letztendlich zu schmerzhaften Bewegungseinschränkungen und Belastungsminde-
rungen, zur Einsteifung der Wirbelsäule und Gliedmaßengelenke sowie vor allem beim ent-
zündlichen Rheumatismus zu Gelenkdestruktionen und Fehlstellungen, wodurch nicht nur
die Gliedmaßen, sondern auch die Wirbelsäule ihre zugeordnete Funktion nicht mehr voll aus-
üben können. Das Gehvermögen ist ebenso eingeschränkt, wie Greiffunktionen und Fein-
motorik der oberen Gliedmaßen. Bei Erkrankungen der Wirbelsäule in fortgeschrittenen
Stadien ist ein dauernder Wechsel zwischen Sitzen, Stehen, Gehen und Liegen notwendig.

20. Blasen- und Darminsuffizienz

- 20.1** Die Funktion der Blase und des Darmes kann von der Entleerungsschwäche bis hin zur
Schließunfähigkeit beeinträchtigt sein.
Ursächlich kommen sowohl Störungen bzw. Erkrankungen am jeweiligen Schließmuskel in
Frage, als auch eine Mitbeteiligung im Rahmen anderer Grunderkrankungen, wobei neuro-
logische, wie z.B. Querschnittslähmungen, Multiple Sklerose, zerebrale Durchblutungsstö-
rungen mit Schlaganfall oder Bandscheibenschäden mit entsprechender Beeinträchtigung
der jeweiligen Nervenwurzeln im Vordergrund stehen.

- 20.2** Allen diesen Krankheitsformen ist gemeinsam, dass sowohl der Verschlussmechanismus der
Blase als auch der des Darmes nicht mehr korrekt funktioniert und dem Willen der betref-
fenden Person unterliegt. Von einer Harninkontinenz bzw. einer Stuhlinkontinenz ist die Rede.

In diesem Zusammenhang ist noch erwähnenswert, dass in diese Gruppe auch die sogenannten
Stoma-Patienten (künstlicher Ausgang von Darm und/oder Harnleiter) gehören, da sie eine
ähnliche Problematik haben.

21. Arteriosklerose

- 21.1** Bei der Arteriosklerose handelt es sich um eine der häufigsten Gefäßerkrankungen, deren
Ursache noch nicht restlos geklärt ist. Neben einer familiären Veranlagung sind nach dem
heutigen Kenntnisstand ein hoher Blutdruck, eine Fettstoffwechselstörung, ein Diabetes mel-
litus, eine Erhöhung der Harnsäure im Blut und ein Übergewicht im Sinne eines sogenann-
ten metabolischen Syndroms, wesentliche Risikofaktoren, die zusammen mit einem Niko-
tinabusus die Degeneration der arteriellen Gefäße beschleunigen.

Die Ausbildung der Arteriosklerose ist nicht auf ein Organsystem begrenzt. Es sind auch nicht
alle Organsysteme in gleicher Weise betroffen. Man kann davon ausgehen, dass die Arterio-
sklerose maßgeblich an der Entstehung der **zerebralen Durchblutungsstörung mit Gehirn-
schlag, der coronaren Herzkrankheit mit Herzinfarkt und an den peripheren Durch-
blutungsstörungen der Extremitäten** (z.B. Raucherbeine) beteiligt ist.



Anhang 1

Behinderungen

21.2 Die Funktionseinschränkungen der Arteriosklerose ergeben sich aus der betreffenden Organmanifestation.

Zu Funktionsbeeinträchtigungen des Gehirns wurde bereits Stellung genommen.

An den Gliedmaßen führt die Arteriosklerose zu einer Minderdurchblutung und somit einer Unterversorgung des Gewebes. In einer nicht ausreichend durchbluteten Muskulatur entstehen Schmerzen, die sich vor allem im Bereich der unteren Gliedmaßen bemerkbar machen. Mit Zunahme der Mangelversorgung nimmt die schmerzfreie Gehstrecke immer mehr ab. Dies ist vor allem beim Bergaufgehen, Treppensteigen usw. der Fall. Zur Reduktion der Schmerzen müssen dann immer wieder Pausen unterschiedlicher Dauer eingelegt werden.

Dieses Krankheitsbild nennt man die sog. „Schaufensterkrankheit“ bzw. die periphere arterielle Verschlusskrankheit (AVK).

Bei der schwersten Form kommt es zum Gewebestod (Nekrose bzw. Gangrän). Folge ist dann eine Amputation der betreffenden Gliedmaße. Hierdurch wird das Gehvermögen und die Mobilität weiter eingeschränkt.

Die Arteriosklerose der Herzkranzgefäße, die Coronarsklerose, äußert sich im Rahmen einer coronaren Herzkrankheit zunächst in einem Herzasthma (Angina pectoris). Diese sog. stenokardischen Beschwerden treten vor allem bei Belastung und Aufregung auf. Um die Beschwerdesymptomatik des Herzens zu minimieren, wird die Belastung eingeschränkt. Als Folge nehmen Gehvermögen und die gesamte Mobilität ab.

Bei schwerster Mangel durchblutung des Herzmuskels kommt es zum Absterben von Muskelarealen, zum Herzinfarkt.

Bei einer chronisch rezidivierenden Angina pectoris ist von einer dauerhaften rezidivierenden Minderdurchblutung des Herzmuskels auszugehen. Hierbei wird nach und nach die Herzmuskulatur durch Narbengewebe ersetzt. Es kommt zur Erweiterung der Herzhöhlen im Sinne einer Gefügedilatation mit gestörter Pumpfunktion. Hieraus resultiert Atemnot (Dyspnoe) mit eingeschränkter Mobilität (Herzinsuffizienz).

Nicht nur cerebrale Durchblutungsstörungen im Rahmen einer Arteriosklerose, sondern auch eine periphere arterielle Verschlusskrankheit und eine coronare Herzkrankheit können letztendlich im Laufe der Jahre zu einer erheblichen Leistungsbeeinträchtigung mit deutlich eingeschränkter Mobilität bis zur Rollstuhlpflichtigkeit und Bettlägerigkeit führen.

22. Geriatrie

22.1 Es handelt sich hierbei um die „Alterskunde“, und zwar um die Lehre von Krankheiten des alternden bzw. alten Menschen.

22.2 Sie befasst sich mit den zunehmenden Leistungsminderungen im Alltag eines alternden oder alten Menschen.



Anhang 1

Behinderungen

Immer mehr Menschen werden immer älter. Ihre Leistungsfähigkeit nimmt aufgrund der physiologischen Alterung der jeweiligen Organsysteme und der Einschränkung von Kompensationsmechanismen ab. Dabei kommt erschwerend hinzu, dass diese „ältere Generation“ nicht nur aus primär gesunden Menschen hervorgegangen ist. Mit zunehmendem Alter sind immer mehr Funktionsstörungen der einzelnen Organbereiche (chronische Erkrankungen) hinzugekommen, sodass dieser Personenkreis, der geriatrische, in ganz besonderem Maße im Alltagsleben funktionell beeinträchtigt ist.

Verschiedene Grunderkrankungen (z.B. Nr. 1 - 21) einerseits und der altersphysiologische Abbau andererseits können nicht selten zu Mehrfachbehinderungen mit schwersten Funktionsdefiziten führen.

6.3 - 22.3

Bei den neurologischen und orthopädischen Erkrankungen sowie bei den Auswirkungen der Arteriosklerose und auch im Rahmen der Geriatrie geht es im Wesentlichen um eine zunehmende Bewegungseinschränkung bzw. um einen Mobilitätsverlust der unteren Gliedmaßen, des Rumpfes, der oberen Gliedmaßen und unter Umständen des gesamten Körpers.

Dabei ist zu beachten, dass mit zunehmendem Alter u.U. die gleichen Behinderungen eine ganz andere Wichtung haben und somit eine ganz andere Vorgehensweise im Planungsbereich erforderlich machen. Ziel der Planung ist, einen Lebensraum so zu gestalten, dass dem Bedarf von Menschen mit diesen Behinderungen und den Realitäten des Älterwerdens mit den begleitenden Funktions- und Fähigkeitseinschränkungen Rechnung getragen wird.

Sind die Funktionsbeeinträchtigungen auf neurologischem, orthopädischem, internistischem und psychiatrischem Fachgebiet - um die wichtigsten zu nennen - so gravierend, dass die betreffenden Bürger auf einen Elektrorollstuhl angewiesen sind, so kommen Wohnungen ausschließlich nach DIN 18025 Teil 1 in Frage. Liegt aber bei den Erkrankungen, auch im Alter noch keine Oberkörpereinschränkung vor und wird ausschließlich ein handbetriebener Rollstuhl verwandt, so kommt die Nutzung einer Wohnung nach DIN 18025 Teil 2 in Betracht, wie dies auch bei allen übrigen hier aufgeführten Behinderungen einschließlich geriatrischer Gesundheitsstörungen der Fall ist.

Es entspricht der medizinischen Erfahrung, dass sich Gesundheitsstörungen bzw. Behinderungen im Laufe des Lebens verschlimmern. Des weiteren ist zu bedenken, dass mit zunehmendem Alter Kompensationsmechanismen wegfallen, so dass das Leistungsvermögen individuell abnehmen kann. Es ist vorstellbar, dass sich dann die bauseitig zu erfüllenden Forderungen an Ausstattung und Einrichtungen einer Wohnung und des Wohnumfelds ändern. Die DIN-Norm 18025 -Teil 2 wird von der DIN-Norm 18025 Teil 1 abgelöst, weil nunmehr ein Elektrorollstuhl notwendig ist.

Gerade bei den neurologischen, orthopädischen und internistischen Krankheitsbildern (Nr. 6 bis 22) ist dieser Verlauf durchaus gegeben.

C

Barrierefreies Bauen



Anhang 1 Behinderungen

- ~ In ihrer Mobilität erheblich gestörte Menschen brauchen überall, vor allem in ihrer Wohnung mehr Platz bzw. Bewegungsflächen. Darüberhinaus sind individuelle Schutzmaßnahmen unabdingbar.
- ~ Schwerstbehinderte mit intakter Sprache verbessern ihre Mobilität durch sog. Sprach-eingabegeräte (z.B. Sicare pilot). Diese Geräte können so angebracht werden, dass mit einem Befehl verschiedene Gebrauchsgeräte angesprochen werden können (z.B. Jalousien, Heizung, Innen- und Außenbeleuchtung des Hauses, die Eingangstür, Fernseher, Radio, Telefon usw).
- ~ Bei allen dauerhaften oder wiederkehrenden Verwirrheitszuständen, etwa im Rahmen eines hirnorganischen Psychosyndroms, vaskulärer bzw. degenerativer Demenz sind ganz besondere Sicherheitsvorkehrungen innerhalb und gegebenenfalls auch außerhalb des Hauses notwendig. Treppen, Balkone usw sollten gesichert werden. Bei Fenstern und Türen ist bruchsicheres Glas zu verwenden. Ein Abstürzen ist durch ein Gitter zu verhindern. Einem unbemerkten Entfernen aus dem Hause muss vorgebeugt werden usw.
- ~ Um bei einem zerebralen Anfallsleiden (Epilepsie) eigenen Verletzungen bei Stürzen vorzubeugen, sind Gefahrenquellen durch entsprechende bauliche Maßnahmen zu beseitigen. Treppen und Balkone müssen entsprechend gesichert sein. Besonders harte Böden sind zu vermeiden. Es bietet sich z.B. ein Teppichboden an. Auf bruchsicheres Glas bei Glastüren ist zu achten. Das Ersteigen von Leitern und Gerüsten ist verboten. Die Fenster, zumindest ab der 1. Etage, sollten durch Außengitter gesichert sein.

C

Barrierefreies Bauen



Anhang 2 Beratungsangebote

Anhang 2 Beratungsangebote

C

Barrierefreies Bauen



Anhang 2 Beratungsangebote

- 1 Der Landesbehindertenbeauftragte
Herr Staatssekretär
Dr. Richard Auernheimer
Ministerium für Arbeit,
Soziales und Gesundheit Rheinland-Pfalz
Bauhofstr. 9
55116 Mainz
Telefon: 06131/162384 oder 162013

- 2 Landesleitstelle „Älter werden in Rheinland-Pfalz“
Frau Ministerialrätin
Uta Becker
Ministerium für Arbeit,
Soziales und Gesundheit Rheinland-Pfalz
Bauhofstr. 9
55116 Mainz
Telefon: 06131/162053

- 3 Landesberatungsstelle „Alten- und behindertengerechtes Bauen und Wohnen“
Frau Heidemarie Galle
Gymnasiumstraße 4
55116 Mainz
montags, mittwochs und donnerstags von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Telefon: 06131/223078

- 4 Verbraucherberatungsstelle
Fackelstraße 22
67655 Kaiserslautern
Jeden 1. und 3. Montag im Monat von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Telefon: 0631/3605943

- 5 AKTIVA - gemeinnützige Gesellschaft für soziale Dienste
Museumstraße 16
56564 Neuwied
Jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Telefon: 02631/393426

C

Barrierefreies Bauen



Anhang 2 Beratungsangebote

- 6 Verbraucherberatungsstelle
Ringstraße 66
66953 Pirmasens
Jeden 2. und 4. Montag im Monat von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Telefon: 06331/226753

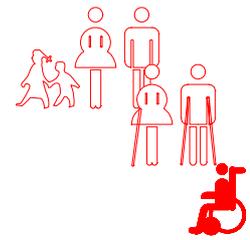
- 7 Seniorenbüro Speyer
Maulbrunner Hof 1a
67346 Speyer
Jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Telefon: 06232/621050

- 8 Seniorenbüro der Stadt Trier
Haus Franziskus
Christoph Straße 12
54290 Trier
Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Telefon: 0651/75566

- 9 Beratungsstelle Selbstbestimmt Leben-Wohnen im Alter
Caritasverband Rhein-Lahn
Hochstraße 1
56112 Lahnstein
Telefon: 02621/922643

C

Barrierefreies Bauen



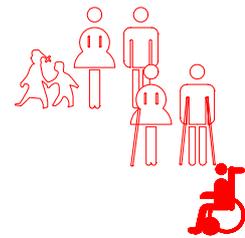
Anhang 3

Literatur- und Bildnachweis

Anhang 3 Literatur- und Bildnachweis

C

Barrierefreies Bauen



Anhang 3

Literatur- und Bildnachweis

Zeichnerische Darstellungen, Fotos usw. sind Ausarbeitungen, entstammen dem Archiv des Institut T.L.P.e.V. / EIDD-DG oder sind aus anderen Veröffentlichungen des Instituts entnommen.

Hotels, Restaurants, Ferienwohnungen Schweizerische Fachstelle für be- hindertengerechtes Bauen, Zürich / Schweiz Eric Bertels und Joe A.Manser	„Habilis“, Edis Estet / Italy Nemef BV AA Apeldoorn / Niederlande F. Fredericks Utrecht / Niederlande Blanco, Oberderdingen Hagri, Kettwig	besam GmbH Eppertshausen Deutsches Institut für Nor- mung, Berlin DIN 18024 Teil 2 DIN 18025 Teil 1 DIN 18025 Teil 2 DIN 33942
Alten- und Pflegeheim Sinsheim Ev. Diakonieverein Sinsheim e.V. Architekten: Dantes + Schwehr, Pforzheim	JPM Chauvat s.a. Moulins Cedex / France	
Seniorenanlage in Rommersdorf LaKoWa Seniorenwohnungen, Neuwied	Der barrierefreie Lebensraum für alle Menschen Sozialverband Reichsbund e.V. Schriftenreihe des Sozialverbandes Reichsbund - Folge 59	
Berker Schalter und Systeme Schalksmühle	DBZ Bertelsmann Fachzeitschriften Gütersloh	
Altenwohnungen AWO Leipzig W.O.B. GmbH, Köln-Porz Architekten AKNW	Paul Wolf GmbH & Co KG Mönchengladbach	
Easy Access Housing National Easter Seal Society, USA	John Gill Royal National Institute for the Blind London / U.K.	
Erich Heimann, Düsseldorf Flughafen Brandschutz 2/97/29	Hewi Heinrich Wilke GmbH Arolsen	
Zenit A/S, Rabekksvingen 1 N-1662 Rolvsøy / Norwegen	Rakennustieto Oy Helsinki / Finland	
The Danish Centre for Technical Aids Copenhagen / Danmark		
„Haus am Weinberg“ Landeshauptstadt Stuttgart Prof. Rainer Zinsmeister, FA Dipl.-Ing. Giselher Scheffler		

Impressum

Herausgeber	Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz Kaiser-Friedrich-Straße 5 55116 Mainz Redaktion: Winfried Oppermann Dr. Petra Wriedt T: +49 (0)6131/ 16 43 92, 16 42 57, 16 43 80 http://www.fm.rlp.de und Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz Bauhofstraße 9 55116 Mainz T: +49 (0) 6131 16-0
Ausarbeitung in Zusammenarbeit mit	Prof. D.P.Philippen, M.Sc., B.Sc., O.T., Institut T.L.P.e.V. Technische Lebensraumplanung für behinderte und ältere Menschen Barrierefrei für alle Menschen in jedem Alter Burgstraße 29 a, 56843 Irmenach T: +49 (0)6541-9237 / Fax:+49 (0)6541-811728
Titelgestaltung	Dipl.-Graphikerin Andrea Wagner, Mainz
Gestaltung	Institut T.L.P.e.V., 56843 Irmenach
DTP	Institut T.L.P.e.V., 56843 Irmenach
Druck	Werbedruck GmbH, Horst Schreckhase, Spangenberg
Stand	Januar 2000

Index

§§

§ 44 Abs. 2 LBauO	24
§ 44 Abs. 2 LBauO Anwen- dung der DIN 18025-1	27
§ 51 LBauO	29

A

Anmerkung	10
Anthropometrische und ergonomische Maßgrundlagen	18
Aufenthaltsräume, Öffentlich zugäng. Gebäude ...	92
Aufenthaltsräume, Räume der Wohnung	52
Aufzüge, Öffentlich zugängige Gebäude	84
Aufzüge, Räume der Wohnung	38
Ausstattung, Öffentlich zugängige Gebäude	90

B

Barrierefreie Zugänglichkeit	26
Bedienelemente, Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO	48
Bedienungsvorrichtungen, Öffentlich zugängige Gebäude	91

Bedienungsvorrichtungen, Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO	66
--	----

Beherbergungsbetriebe, Öffentlich zugäng- ige Gebäude	101
--	-----

Bewegungsflächen	22
Bewegungsflächen, Öffentlich zugäng. Gebäude..	88
Bewegungsflächen, Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO	53
Bodenbeläge, Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO - Erschließung der Wohnung	43
- Wohnumfeld	69

Brüstungen, Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO	65
---	----

D

DIN-Normen	16
------------------	----

E

Einfamilienhaus, Räume der Wohnung	67
Eingang, Öffentlich zugängige Gebäude	80

F

Flure, Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO	42
Flure/Wege, Öffentlich zugängige Gebäude	86
Freisitz, Räume der Wohnung	65

G

Gemeinschaftsbereiche, Wohnun- gen nach § 51 Abs. 1 LBauO	69
Gliederung	8

H

Hauseingang, Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO	32
--	----

I

Inhalt 1	6
Inhalt 2	7

K

Küchen, Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO .	56
--	----

L

Landesbauordnung	13
------------------------	----

M

Müllsammelbehälter, Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO	69
---	----

P

Parkplätze, Wohnungen nach §51 Abs.1 LBauO..	72
PKW-Stellplatz, Öffentlich zugängige Gebäude .	77

R

Rampen, Öffentlich zugängige Gebäude	83
Rampen, Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO	36
Rechtsgrundlagen	13
Rollstuhlabbstellplatz, Wohnungen nach § 51 Abs. 1	46

S

Sanitärräume, Öffentlich zugängige Gebäude	93
Sanitärräume, Wohnungen nach § 51 Abs. 1	59
Sonderformen, Wohnungen nach § 51 Abs. 1 nach § 51 Abs. 1	68
Spielplätze, Wohnungen nach §51 Abs.1 LBauO	75
Sport-, Bade-, Freizeit-,Versammlungs- und Gaststätten	100

T

Treppen, Öffentlich zugängige Gebäude	81
Treppen, Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO .	34
Türen / Fenster, Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO	64
Türen, Öffentlich zugängige Gebäude	88
Türen, Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO	43

V

Vorwort1	1
Vorwort 2	2
Vorwort 3	3

W

Wege, Plätze, Wohnungen nach § 51 Abs. 1 LBauO	71
---	----